

Diplomarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Rechtswissenschaften an der
rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz

über das Thema

Die rechtshistorische Darstellung von Notverordnungen in der österreichischen Gesetzgebung

vorgelegt von

Gert Weinhandl

eingereicht bei

ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Anita Ziegerhofer

Institut für Österreichische Rechtsgeschichte und Europäische Rechtsentwicklung

Graz, im August 2015

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den verwendeten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Graz, im August 2015

.....

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Die Darstellung der Notverordnung und des Notverordnungsrechts im Allgemeinen .	3
2.1. Über die Begriffe „Notverordnung“ und „Notverordnungsrecht“	3
2.2. Die systematische Eingliederung von Notverordnungen	4
2.3. Inhaltliche Schranken und die provisorische Gesetzeskraft von Notverordnungen	5
2.4. Unterscheidung zwischen Notverordnungsrecht und Ausnahmerecht	7
2.5. Der Ursprung des Notverordnungsrechts	8
3. Das Notverordnungsrecht ab dem Frühkonstitutionalismus bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges	10
3.1. Die Pillersdorf'sche Verfassung	10
3.2. Der Kremsier Entwurf	12
3.3. Die oktroyierte Märzverfassung	14
3.3.1. Das Notverordnungsrecht der oktroyierten Märzverfassung	15
3.4. Das Notverordnungsrecht der Stadt Triest	18
3.5. Das Oktoberdiplom und das Februarpatent	19
3.5.1. Das Notverordnungsrecht des Februarpatents	21
3.6. Das Sistierungspatent und die Dezemberverfassung	23
3.6.1. Das Notverordnungsrecht des Sistierungspatents und der Dezemberverfassung ...	25
3.6.2. Die Anwendung des Notverordnungsrechts der Dezemberverfassung während der Wirtschaftskrise 1873 und der Besetzung Bosniens und der Herzegowina.....	30
3.6.3. Die Anwendung des Notverordnungsrechts der Dezemberverfassung während des zweiten Ministeriums Taaffe	32
3.6.4. Die Anwendung des Notverordnungsrechts der Dezemberverfassung während den Regierungen ab Windischgrätz bis Koerber	34
3.6.5. Der Widerstand gegen das Notverordnungsrecht der Dezemberverfassung	38
4. Das Notverordnungsrecht ab dem Ausbruch bis Ende des Ersten Weltkrieges	41

4.1. Die Anwendung des Notverordnungsrechts der Dezemberversfassung während der Regierung Stürgkh und der Ausbruch des Ersten Weltkrieges	41
4.2. Das sekundäre Notverordnungsrecht der Verordnung vom 10. Oktober 1914	44
4.3. Der Weg zum Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz	45
5. Das Notverordnungsrecht ab dem Ende des Ersten Weltkrieges bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges.....	49
5.1. Die erste Phase der Anwendung des Notverordnungsrechts während der Ersten Republik.....	53
5.2. Die zweite Phase der Anwendung des Notverordnungsrechts während der Ersten Republik.....	60
5.3. Das Ende der Ersten Republik und Österreichs Anschluss an das Deutsche Reich.....	68
6. Das Notverordnungsrecht ab dem Ende des Zweiten Weltkrieges bis zur Gegenwart.....	71
6.1. Die Aufhebung des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes	72
6.2. Das gegenwärtige Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten.....	74
6.3. Das gegenwärtige Notverordnungsrecht der Landesregierungen.....	81
7. Schlussbetrachtung	86
8. Abkürzungsverzeichnis.....	88
9. Literaturverzeichnis.....	89
10. Rechtsquellenverzeichnis.....	92
10.1. Verfassungen	92
10.2. Verfassungsentwürfe	92
10.3. Verordnungen	92
10.4. Gesetze.....	93
10.5. Kaiserliche Manifeste	95
10.7. Regierungsvorlagen	95
10.8. Stenographische Protokolle	96
10.9. Notverordnungen	96

1. Einleitung

Das Notverordnungsrecht spielt eine maßgebliche Rolle in der österreichischen Rechts- und Verfassungsgeschichte. So war dieses rechtliche Instrument in Situationen unabdingbar, in denen die ordentliche Gesetzgebung nicht ausgeübt werden konnte. Jedoch kam es in der Vergangenheit auch zur missbräuchlichen Anwendung des Notverordnungsrechts und findet daher, neben der kontinuierlichen Entwicklung des Rechts Notverordnungen zu erlassen, ebenso Erwähnung.

Diese Arbeit ist in fünf Kapitel gegliedert, wobei vier dieser Teile chronologisch angeordnet sind.

Das erste Kapitel dieser Arbeit befasst sich anfangs mit den Begriffen „Notverordnungsrecht“ und „Notverordnung“. Darauf folgen der Versuch einer systematischen Eingliederung der „Notverordnung“ und eine Darstellung über die mögliche Abstammung des Notverordnungsrechts. Auch auf eine Unterscheidung zwischen „Ausnahmerecht“ und „Notverordnungsrecht“ sowie der Darlegung der allgemeinen inhaltlichen Schranken und der provisorischen Gesetzeskraft von Notverordnungen wird in diesem Teil der Arbeit Bezug genommen.

Unmittelbar darauf folgen die vier chronologisch aufgebauten Kapitel:

Das zweite Kapitel beinhaltet anfangs eine Abhandlung über die Anfänge des Notverordnungsrechts in Österreich. Der Ausgangspunkt stellt das Jahr 1848 dar und setzt sich inhaltlich mit der Pillersdorf'schen Verfassung auseinander. Im Jänner des Jahres 1849 folgte der Kremsier Verfassungsentwurf, der nun erstmals ein Notverordnungsrecht enthielt. Nachdem dieser jedoch nie in Kraft trat, folgte bereits im Frühjahr des Jahres 1849 die oktroyierte Märzverfassung. Das Notverordnungsrecht wurde somit das erste Mal in einer geltenden Verfassung normiert. Das zweite Kapitel ist von großer Bedeutung, da seit der Entstehung der oktroyierten Märzverfassung einige verfassungsrechtlich normierte Notverordnungsrechte entstanden sind und diese im Zuge dieser Arbeit näher erklärt werden. Den größten Teil dieses Kapitels nimmt der § 14 der Dezemberverfassung ein, der aufgrund zahlreicher Gesetzgebungsnotstände häufig angewandt werden musste.

Das dritte Kapitel umfasst den Zeitraum ab dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges bis zum Ende dieses Krieges. Neben den aus dieser Zeit erlassenen Notverordnungen steht in diesem Kapitel vor allem das KWEG, das im Jahr 1916 erlassen wurde, thematisch im Zentrum. In diesem Teil

der Arbeit wird auch auf das sekundäre Notverordnungsrecht der Verordnung vom 10. Oktober 1914 eingegangen.

Das Ende des Ersten Weltkrieges bedeutete schließlich den Untergang der Monarchie in Österreich. Es folgte die Zeit der Ersten Republik. Das vierte Kapitel befasst sich daher mit dem Notverordnungsrecht ab der Gründung der Ersten Republik bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Kurz nach dem Krieg wurde eine Vielzahl an Notverordnungen auf der rechtlichen Grundlage des KWEG erlassen. So werden in diesem Kapitel einige aus dieser Zeit ergangenen Verordnungen erwähnt. Im Zentrum steht vor allem aber die missbräuchliche Anwendung des KWEG während der Zeit des Austrofaschismus, beginnend ab dem Jahr 1933. Mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges wird dieses Kapitel beendet.

Das letzte Kapitel dieser Arbeit beginnt mit der Gründung der Zweiten Republik und befasst sich überwiegend mit dem gegenwärtigen Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten und dem Notverordnungsrecht der Landesregierungen.

Jedes Kapitel ist in die rechtshistorische Darstellung eingebettet.

2. Die Darstellung der Notverordnung und des Notverordnungsrechts im Allgemeinen

2.1. Über die Begriffe „Notverordnung“ und „Notverordnungsrecht“

In Bezug auf den Begriff der „Notverordnung“ sei erwähnt, dass sich dieser Begriff wortwörtlich noch nicht in den ersten Verfassungen Mitte des 19. Jahrhunderts fand.¹ Man behelf sich dabei mit Umschreibungen und erwähnte den Begriff „Notverordnung“ nicht explizit.²

Notverordnungen können entweder als „*provisorische Gesetze (gesetzesvertretende Verordnungen)*“³ oder als „*gesetzesändernde Verordnungen*“⁴ gesehen werden. Gesetzesvertretende Verordnungen werden dabei anstelle von Gesetzen erlassen, während gesetzesändernde Verordnungen einfache Gesetze ändern können.⁵

Allen Notverordnungen gemeinsam ist deren provisorischer Charakter. Die Verordnungen, die auf einem Notverordnungsrecht erlassen werden, bleiben solange in Geltung bis der ordentliche Gesetzgebungsweg wieder beschritten werden kann. Es handelt sich somit um ein außerordentliches Gesetzgebungsrecht.⁶

Das „Notverordnungsrecht“ bildet die rechtliche Grundlage für die Erlassung von Notverordnungen. Dabei steht dieses Recht grundsätzlich dem Staatsoberhaupt zu.⁷ Um welches Staatsoberhaupt es sich dabei konkret handelt, hat sich im Laufe der Zeit durch die Änderung der Staatsform geändert. Während Mitte des 19. Jahrhunderts der Monarch das Staatsoberhaupt war, nimmt in der heutigen Zeit der Bundespräsident diese Rolle ein. Nebenbei sei jedoch erwähnt, dass der Bundespräsident heutzutage hinsichtlich des Inhalts einer von ihm erlassenen Notverordnung eingeschränkt ist, weil dieser sich gemäß Art 18 Abs. 3 B-VG bei der Erlassung einer Notverordnung an den inhaltsbezogenen Vorschlag der Bundesregierung zu halten hat. Eine Ausnahme in Bezug auf das Recht der Erlassung von Notverordnungen durch das Staatsoberhaupt, bildet das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz: Aus dem normativen Inhalt dieses Gesetzes ergibt sich, dass dabei die Regierung ermächtigt wird

¹ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie, Bd. 22 (1985) 17.

² Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 17.

³ Cordes/Stammler, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (1971) 1091.

⁴ Binder/Trauner, Öffentliches Recht - Grundlagen³ (2014) 162.

⁵ Binder/Trauner, Öffentliches Recht - Grundlagen (2014) 162.

⁶ Paar, Die Gesetzgebung der österreichischen Monarchie im Spiegelbild der Normen und der staatsrechtlichen Literatur, Europäische Hochschulschriften Reihe 2 - Rechtswissenschaft, Bd. 4792 (2009) 276.

⁷ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 17.

Notverordnungen zu erlassen.

Grundsätzlich wird das Notverordnungsrecht nur dann angewandt, wenn eine „*dringende staatliche Notwendigkeit*“⁸ besteht. Abschließend sei anzumerken, dass man im heute gebräuchlichen Sinn vom Notverordnungsrecht erst dann spricht, wenn dieses Recht auf einer konstitutionellen Ordnung beruht.⁹

2.2. Die systematische Eingliederung von Notverordnungen

Bei der Beantwortung der Frage, welche Rechtsnatur eine Notverordnung aufweist, gilt es anfangs zu klären, wann man allgemein von einem Gesetz und wann man von einer Verordnung sprechen kann:

Aus heutiger Sicht stellt eine Verordnung „*eine jede, nicht in Gesetzesform gekleidete, von einer Verwaltungsbehörde erlassene generelle Rechtsnorm*“¹⁰ dar. Nach einer älteren begrifflichen Darstellung sind Verordnungen immer dann gegeben, „*wo der Monarch oder Verwaltungsbehörden einseitig neues Recht schaffen*“.¹¹

Im Gegenzug dazu stellen Gesetze ab der Entstehung der Pillersdorf'schen Verfassung im Jahr 1848 „*Staatliche Willensakte, die vom Monarchen unter Mitwirkung der Volksvertretung ausgeübt werden*“¹² dar. Im formellen Sinn stellt gegenwärtig ein „*Gesetz [...] jeder, in dem verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Gesetzgebungsverfahren zustande gekommene Willensakt des Gesetzgebers ungeachtet seiner Struktur*“¹³ dar. Allgemein bedeutet es im weiteren Sinne, dass grundsätzlich jede Rechtsnorm ein Gesetz im materiellen Sinn darstellt.¹⁴

Wenn es um die Beantwortung der Frage der Rechtsnatur von Notverordnungen geht, gibt es dabei mehrere Lösungsansätze. Einer davon ist, dass die Notverordnung inhaltlich eher in die Kategorie eines Gesetzes einzugliedern sei.¹⁵ Bezogen auf den Kontext des Notverordnungsrechts des § 14 des Grundgesetzes der Reichsvertretung als Teil der

⁸ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 17.

⁹ Cordes/Stammler, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (1971) 1091.

¹⁰ Grabenwarter/Holoubek, Verfassungsrecht - Allgemeines Verwaltungsrecht (2009) 379.

¹¹ Damm, Das deutsche Notverordnungsrecht mit besonderer Berücksichtigung des § 88 der sächsischen Verfassungsurkunde (1914) 1.

¹² Damm, Das deutsche Notverordnungsrecht mit besonderer Berücksichtigung des § 88 der sächsischen Verfassungsurkunde (1914) 1.

¹³ Starck, Der demokratische Verfassungsstaat (1995) 18.

¹⁴ Starck, Der demokratische Verfassungsstaat (1995) 18.

¹⁵ Paar, Die Gesetzgebung der österreichischen Monarchie im Spiegelbild der Normen und der staatsrechtlichen Literatur, Bd. 4792 (2009) 266.

Dezemberverfassung¹⁶, ist dies eine richtungsweisende und in diesem Zusammenhang verständliche Überlegung, da man zusammenfassend sagen kann, dass der Monarch im Zuge der Erlassung von Notverordnungen nicht in der Form eines Verwaltungsorgans, sondern als Gesetzgebungsorgan handelte.¹⁷ Stellt man auf den Inhalt dieser Art von Verordnungen ab, so könnte ebenfalls bestätigt sein, dass Notverordnungen in die Kategorie eines Gesetzes einzugliedern seien: Eine Notverordnung ist demnach eine Verordnung mit Gesetzeskraft, weil sie den gleichen Norminhalt eines Gesetzes aufweist.¹⁸

Eine Notverordnung könnte man aber auch in eine Sonderkategorie der Verordnung eingliedern, indem man sie unter die Art „*Rechtsverordnung*“¹⁹ kategorisiert. Begründet wird diese Sonderform der Notverordnung dadurch, weil sie demnach ein Gesetz im materiellen aber nicht im formellen Sinn darstellt.²⁰ Eine Notverordnung ausschließlich unter einer einfachen Verordnung zu kategorisieren, ist jedoch aufgrund ihrer gesetzesähnlichen Wirkung und ihrer Entstehung nicht zu vertreten.²¹

Schließlich kann eine Notverordnung auch als eine Zwischenform zwischen Gesetz und Verordnung gesehen werden.²² Diese Zwischenform wird als „*Norm sui generis*“²³ bezeichnet.

2.3. Inhaltliche Schranken und die provisorische Gesetzeskraft von Notverordnungen

In Bezug auf den Gestaltungsspielraum bei der Regelung einzelner Materien durch die Anwendung eines Notverordnungsrechts, kann eine auf dieser Rechtsgrundlage geschaffene Verordnung generell neue Rechtsregeln aufstellen oder Gesetze ändern.²⁴ Dabei geht die Wirkungskraft einer Notverordnung sogar so weit, dass sie auch entgegenstehende Normen

¹⁶ Gesetz vom 21. Dezember 1867 wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, (RGBl. 141/1867); Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen² (1911) 399.

¹⁷ Paar, Die Gesetzgebung der österreichischen Monarchie im Spiegelbild der Normen und der staatsrechtlichen Literatur, Bd. 4792 (2009) 267.

¹⁸ Damm, Das deutsche Notverordnungsrecht mit besonderer Berücksichtigung des § 88 der sächsischen Verfassungsurkunde (1914) 15.

¹⁹ Held, Das württembergische Notverordnungsrecht unter Vergleich mit dem Notverordnungsrecht anderer deutscher Staaten (1905) 25.

²⁰ Held, Das württembergische Notverordnungsrecht unter Vergleich mit dem Notverordnungsrecht anderer deutscher Staaten (1905) 25.

²¹ Berchtold, Der Bundespräsident (1969) 253.

²² Paar, Die Gesetzgebung der österreichischen Monarchie im Spiegelbild der Normen und der staatsrechtlichen Literatur, Bd. 4792 (2009) 267.

²³ Paar, Die Gesetzgebung der österreichischen Monarchie im Spiegelbild der Normen und der staatsrechtlichen Literatur, Bd. 4792 (2009) 267.

²⁴ Damm, Das deutsche Notverordnungsrecht mit besonderer Berücksichtigung des § 88 der sächsischen Verfassungsurkunde (1914) 15.

außer Kraft setzt.²⁵ Die suspendierende Wirkung weist sie jedoch nur solange auf, solange ihre provisorische Gesetzeskraft besteht.²⁶

Der rechtliche Spielraum eines Notverordnungsrechts wird durch materielle Schranken limitiert. Diese materiellen Schranken lassen sich dabei unmittelbar aus der Norm, die ein Notverordnungsrecht festlegt, ableiten: So durfte eine Notverordnung auf der rechtlichen Grundlage des Notverordnungsrechts des Februarpatents²⁷ nicht erlassen werden, wenn sie eine dauernde finanzielle Belastung des Staatsschatzes zur Folge gehabt hätte.

Auch im gegenwärtig geltenden Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten werden ähnliche materielle Schranken festgelegt. Aus dem § 18 Abs. 5 B-VG ergibt sich, dass heutige Notverordnungen beispielsweise keine Abänderung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen oder eine dauernde finanzielle Belastung des Bundes zur Folge haben dürfen.

Wie bereits erwähnt, entfalten konstitutionell festgelegte Notverordnungen eine provisorische Gesetzeskraft. Was provisorische Gesetzeskraft bedeutet, soll durch das Notverordnungsrecht der Dezemberverfassung²⁸ veranschaulicht werden:

Wurde eine Notverordnung auf Basis dieses Notverordnungsrechts erlassen, weil der Reichsrat als gesetzgebende Institution im Zeitraum, in dem dringende Materien zu regeln gewesen wären, nicht versammelt war und daher auch nicht fähig war, Materien auf ordentlichen Gesetzgebungsweg zu regeln, so musste stattdessen eine Notverordnung erlassen werden.²⁹ Diese Verordnung erlangte durch ihre Erlassung eine provisorische Gesetzeskraft.³⁰ Sie behielt dabei die provisorische Gesetzeskraft grundsätzlich so lange, bis der nächste zusammentretende Reichsrat über das Schicksal dieser Verordnung entschieden hat.³¹ In einer Frist von vier Wochen, beginnend ab dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Reichsrates, musste diesem Organ die Notverordnung zur Genehmigung vorgelegt werden.³²

Genehmigte der Reichsrat die ihm vorgelegte Notverordnung nicht in ihrer Gesamtheit oder wurde die vier wöchige Frist versäumt und dadurch eine Notverordnung zu spät der Genehmigung vorgelegt, so hatte nach dem Notverordnungsrecht der Dezemberverfassung das

²⁵ *Damm*, Das deutsche Notverordnungsrecht mit besonderer Berücksichtigung des § 88 der sächsischen Verfassungsurkunde (1914) 18.

²⁶ *Held*, Das württembergische Notverordnungsrecht unter Vergleich mit dem Notverordnungsrecht anderer deutscher Staaten (1905) 26.

²⁷ Gesetz vom 16. Juli 1867 wodurch der § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, (RGBl 98/1867); *Bernatzik*, Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen² (1911) 263.

²⁸ RGBl. 141/1867.

²⁹ RGBl. 141/1867.

³⁰ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 59.

³¹ RGBl. 141/1867.

³² RGBl. 141/1867.

Gesamtministerium die Pflicht, sie sofort außer Wirksamkeit zu setzen.³³ Durch diesen Weg verlor die Notverordnung dabei gleichzeitig ihre Gesetzeskraft.³⁴ Nebenbei sei erwähnt, dass man ab dem Kremsier Verfassungsentwurf die Regierung noch mit dem Begriff „Gesamtministerium“ bezeichnet hat.³⁵

Die provisorische Gesetzeskraft verlor die Notverordnung auch dann, wenn der Reichsrat die vollinhaltliche Genehmigung in Bezug auf diese Verordnung erteilte.³⁶ Im Fall einer vollinhaltlichen Genehmigung ist die Notverordnung wiederverlautbart worden.³⁷ Durch die Wiederverlautbarung verlor sie ihre provisorische Gesetzeskraft und wurde dadurch in eine Verordnung mit definitiver Gesetzeskraft umgewandelt.³⁸

2.4. Unterscheidung zwischen Notverordnungsrecht und Ausnahmerecht

Sogenannte „Ausnahmeverordnungen“ sind nicht unter dem Begriff „Notverordnungen“ zu subsumieren, weshalb man sowohl das Notverordnungsrecht als auch das Ausnahmerecht getrennt betrachten muss.³⁹

Das Ausnahmerecht ist das Recht, das der Verwaltung eingeräumt wird, um Grund- und Freiheitsrechte für eine bestimmte Zeit zu suspendieren, wenn die Voraussetzung der Kriegsgefahr oder die Voraussetzung der inneren Unruhen gegeben ist.⁴⁰

In eigenen Worten erklärt, stellt das Notverordnungsrecht im Gegenzug zum Ausnahmerecht ein außerordentliches Gesetzgebungsrecht dar, das in dem Zeitpunkt zur Anwendung gelangt, an dem der Gesetzgeber keine Möglichkeit zur Schaffung von Regeln durch den ordentlichen Gesetzgebungsweg hat, obwohl die Erzeugung von normativen Anordnungen in diesem Zeitpunkt jedoch dringend erforderlich wäre.

³³ RGBl. 141/1867.

³⁴ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 59.

³⁵ Gumpowicz, Das österreichische Staatsrecht (1902) 55.

³⁶ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 59.

³⁷ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 59.

³⁸ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 59.

³⁹ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 18.

⁴⁰ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 18.

2.5. Der Ursprung des Notverordnungsrechts

Um zu erklären zu welchem Zeitpunkt die Grundlage des konstitutionell festgelegten Notverordnungsrechts geschaffen wurde, so muss besonders auf die Literatur Mitte bis Ende des 19. Jahrhunderts zurückgegriffen werden.

Zu erwähnen sei jedoch, dass eine endgültige Antwort der Frage des Ursprungs des Notverordnungsrechts nach wie vor aussteht.⁴¹

Menzel erwähnt in seiner Abhandlung, bei der er versucht einen möglichen Ursprung der Notverordnung zu finden, die Meinung von *Spiegel*: Nach dieser Meinung kann die Basis des Notverordnungsrechts auf dem Boden des deutschen Konstitutionalismus in den deutschen landständischen Verfassungen erblickt werden.⁴² Diese Verfassungen enthielten Rechte der Notbesteuerung.⁴³ So war es durch diese Normen möglich, ausnahmsweise, ohne einer Zustimmung der Landstände sowohl Darlehen aufzunehmen als auch Steuern auszuschreiben, falls beispielsweise durch einen Ausbruch eines Krieges, der einen Notstand bedingte, das Einberufen der Landstände nicht möglich gewesen wäre.⁴⁴ Diese Theorie wird neben der inhaltlichen Ähnlichkeit zwischen Notbesteuerungsrecht und Notverordnungsrecht auch durch die Tatsache bekräftigt, dass die Verfassungsbestimmungen, welche das Notbesteuerungsrecht im Jahr 1820 normierten, in der beinahe gleichen Zeit geschaffen worden sind, wie das normierte Notverordnungsrecht in den ersten deutschen Verfassungen.⁴⁵

Menzel erwähnt in seiner Abhandlung auch die Meinung von *Hatschek*, in der behauptet wird, dass der Ursprung des Notverordnungsrechts im Artikel 14 der französischen Charte aus dem Jahr 1814 liegt.⁴⁶ Der Artikel 14 der französischen Charte normierte für den König ein unbedingtes Verordnungsrecht, wenn die Sicherheit des Staates in Gefahr war.⁴⁷

Dabei kann *Hatscheks* Meinung über den Ursprung des Notverordnungsrechts, die *Menzel* erwähnt, auf zwei Begründungen gestützt werden: Die erste Begründung sieht dabei den Ursprung des Notverordnungsrechts direkt im Artikel 14 der französischen Charte.⁴⁸ Die zweite Begründung versucht bei der Beantwortung dieser Frage zu hinterfragen, wo wiederum der Ursprung von Artikel 14 liegen könnte: Der Artikel 14 der französischen Charte könnte dem

⁴¹ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 24.

⁴² *Menzel*, Zur Lehre von der Notverordnung, Festgabe für Paul Laband zum 50. Jahrestage der Doktor-Promotion (1908) 371.

⁴³ *Menzel*, Zur Lehre von der Notverordnung (1908) 371.

⁴⁴ *Menzel*, Zur Lehre von der Notverordnung (1908) 371.

⁴⁵ *Menzel*, Zur Lehre von der Notverordnung (1908) 371.

⁴⁶ *Menzel*, Zur Lehre von der Notverordnung (1908) 369.

⁴⁷ *Menzel*, Zur Lehre von der Notverordnung (1908) 370.

⁴⁸ *Menzel*, Zur Lehre von der Notverordnung (1908) 370.

englischen Staatsrecht entlehnt worden sein.⁴⁹ Dieser Annahme folgend, ist im Zuge der Schaffung von Artikel 14 der französischen Charte das englische Staatsrecht fehlinterpretiert worden, indem man fälschlicherweise annahm, dass das englische Staatsrecht ein Notverordnungsrecht enthielt.⁵⁰

⁴⁹ *Menzel*, Zur Lehre von der Notverordnung (1908) 370.

⁵⁰ *Menzel*, Zur Lehre von der Notverordnung (1908) 370.

3. Das Notverordnungsrecht ab dem Frühkonstitutionalismus bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges

3.1. Die Pillersdorf'sche Verfassung

Die in Frankreich im Jahr 1848 stattgefundene Revolution führte durch das Überschwappen revolutionärer Grundgedanken in vielen Staaten Europas zur Erlassung von geforderten Konstitutionen.⁵¹

Auch im Kaisertum Österreich führte die siegreiche Pariser Februarrevolution des Jahres 1848 zu einer mächtigen Bewegung, sodass es im Zuge der Märzrevolution in Wien zu blutigen Straßenkämpfen ab dem 13. März 1848 kam.⁵² Das Ziel der revolutionären Bewegung, die aus Studenten und Bürgern bestand, war die Schaffung einer Verfassung mit der gewisse Grundrechte, wie etwa die Pressefreiheit oder das Vereins- und das Versammlungsrecht, gewährt werden sollten.⁵³ Am 12. März 1848 berief ein kaiserliches Handschreiben Delegierte aller Länder nach Wien, mit dem Zweck um über die angespannte politische Lage zu beraten.⁵⁴ Einen wichtigen Schritt zur Beruhigung der Lage hat man im März 1848 gesetzt, dass unter anderem die Pressefreiheit und Geschworenengerichte bewilligt wurden und die Zensur trotz des Protestes von Metternich, der am gleichen Tag noch in das Ausland geflüchtet ist, aufgehoben wurde.⁵⁵

Noch im Laufe des Jahres 1848 erging die Pillersdorf'sche Verfassung⁵⁶ als erste schriftliche Konstitution des Kaiserreichs. Für die Ausarbeitung dieser Verfassung war ein eigenes Bürgerministerium unter dem damaligen Innenminister *Franz Xaver Pillersdorf* zuständig.⁵⁷ Die Pillersdorf'sche Verfassung enthielt noch kein Notverordnungsrecht.⁵⁸

Der Reichstag, der seine rechtliche Grundlage in dieser Verfassung finden sollte, stellte jedoch eine essenzielle Neuerung dar. Die vom Volk geforderte Forderung nach einer eigenen Vertretung in Bezug auf die Gesetzgebung sollte nun in abgeschwächter Form seine Erfüllung

⁵¹ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte¹² (2009) 179.

⁵² *Hellbling*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1956) 346.

⁵³ *Prettenthaler-Ziegerhofer*, Verfassungsgeschichte Europas (2014) 77.

⁵⁴ *Hellbling*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1956) 346.

⁵⁵ *Hellbling*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1956) 346.

⁵⁶ Allerhöchstes Patent vom 25. April 1848 über die Verfassungs-Urkunde des österreichischen Kaiserstaates (PGS 49/1848); *Hoke/Reiter*, Quellensammlung zur österreichischen und deutschen Rechtsgeschichte vornehmlich für den Studiengebrauch (1993) 397.

⁵⁷ *Hellbling*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1956) 347.

⁵⁸ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 25.

finden.⁵⁹ Nach dieser Verfassung sollte die Gesetzgebung vom Kaiser, der bis zu diesem Zeitpunkt allein für die Gesetzgebung zuständig war, gemeinsam mit dem Reichstag ausgeübt werden.⁶⁰ Diese neu geschaffene Institution bestand aus zwei Kammern.⁶¹ Der Senat, als erste Kammer des Reichstages, wurde aus Prinzen des kaiserlichen Hauses, aus vom Kaiser auf Lebensdauer ernannten Personen und aus weiteren 150 Mitgliedern, die aus den anerkanntesten Grundbesitzern zu wählen waren zusammengesetzt.⁶² Die zweite Kammer stellte die vom Volk geforderte Vertretung dar. Diese Kammer, die als Abgeordnetenversammlung bezeichnet wurde, bestand aus insgesamt 383 Mitgliedern.⁶³ In Bezug auf die Gesetzgebung wurde in dieser Verfassung festgelegt, dass die absolute Mehrheit für das Zustandekommen einfacher Gesetze erforderlich sei.⁶⁴ Für Verfassungsänderungen war die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beider Kammern notwendig.⁶⁵ Zur endgültigen Erlassung eines Gesetzes bedurfte es die Sanktion des Kaisers.⁶⁶

Die anfängliche Freude über die Pillersdorfsche Verfassung wich jedoch schnell.⁶⁷ Dies war unter anderem durch die Mangelhaftigkeit dieser Verfassung bedingt.⁶⁸ Am 9. Mai 1848 wurde vom Kaiser eine provisorische Wahlordnung für den Reichstag erlassen.⁶⁹ Neben den Mängeln, die diese Verfassung aufwies, führte vor allem die erlassene provisorische Wahlordnung dazu, dass am 15. Mai 1848 Demonstranten in die Hofburg eindrangen und auf diesem Weg erreicht haben, dass die Wahlordnung abgeändert wurde.⁷⁰ Am 30. Mai 1848 folgte eine neue Wahlordnung, die vorsah, dass der erste Reichstag fortan nur aus einer Kammer bestehe.⁷¹ Am 22. Juli 1848 trat der Reichstag schließlich in Wien zusammen.⁷² In der Sitzung des Reichstages vom 31. Juli 1848 beschloss man die Einsetzung eines Verfassungsausschusses.⁷³ Dieser wurde mit der Aufgabe betraut eine neue Verfassung auszuarbeiten.⁷⁴

⁵⁹ *Hellbling*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1956) 348.

⁶⁰ *Hellbling*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1956) 348.

⁶¹ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 197.

⁶² *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 197.

⁶³ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 197.

⁶⁴ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 197.

⁶⁵ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 197.

⁶⁶ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 197.

⁶⁷ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte³, Manual (2014) (2014) 191.

⁶⁸ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 191.

⁶⁹ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 191.

⁷⁰ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 198.

⁷¹ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 198.

⁷² *Hellbling*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1956) 349.

⁷³ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 25.

⁷⁴ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 25.

Am 6. Oktober 1848 kam es neuerlich zu Kämpfen zwischen den revolutionären Gruppen und dem Militär.⁷⁵ *Kaiser Ferdinand I.* musste mit seinem Hof nach Ölmütz, gelegen in Tschechien, flüchten.⁷⁶ Das Oberkommando wurde *Alfred Windischgraetz* übertragen, um die revolutionären Unruhen des Oktobers niederzuschlagen.⁷⁷ Ende Oktober des Jahres 1848 konnte die Kontrolle über Wien wiedererlangt werden und der Wiener Oktoberaufstand war beendet.⁷⁸

Der Reichstag musste bereits während der revolutionären Kämpfe am 22. Oktober 1848 von Wien in die tschechische Stadt Kremsier verlegt werden.⁷⁹

3.2. Der Kremsier Entwurf

Infolge der Verlegung des Reichstages nach Kremsier, aufgrund der in Wien ausgebrochenen Oktoberrevolution, nahm der kurz vor der Verlegung neu geschaffene Verfassungsausschuss am 22. Jänner 1849 wieder seine Verhandlungen auf.⁸⁰

In den nachfolgenden Verhandlungen des Verfassungsausschusses fanden sich die ersten Grundlagen für ein Notverordnungsrecht.⁸¹ Hervorzuheben ist dabei die Sitzung des Verfassungsausschusses vom 3. Februar 1849: Unter anderem ging es um einen Antrag, der die Forderung enthielt, dass eine Norm in die Verfassung eingebunden werden soll, die es dem Kaiser ermöglichen sollte, ohne Einvernehmen des Reichstages oder der Landtage infolge einer Dringlichkeit, Verfügungen mit provisorischer Geltung zu schaffen.⁸² Dieser Antrag ist jedoch abgelehnt worden und hatte zur Folge, dass kein Notverordnungsrecht geschaffen wurde.⁸³

In diesem Zusammenhang ist der *Mayerische* Verfassungsentwurf, der vom Verfassungsausschuss behandelt wurde, zu erwähnen.⁸⁴ Dieser Entwurf, der einer von insgesamt drei Verfassungsentwürfen war, enthielt eine Norm, welche die Möglichkeit einer nachträglichen Genehmigung des Reichstages bei Etatüberschreitungen behandelte.⁸⁵ Diese Norm war jedoch in ihrer ursprünglichen Formulierung zu unbestimmt und daher erging ein weiterer Entwurf in einer konkreteren Form in Bezug auf diese Norm, die nun vorgeschrieben

⁷⁵ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 200.

⁷⁶ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 200.

⁷⁷ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 200.

⁷⁸ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 200.

⁷⁹ *Hellbling*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1956) 349.

⁸⁰ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 26.

⁸¹ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 26.

⁸² *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 26.

⁸³ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 26.

⁸⁴ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 26.

⁸⁵ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 27.

hat, dass bei Überschreitungen des Staatsvoranschlags zwar die ordnungsgemäße Schaffung von durch das Gesamtministerium gegengezeichneten Verordnungen möglich sei, aber nur dann, wenn diese Verordnungen dem nächsten zusammentretenden Reichstag vorgelegt werden würden.⁸⁶ Ein weiteres Mal sei erwähnt, dass der Begriff „Regierung“ in den ersten Verfassungen noch nicht zu finden war, sondern mit dem Begriff „Gesamtministerium“ umschrieben wurde.⁸⁷ Der Verfassungsausschuss billigte die Formulierung dieser Norm und somit wurde § 146 des Kremsier Verfassungsentwurfs⁸⁸ als erste Notverordnungsregelung geschaffen.⁸⁹

Im Verfassungsausschuss einigte man sich in Bezug auf die Zusammensetzung des Reichstages dahingehend, dass das Zweikammersystem grundsätzlich beibehalten werden sollte.⁹⁰ Die erste Kammer, als Volkskammer bezeichnet, sollte laut des Kremsier Verfassungsentwurfs aus 360 direkt gewählten Abgeordneten bestehen, die Länderkammer, als zweite Kammer des Reichstages, sollte aus Abgeordneten der Landtage bestehen.⁹¹ In Hinsicht auf die Gesetzgebung brachte der Kremsier Entwurf wenige Neuerungen: So war für das Zustandekommen eines Gesetzes nach wie vor die Zustimmung beider Kammern und die kaiserliche Sanktion erforderlich.⁹²

Der Kremsier Verfassungsentwurf war eine hochkonstitutionelle Verfassung.⁹³ Grundsätzlich sollten alle Erbländer mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, der Lombardei und Venetien zu einem übernationalen Staat zusammengeschlossen werden.⁹⁴

Dieser Verfassungsentwurf kann war sehr fortschrittlich, weil er sämtliche Verfassungsprobleme des 18. Jahrhunderts widerspiegelte und diese durch einen sehr radikalen Ansatz lösen wollte.⁹⁵

Am 4. März 1849 konnte der Verfassungsausschuss die Ausarbeitung eines endgültigen Verfassungsentwurfs beenden.⁹⁶ Der Kremsier Entwurf sollte 11 Tage später dem

⁸⁶ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 27.

⁸⁷ Gumpowicz, Das österreichische Staatsrecht (1902) 55.

⁸⁸ Entwurf des Österreichischen Reichstages welcher in der Zeit vom 22. Juli 1848 bis 4. März 1849 getagt hat, zuerst in Wien, ab dem 22. November 1848 in Kremsier ("Kremsier Entwurf"); <http://www.verfassungen.de/at/at-18/kremsier49.htm> (06.05.2015).

⁸⁹ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 27.

⁹⁰ Brauneder/Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte² (1980) 112.

⁹¹ Hellbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1956) 349.

⁹² Hellbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1956) 350.

⁹³ Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 192.

⁹⁴ Hellbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1956) 349.

⁹⁵ Brauneder/Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte (1980) 112.

⁹⁶ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 28.

Reichstagsplenum zur Abstimmung vorgelegt werden.⁹⁷ Zu dieser Abstimmung sollte es jedoch nicht mehr kommen. Am 6. März 1849 erschien der damalige Innenminister *Franz Seraphicus Stadion* in Kremsier und informierte einige Abgeordnete, die er für vertrauenswürdig ansah, über den bevorstehenden Oktroy einer neuen Verfassung durch *Kaiser Franz Josef I.*⁹⁸ Am Folgetag wurde der Reichstag durch die Besetzung der Tagungsorte durch militärische Truppen auf der rechtlichen Grundlage eines eigenen Kaiserlichen Manifests⁹⁹ aufgelöst.¹⁰⁰

3.3. Die oktroyierte Märzverfassung

Kaiser Franz Josef I. oktroyierte am 4. März 1849 durch das kaiserliche Manifest¹⁰¹ eine neue Verfassung¹⁰² nachdem der Reichstag in Kremsier aufgelöst worden war.¹⁰³ Begründet wurde dieser Schritt damit, dass die Erwartungen, die an den Kremsier Reichstag gestellt wurden, nicht erfüllt worden waren.¹⁰⁴ *Kaiser Franz Josef I.* meinte auch, dass durch die Niederschlagung der Ungarn ein neues Verfassungswerk notwendig geworden war.¹⁰⁵ Diese sollte in ihrem räumlichen Geltungsbereich als Gesamtverfassung das ganze Reich im Gesamtverband umschließen.¹⁰⁶ Nebenbei erwähnt sei, dass diese Verfassung noch während der Zeit der damals bestehenden Kämpfe in Ungarn und Oberitalien oktroyiert wurde.¹⁰⁷ Als neues Organ wurde der Reichsrat, der aus Mitgliedern, die der Kaiser ernannte, geschaffen.¹⁰⁸ Der Reichsrat wurde durch diese Verfassung zum Beratungsorgan berufen und war in dieser Funktion ausschließlich gegenüber dem Kaiser verantwortlich.¹⁰⁹

⁹⁷ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 28.

⁹⁸ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹¹, Manz Kurzlehrbuch, Bd. 6 (2015) 13.

⁹⁹ Kaiserliches Manifest vom 4. März 1849 wodurch der Reichstag von Kremsier aufgelöst, und den Völkern Oesterreichs aus eigener Macht des Kaisers eine Reichsverfassung für das gesamte Kaiserthum Oesterreich erliehen wird, (RGL. 149/1849); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=18490005&seite=00000148&size=45> (06.05.2015).

¹⁰⁰ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Bd. 6 (2015) 13.

¹⁰¹ RGL. 149/1849.

¹⁰² Reichsverfassung für das Kaisertum Österreich vom 4. März 1849, (RGL. 150/1849); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=18490005&seite=00000151&size=45> (06.05.2015).

¹⁰³ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 28.

¹⁰⁴ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 28.

¹⁰⁵ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 28.

¹⁰⁶ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 28.

¹⁰⁷ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 202.

¹⁰⁸ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 203.

¹⁰⁹ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 203.

Der Reichstag behielt zwar durch diese neue Verfassung weiterhin sein Zweikammersystem, jedoch erfuhr diese Institution insofern eine Änderung, dass die Bezeichnungen der Kammern geändert wurden.¹¹⁰ Die erste Kammer bezeichnete man als Oberhaus, die zweite Kammer als Unterhaus.¹¹¹ Die Abgeordneten der ersten Kammer wurden durch die Landtage gewählt, die Abgeordneten des Unterhauses durch Volkswahl.¹¹² Die Wahl der Abgeordneten der beiden Häuser war mündlich und öffentlich.¹¹³

Als eine Entwertung der Machtposition des Reichstages kann die Neuerung gesehen werden, dass von nun an dem Kaiser ein absolutes Vetorecht in Bezug auf Reichs- und Landtagsbeschlüsse zukam.¹¹⁴

Kompetenzrechtlich war die landesgesetzliche Zuständigkeit sehr stark eingeschränkt worden und durch eine erschöpfende taxative Aufzählung in der Verfassung abgegrenzt.¹¹⁵ Die übrigen in der Verfassung nicht aufgezählten Materien waren dem Reichstag zur Gesetzgebung vorbehalten.¹¹⁶

Nebenbei sei erwähnt, dass die oktroyierte Märzverfassung auch Reichsbürgerrechte, wie beispielsweise etwa die Gleichheit vor dem Gesetz oder die Aufhebung jeder Art von Leibeigenschaft, Untertänigkeit und Hörigkeit enthielt.¹¹⁷

Der Kaiser und die Regierung stützten sich in Bezug auf die Regelung einzelner Materien sowohl auf das im § 87 statuierte Notverordnungsrecht als auch auf § 120 der Reichsverfassung.¹¹⁸

3.3.1. Das Notverordnungsrecht der oktroyierten Märzverfassung

Die wohl größte Entwertung des Reichstages erfolgte zweifellos durch die Einführung eines umfassenden Notverordnungsrechts, das als wohl wesentlichste Neuerung in der oktroyierten Märzverfassung angesehen werden kann.

Das Notverordnungsrecht fand seine rechtliche Grundlage im § 87 der Märzverfassung¹¹⁹:

„Wenn der Reichstag oder der Landtag nicht versammelt ist, und dringende, in den Gesetzen

¹¹⁰ Hellbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1956) 351.

¹¹¹ Hellbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1956) 351.

¹¹² Hellbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1956) 351.

¹¹³ Baltl/Kocher, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 202.

¹¹⁴ Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 194.

¹¹⁵ Hellbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1956) 352.

¹¹⁶ Hellbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1956) 352.

¹¹⁷ Pretenthaler-Ziegerhofer, Verfassungsgeschichte Europas (2014) 78.

¹¹⁸ Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 194.

¹¹⁹ RGBl. 150/1849.

*nicht vorhergesehene Maßregeln mit Gefahr auf dem Verzuge für das Reich oder für ein Kronland erforderlich sind; so ist der Kaiser berechtigt, die nötigen Verfügungen unter Verantwortlichkeit des Ministeriums, mit provisorischer Gesetzeskraft zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung, darüber dem Reichs- oder beziehungsweise Landtage die Gründe und Erfolge darzulegen.*¹²⁰

Als Besonderheit dieses Notverordnungsrechts ist hervorzuheben, dass für die Darlegung der Gründe und Erfolge keine Fristen gesetzt wurde.¹²¹ Eine weitere Besonderheit war, dass ein Unterbleiben der Vorlage der Gründe und Erfolge der geschaffenen Notverordnungen an den Reichstag oder an den Landtag sanktionslos blieb.¹²²

Jedoch war das Notverordnungsrecht der oktroyierten Märzverfassung nicht die einzige Möglichkeit Materien durch einen außerordentlichen Gesetzgebungsweg zu regeln. Diesbezüglich bediente man sich auch der §§ 120 iVm. 121 der oktroyierten Märzverfassung¹²³:
„§. 120. In so lange die durch diese Reichsverfassung bedingten organischen Gesetze nicht im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommen sind, werden die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege erlassen.

*§. 121. Bis die neuen Gesetze und Verordnungen in Wirksamkeit treten, bleiben die bestehenden in Kraft.*¹²⁴

Diese beiden Paragraphen schufen im Vergleich zum Notverordnungsrecht eine sehr weitreichende Möglichkeit, Materien zu regeln. Noch dazu sind die Verordnungen, die auf Basis dieses Paragraphen erlassen werden können, weniger beschränkt: So ergehen diese Verordnungen mit geradezu definitiver Gesetzeskraft.¹²⁵ In den folgenden drei Jahren stützte man sich meistens auf den § 120 der oktroyierten Märzverfassung, um Materien zu regeln.¹²⁶ Die dreijährige Periode bezeichnet man durch die fehlende Aktivität des Reichstages auch als *„scheinkonstitutionell“*.¹²⁷

Im Zeitraum zwischen der Märzverfassung bis zur Verkündung des Silvesterpatents im Jahr 1851 sind insgesamt 19 Notverordnungen ergangen.¹²⁸ Obwohl sich die §§ 87 und 120 iVm. 121 einander ausschließen und durch die Normierung dieser Paragraphen in der Verfassung ein

¹²⁰ Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen (1911) 161.

¹²¹ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 29.

¹²² Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 29.

¹²³ RGBl. 150/1849.

¹²⁴ RGBl. 150/1849.

¹²⁵ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 29.

¹²⁶ Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 194.

¹²⁷ Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 195.

¹²⁸ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 31.

Doppelbezug gegeben war, ergingen einige dieser Notverordnungen interessanterweise auf Basis des §§ 87 iVm. 120, 121.¹²⁹ Warum man Notverordnungen in Form von kaiserlichen Patenten sowohl auf der rechtlichen Basis des § 87 alleine als auch in Kombination mit den §§ 120 und 121 erließ, ist logisch nicht erklärbar.¹³⁰

Auszugsweise ergingen auf der Grundlage der §§ 87 iVm. 120, 121 die am 29. Oktober 1849 geschaffene Verordnung¹³¹, die am 9. Februar 1850 erlassene Verordnung¹³² oder die am 13. September 1850 ausgegebene und versendete Verordnung¹³³.

Die am 29. Oktober 1849 erlassene Verordnung¹³⁴ führte, um ein Beispiel zu nennen, die Einkommenssteuer im gesamten Reichsgebiet für das Jahr 1850 ein. Diese Verordnung normierte jedoch auch gewisse Bereichsausnahmen in Bezug auf die Leistungspflicht dieser Steuer: Beispielsweise waren die Bezüge der im aktiven Dienst stehenden Soldaten oder Offiziere von der Einkommensteuer im Jahr 1850 nicht erfasst.¹³⁵

Am 31. Dezember 1851 trat das Silvesterpatent¹³⁶ in Kraft. Durch das Silvesterpatent hob der Kaiser die Märzverfassung auf.¹³⁷ Der Kaiser begründete diesen Schritt, dass die Märzverfassung unangemessen und nicht ausführbar gewesen wäre.¹³⁸ Es folgte die Zeit des Neoabsolutismus und hatte zur Folge, dass das Notverordnungsrecht nicht mehr zur Anwendung gelangte, da dieses Instrument zur Regelung von Materien in einem absoluten Staat

¹²⁹ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 30.

¹³⁰ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 30.

¹³¹ Kaiserliches Patent vom 29. October 1849 womit für jene Kronländer, in denen die mit dem Allerhöchsten Patente vom 31. December 1812 festgesetzte Erwerbsteuer besteht, die Einhebung einer Einkommensteuer für das Verwaltungsjahr 1850 angeordnet wird, (RGI. 439/1849); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=18490005&seite=00000813&size=45> (09.05.2015).

¹³² Kaiserliches Patent vom 9. Februar 1850 wodurch an die Stelle des ersten Theiles des Stempel- und Tax-Gesetzes vom 27. Jänner 1840, des im Großherzogthume Krakau giltigen Stempel-Gesetzes vom 16. September 1833 und der Vorschriften über die Gerichts- und Grundbuchstaxen ein neues provisorisches Gesetz über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen erlassen, kundgemacht und vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird, (RGI. 50/1850); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=18500004&seite=00000455&size=45> (09.05.2015).

¹³³ Kaiserliches Patent vom 6. September 1850 über ein neues provisorisches Gesetz, betreffend die Gebühren von Spielkarten, Kalendern, ausländischen Zeitungen, Ankündigungen und Einschaltungen in die Tagesblätter, (RGI. 345/1850); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=18500004&seite=00001563&size=45> (09.05.2015).

¹³⁴ RGI. 439/1849.

¹³⁵ RGI. 439/1849.

¹³⁶ Kaiserliches Patent vom 31. December 1851, wodurch das Patent vom 4. März 1849 (RGI. 151/1849) und die darin für die genannten Kronländer verkündeten Grundrechte außer Gesetzeskraft gesetzt, jedoch jede in diesen Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für Ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und geschützt wird, (RGI. 3/1852); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=113&size=45> (12.05.2015).

¹³⁷ Baltl/Kocher, Österreichische Rechtsgeschichte (2002) 204.

¹³⁸ Baltl/Kocher, Österreichische Rechtsgeschichte (2002) 204.

nicht benötigt wird.¹³⁹ Warum man diese Herrschaftsform als „Neoabsolutismus“ und nicht als „Absolutismus“ bezeichnet, liegt daran, dass der Absolutismus durch scheinkonstitutionelle Einrichtungen gemildert wird.¹⁴⁰

3.4. Das Notverordnungsrecht der Stadt Triest

Die Stadtverfassung von Triest¹⁴¹ stellt deswegen eine Besonderheit dar, weil diese ein Notverordnungsrecht normierte. Es war aus einem Gemeindenotverordnungsrecht und einem Landnotverordnungsrecht zusammengesetzt.¹⁴²

Das Recht Notverordnungen zu erlassen, ist im § 121 des kaiserlichen Patents vom 12. April 1850¹⁴³ festgelegt worden. Diese Norm war inhaltlich in ihrem Normumfang dem § 87 angelehnt.¹⁴⁴

Dieses Notverordnungsrecht berechtigte den Verwaltungsausschuss kompetenzrechtliche Angelegenheiten auf der Ebene der Gemeinde, die eigentlich dem Stadtrat vorenthalten waren, zu regeln.¹⁴⁵ Die Anwendung dieses Notverordnungsrecht in Bezug auf kompetenzrechtliche Angelegenheiten auf Gemeindeebene durfte jedoch nur dann erfolgen, wenn der Stadtrat aufgelöst worden war und dieser dadurch nicht fähig war Materien zu regeln.¹⁴⁶ Als weitere Voraussetzung wurde gefordert, dass Materien nur dann durch die Anwendung dieses Notverordnungsrecht geregelt werden durften, wenn Gefahr im Verzug bestand.¹⁴⁷ Für die Erlassung einer Verordnung auf der rechtlichen Basis dieses Notverordnungsrecht musste der Statthalter jedoch dem Verwaltungsausschuss seine Genehmigung erteilen und dadurch war eine eigenständige Erlassung von Notverordnungen durch den Verwaltungsausschuss ausgeschlossen.¹⁴⁸

Das Notverordnungsrecht der Stadt Triest normierte zusätzlich noch ein weiteres Recht, um auf einer weiteren kompetenzrechtlicher Ebene Notverordnungen zu erlassen: So normierte § 121 der Verfassung von Triest ein Landesnotverordnungsrecht. Mit dieser rechtlichen Grundlage

¹³⁹ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 31.

¹⁴⁰ Brauneder/Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte (1980) 134.

¹⁴¹ Kaiserliches Patent vom 12. April 1850 wodurch die Verfassung für die reichsunmittelbare Stadt Triest erlassen und verkündet wird, (RGI. 139/1850); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1850&size=39&page=901> (13.05.2015).

¹⁴² Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen (1911) 175.

¹⁴³ RGI. 139/1850.

¹⁴⁴ Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen (1911) 175.

¹⁴⁵ Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen (1911) 197.

¹⁴⁶ Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen (1911) 197.

¹⁴⁷ Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen (1911) 197

¹⁴⁸ Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen (1911) 197.

war es dem Kaiser möglich Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft in Angelegenheiten zu erlassen, die regulär vom Stadtrat („*Stadtrathe*“¹⁴⁹) in seiner Eigenschaft als Landtag zu regeln waren.

3.5. Das Oktoberdiplom und das Februarpatent

Die Zeit des Neoabsolutismus oder in anderen Worten „*die Restauration des Absolutismus*“¹⁵⁰ währte nicht lange und hatte zur Folge, dass man zu den konstitutionellen Strukturen und Einrichtungen zurückkehrte.¹⁵¹

Man setzte den Reichsrat, der in der oktroyierten Märzverfassung als Beratungsorgan für den Kaiser geschaffen worden war, wieder in Geltung.¹⁵² Am 20. Oktober 1860 folgte das Oktoberdiplom¹⁵³. Mit dem Oktoberdiplom betrat man wieder den Boden des Konstitutionalismus.¹⁵⁴ Aber nur langsam kehrte man zum konstitutionellen System zurück und zeigt sich dadurch, dass man das Oktoberdiplom nicht als eine typische Verfassung im konstitutionellen Sinn sehen kann.¹⁵⁵ Von einer Konstitutionalisierung durch diese Verfassung kann unter anderem deswegen keine Rede sein, weil die Initiative zum Oktoberdiplom beim Monarchen lag und er seinen Ministern im Juli 1860 verboten hatte, über eine Einführung einer Konstitution auch nur zu diskutieren.¹⁵⁶

Der im Vergleich zur Märzverfassung verstärkte Reichsrat ist durch das Oktoberdiplom von einem Beratungsgremium des Kaisers zu einem, wenn auch in abgeschwächter Form, partiellen Gesetzgebungsorgan erhoben worden und dies hatte zur Folge, dass das Gesetzgebungsrecht nun künftig vom Kaiser unter der Mitwirkung der Landtage oder des Reichsrates ausgeübt werden konnte.¹⁵⁷

Über den Umfang der Beteiligung des Reichsrates unterschied das Oktoberdiplom nach der

¹⁴⁹ RGBl. 139/1850.

¹⁵⁰ *Adamovich/Frank/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht², Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft, Bd. 1 (2011) (2011) 65.

¹⁵¹ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 31.

¹⁵² *Hellbling*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1956) 356.

¹⁵³ Kaiserliches Diplom vom 20. Oktober 1860 zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie, (RGBl 226/1860), <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18600004&seite=00000336> (13.05.2015); Kaiserliches Manifest vom 20. Oktober 1860 (RGBl. 225/ 186), <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1860&page=395&size=45> (13.05.2015).

¹⁵⁴ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1982) 32.

¹⁵⁵ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 32.

¹⁵⁶ *Brauneder/Lachmayer*, Österreichische Verfassungsgeschichte (1980) 139.

¹⁵⁷ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2002) 207.

jeweiligen Materie, die es zu regeln galt.¹⁵⁸ Die den ganzen Staat berührenden Angelegenheiten, wie das Münz-, Geld- und Kreditwesen, die Zoll- und Handelssachen, die Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens, das Militär und der Staatshaushalt konnte nur unter der Mitwirkung des Reichsrates in Form einer beratenden Funktion beschlossen werden.¹⁵⁹ Andere Angelegenheiten, wie die Steuereinführung oder Steuererhöhung, die Aufnahme von Anleihen und die Veräußerung von Staatsvermögen konnten nur mit Zustimmung des Reichsrates geregelt werden.¹⁶⁰

Im Oktoberdiplom war geregelt, dass die Zustimmung des Reichsrates, für die wenigen Materien bei denen diese Beteiligung vorgesehen war, jedoch im Fall einer Kriegsgefahr unterlassen werden konnte.¹⁶¹ Das Oktoberdiplom enthielt durch diese Umschreibung nur ansatzweise ein Notverordnungsrecht und kann daher mit dem strenger geregelten Notverordnungsrecht der oktroyierten Märzverfassung nicht verglichen werden.

Das Oktoberdiplom wurde entgegen den Erwartungen, die die Regierung an dieses hatte, weder von den Ungarn noch von den Böhmen akzeptiert, was dazu führte, dass der Reichsrat nicht zusammentrat.¹⁶² Im Dezember 1860 wurde das Februarpatent¹⁶³ verkündet, obwohl das Oktoberdiplom als „unwiderrufliches Staatsgrundgesetz“ bezeichnet worden war.¹⁶⁴

Während das Oktoberdiplom für den Reichsrat nur eine Kammer vorsah, ist diese Institution nun durch das Februarpatent in zwei Kammern unterteilt worden.¹⁶⁵ Die erste Kammer bildete das Abgeordnetenhaus, die zweite Kammer das Herrenhaus.¹⁶⁶ Dabei war das Herrenhaus ständisch zusammengesetzt, während die insgesamt 343 Abgeordneten des Abgeordnetenhauses von den Landtagen gewählt wurden.¹⁶⁷ Das Abgeordnetenhaus war daher eine Art Ausschusslandtag.¹⁶⁸

Durch das Februarpatent ist der aus dem Herren- und Abgeordnetenhaus gebildete Reichsrat ausdrücklich zur Reichsvertretung bestimmt worden.¹⁶⁹ Die Sitzungen des Abgeordneten- und

¹⁵⁸ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2002) 207.

¹⁵⁹ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2002) 207.

¹⁶⁰ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2002) 207.

¹⁶¹ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1982) 32.

¹⁶² *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2002) 208.

¹⁶³ Kaiserliches Patent vom 26. Februar 1861, (RGBl. 20/1861), <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1861&size=45&page=99> (13.05.2015).

¹⁶⁴ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2002) 208.

¹⁶⁵ *Mischler/Ulbrich*, Oesterreichisches Staatswörterbuch, Bd. 4 (1909) 63.

¹⁶⁶ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2002) 208.

¹⁶⁷ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2002) 208.

¹⁶⁸ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 202.

¹⁶⁹ *Kotulla*, Deutsche Verfassungsgeschichte (2008) 484.

des Herrenhauses waren öffentlich.¹⁷⁰ Für das Zustandekommen von Gesetzen wurden die übereinstimmenden Beschlüsse beider Häuser verlangt.¹⁷¹ Auch war weiterhin die kaiserliche Sanktion erforderlich.¹⁷² Eine wesentliche Neuerung des Februarpatents war, dass der Reichsrat in ein Parlament umgewandelt wurde und dieser in den Materien, in denen er gemäß dem Oktoberdiplom bloß beratend tätig werden konnte, nun auch einen echten Anteil an der Gesetzgebung hatte.¹⁷³ Um die beratende Funktion des Reichsrates zu ersetzen, wurde der „Staatsrat“ als neues Beratungsorgan geschaffen.¹⁷⁴

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Verfassungsänderungen von 1860 und 1861 formelle Verfassungen schufen.¹⁷⁵ Aber diese Änderungen brachten in ihrer Form lediglich Modifikationen des Neoabsolutismus und dabei wenige konstitutionelle Neuerungen.¹⁷⁶

3.5.1. Das Notverordnungsrecht des Februarpatents

Das Februarpatent, das im Jahr 1861 erlassen wurde, normierte wieder ein typisches Notverordnungsrecht, wie etwa im Sinne der Verfassung von 1849.¹⁷⁷ Im § 13 des Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung ist das Notverordnungsrecht geregelt worden:

*„Wenn zur Zeit, als der Reichsrat nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden müssen, ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrat die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen.“*¹⁷⁸

Diese Norm war in ihrer inhaltlichen Formulierung in gewisser Hinsicht unmissverständlich. So wurde beispielsweise die Voraussetzung des Notstandes mit den Worten „dringende Maßregeln“ umschrieben und dadurch mehr als unpräzise formuliert.¹⁷⁹

Negativ hervorzuheben ist auch, dass die Ermächtigung der Regierung zur Erlassung von diesen dringenden Maßregeln in ausdrücklicher Form an keiner Stelle der Verfassung geregelt worden war und sich die Annahme, dass die Regierung dafür zuständig sei, sich nur deshalb ableiten lies, weil die Notverordnungsregelung ihren Eingang in das Staatsgrundgesetz über die

¹⁷⁰ Hellbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1956) 360.

¹⁷¹ Hellbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1956) 360.

¹⁷² Hellbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1956) 360.

¹⁷³ Brauneder/Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte (1980) 141.

¹⁷⁴ Brauneder/Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte (1980) 141.

¹⁷⁵ Brauneder/Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte (1980) 134.

¹⁷⁶ Brauneder/Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte (1980) 134.

¹⁷⁷ Brauneder/Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte (1980) 145.

¹⁷⁸ Kaiserliches Patent vom 26. Februar 1861 (RGBl. 20/1861) Beilage I: Grundgesetz über die Reichsvertretung; Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen (1911) 263.

¹⁷⁹ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 34.

Reichsvertretung fand.¹⁸⁰

Weitere Kritikpunkte waren, dass diese Norm keine Mitwirkung des Kaisers vorsah und auch eine Feststellung fehlte, ob die Verordnungen auf der rechtlichen Basis des § 13 des Februarpatents eine provisorische oder eine definitive Gesetzeskraft entfalten hätten sollen.¹⁸¹ Hervorzuheben ist auch, dass auf eine nachträgliche Genehmigung des Reichsrates in Bezug auf die von ihm geschaffenen Maßregeln, die in Verordnungsform ergingen, vergessen wurde.¹⁸² Zwar enthielt die Norm eine Vorlagepflicht des Ministeriums, dass dieses dem nächsten Reichsrat die Gründe und Erfolge der Verfügung darlegen musste, aber keine Information, was bei einer Nichtgenehmigung passieren sollte.¹⁸³ Dadurch war eine Aufhebung der auf diesem Paragraph erlassenen Notverordnungen, im Fall einer fehlenden Genehmigung durch den Reichsrat, nicht vorgesehen.¹⁸⁴

Man war sich dieser Mängel bewusst und wollte den Notverordnungsparagraphen des Februarpatents dem § 87 der oktroyierten Märzverfassung anpassen.¹⁸⁵ In der Sitzung des Reichsrates vom 16. Juni 1865 erfolgte die Erledigung eines Antrags in Bezug auf die Abänderung dieses Notverordnungsrechts.¹⁸⁶ Dieser Antrag ergänzte den § 13 dahin gehend, dass im Fall einer Nichtgenehmigung von einer Notverordnung durch den nächsten einberufenen Reichsrat diese Verordnung außer Wirksamkeit treten sollten.¹⁸⁷ Dieser Antrag ist vom Abgeordnetenhaus angenommen worden, wobei der geänderte § 13 niemals in Kraft trat, weil am 27. Juli 1865 bereits die Schließung des Reichsrates für längere Zeit erfolgte.¹⁸⁸ Mehrere Wochen später wurde das Sistierungspatent¹⁸⁹ erlassen.

Nebenbei sei erwähnt, dass der ursprüngliche Entwurf über das Gesetz der Reichsvertretung noch keine Norm, die ein Notverordnungsrecht normiert hätte, enthielt, sondern man erst später, am 15. Februar 1861, in einer Ministerratssitzung eine derartige Regelung forderte.¹⁹⁰

Im Zeitraum, beginnend ab dem Zeitpunkt der Schaffung dieses Notverordnungsparagraphen bis zur Erlassung des Sistierungspatents, sind lediglich zwei kaiserliche Verordnungen durch

¹⁸⁰ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 34.

¹⁸¹ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 34.

¹⁸² *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 34.

¹⁸³ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 34.

¹⁸⁴ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 34.

¹⁸⁵ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 36.

¹⁸⁶ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 36.

¹⁸⁷ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 36.

¹⁸⁸ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 38.

¹⁸⁹ Kaiserliches Patent vom 20. September 1865 womit die Wirksamkeit des durch das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861 kundgemachten Grundgesetzes über die Reichsvertretung sistiert wird, (RGBl. 89/1865); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1865&page=335&size=45> (13.05.2015).

¹⁹⁰ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 34.

dieses Notverordnungsrecht geschaffen worden:

Dabei stellt die am 17. Februar 1863 erlassene kaiserliche Verordnung¹⁹¹ und die am 23. März versendete kaiserliche Verordnung¹⁹² diese überschaubare Anzahl der in dieser Zeit geschaffenen Notverordnungen dar.

Bei den erlassenen kaiserlichen Verordnungen war ein Verweis auf die rechtliche Grundlage von § 13 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung notwendig. Dieser Punkt ist deswegen erwähnenswert, weil obwohl beide Notverordnungen den Verweis enthielten, dass ihre rechtliche Grundlage im Notverordnungsparagraphen zu finden sei, so waren diese Verweise in unterschiedlicher Weise formuliert. Die kaiserliche Verordnung vom 17. Februar 1863 verweist auf das Notverordnungsrecht folgendermaßen: *„Ueber Antrag Meiner Minister finde Ich auf Grund des §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu verordnen, wie folgt.“*¹⁹³ Die zweite Notverordnung beschreibt ihre Legitimation in Bezug auf ihre Normquelle in einer etwas anderen Formulierung, indem sie gleichzeitig auch in einzigartiger Weise den Grund für die Schaffung dieser Verordnung erwähnt: *„Aus Anlaß der, von der königlich dänischen Regierung gegen die österreichischen und preußischen Handelsschiffe, sowie gegen die Handelsschiffe der übrigen deutschen Bundesstaaten verfügten Feindseligkeiten, finde Ich, in Gemäßheit des §. 13 des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861, anzuordnen wie folgt.“*¹⁹⁴

3.6. Das Sistierungspatent und die Dezemberverfassung

Der Widerstand von Ungarn, das sich gegen eine Verfassung in der damaligen Form ausgesprochen hat, spielte eine zentrale Rolle, dass der Kaiser einseitig am 20. September 1865 das Sistierungspatent erließ.¹⁹⁵ Dabei wurde mit diesem kaiserlichen Patent, das bis zu dem Zeitpunkt seiner Erlassung geltende Grundgesetz über die Reichsvertretung sistiert und hatte zur Folge, dass auf Gesamtstaatsebene sowie auch auf gesamt-cisleithanischer Ebene ein letztes

¹⁹¹ Kaiserliche Verordnung vom 17. Februar 1863 betreffend die Kundmachung und den Beginn der verbindenden Kraft der Landesgesetze. Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Görz und Gradiska, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, (RGI. 19/1863); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=18630004&seite=00000173&size=45> (13.05.2015).

¹⁹² Kaiserliche Verordnung vom 21. März 1864 betreffend die Einsetzung von Prisengerichten und das Verfahren bei denselben. Wirksam für das ganze Reich, (RGI. 31/1864); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=18640004&seite=00000165&size=45> (13.05.2015).

¹⁹³ RGI. 19/1863.

¹⁹⁴ RGI. 31/1864.

¹⁹⁵ RGI. 89/1865.

Mal für einen Zeitraum von eineinhalb Jahren auf absolutistische Weise regiert wurde.¹⁹⁶ Das heißt, dass anders als im Zeichen des Frühkonstitutionalismus die Ausübung der Staatsgewalt nun wieder beim Monarchen angesetzt war und dabei die Staatsgewalt in keiner Form mit dem Volk geteilt wurde.¹⁹⁷ Der einseitige Akt der Krone, mit dem das Sistierungspatent erlassen wurde, stellte einen Verfassungsbruch dar.¹⁹⁸

Im Jahr 1867 kam der von den Ungarn geforderte „Ausgleich“ zustande, nachdem die Ausgleichsverhandlungen des ungarischen Landtages mit der Wiener Regierung bereits kurz nach der Erlassung des Sistierungspatents durchgeführt worden waren.¹⁹⁹ Der Ausgleich hatte zur Folge, dass die ungarische Verfassung wiederhergestellt wurde.²⁰⁰ Demnach war das Ergebnis der Verhandlungen, dass Ungarn neben den im engeren Reichsrat vertretenden Königreichen und Ländern einen selbstständigen Staat mit eigener Gesetzgebung und Regierung in Zukunft bilden sollte.²⁰¹ Trotz dieser Neuerungen blieb Ungarn weiterhin in manchen Teilbereichen, wie beispielsweise durch eine gemeinsame Dynastie und durch eine gemeinsame Verwaltung von Österreich abhängig.²⁰²

Am 20. Mai 1867 konnte der neu gewählte Reichstag seine Arbeit beginnen.²⁰³ In weiterer Folge musste der neue Reichsrat in diesem Jahr eine Reihe von Gesetzen erlassen, um das Übereinkommen, das mit Ungarn getroffen wurde, erfüllen zu können. An dieser Stelle sollen ein paar dieser Gesetze auszugsweise erwähnt werden: So ist das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister²⁰⁴ und das Gesetz über das Vereinsrecht²⁰⁵ erlassen worden. Auch das Gesetz betreffend der Änderung von § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung²⁰⁶ trat am 26. Februar 1861 in Kraft. Die kaiserliche Sanktion erfolgte nach Abstimmung der beiden Häuser des Reichsrates am 21. Dezember 1867 sowohl über das letztgenannte Gesetz als auch über die übrigen neuen Staatsgrundgesetze, die in ihrer

¹⁹⁶ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 204.

¹⁹⁷ *Brauneder/Lachmayer*, Österreichische Verfassungsgeschichte (1980) 142.

¹⁹⁸ *Hellbling*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1956) 363.

¹⁹⁹ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 204.

²⁰⁰ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 204.

²⁰¹ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 204.

²⁰² *Hellbling*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1956) 363.

²⁰³ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 41.

²⁰⁴ Gesetz vom 25. Juli 1867 über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, (RGBl. 134/1867); <http://www.verfassungen.de/at/at-18/gesetz101-67.htm> (16.05.2015).

²⁰⁵ Gesetz vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht, (RGBl. 134/1867); *Bernatzik*, Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen (1911) 381.

²⁰⁶ Gesetz vom 16. Juli 1867 betreffend die Änderung des § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861, (RGBl. 98/1867); <http://www.verfassungen.de/at/at-18/grundgesetz61.htm> (16.05.2015).

Gesamtheit die sogenannte „Dezemberverfassung“ bildeten.²⁰⁷ Diese Verfassung ist, anders als die frühkonstitutionellen Verfassungen von 1848 und 1849, somit nicht als kaiserliches Patent oktroyiert worden, sondern trat in der Übereinstimmung zwischen der Volksvertretung und dem Monarchen in Gesetzesform in Kraft.²⁰⁸ Mit der Dezemberverfassung endete, mit Ausnahme des Wahlrechts, der im Jahr 1848 begonnene Konstitutionalisierungsprozess im Kaiserreich Österreich.²⁰⁹

Der Reichsrat bestand aus seinen bisher gewohnten beiden Kammern: Dem Abgeordnetenhaus und dem Herrenhaus.²¹⁰ Der Reichsrat stellte weiterhin keine echte Volksvertretung dar, sondern durch das Herrenhaus beinhaltete diese gesetzgeberische Institution nach wie vor das monarchisch-aristokratische Element.²¹¹ Diese Kammer enthielt durch die Dezemberverfassung keine Veränderung hinsichtlich der Zusammensetzung seiner Mitglieder.²¹² Die Berufung zum Mitglied dieses Hauses erfolgte nach wie vor durch Geburt, Amt oder kaiserliche Ernennung.²¹³ Die Gesetzgebungskompetenz des Reichsrates wurde durch die taxative Aufzählung einzelner Materien im Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung²¹⁴ festgelegt.²¹⁵ Die nicht aufgezählten Materien sind den Landtagen zugewiesen worden.²¹⁶ Man normierte auch, dass niemand gleichzeitig Mitglied beider Häuser sein konnte.²¹⁷

3.6.1. Das Notverordnungsrecht des Sistierungspatents und der Dezemberverfassung

Eine Passage des vorangegangenen Sistierungspatents enthielt eine Art Notverordnungsrecht und soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben:

*„ [...] solange die Reichsvertretung nicht versammelt ist, hat Unsere Regierung die unaufschieblichen Maßregeln und unter diesen insbesondere jene zu treffen, welche das finanzielle und volkswirtschaftliche Interesse des Reiches erheischt.“*²¹⁸

²⁰⁷ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 45.

²⁰⁸ Brauneder/Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte (1980) 155.

²⁰⁹ Pretenthaler-Ziegerhofer, Verfassungsgeschichte Europas (2014) 88.

²¹⁰ Brauneder/Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte (1980) 157.

²¹¹ Brauneder/Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte (1980) 157.

²¹² Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 210.

²¹³ Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 210.

²¹⁴ RGBl. 141/1867.

²¹⁵ Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 209.

²¹⁶ Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 209.

²¹⁷ Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 210.

²¹⁸ RGBl. 89/1865.

Nebenbei erwähnt sei, dass es sich dabei um kein echtes Notverordnungsrecht handelte, da die Anordnungen, die als „Maßregeln“ bezeichnet worden waren, keine provisorische Gesetzeskraft entfalteten und der Umfang und die Wirkung nicht begrenzt waren.²¹⁹

Bis zum Zusammentritt des Reichsrates im Jahr 1867 bediente man sich des „Notverordnungsrechts“ in einer nicht zu unterschätzenden Anzahl von Verfügungen, obwohl das Element der „Unaufschiebbarkeit“ in nicht allen Fällen gegeben war: So erließ man im Jahr 1865 zehn, im Jahr 1866 vierundzwanzig und im Jahr 1867 drei Verfügungen auf der Basis dieses „Notverordnungsrechts“.²²⁰

Am 21. Dezember 1867 wurde ein Gesetz²²¹ erlassen, das ein neues Notverordnungsrecht schuf und es im § 14 dieses Gesetzes normierte:

„Wenn sich die dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesamtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, insoferne solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen.

Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämmtlichen Ministern unterzeichnet sind, und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes kundgemacht werden.

Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrathe, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten, binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrathes nicht erhalten.

Das Gesamtministerium ist dafür verantwortlich, daß solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.“²²²

Nebenbei ist anzumerken, dass das Gesetz zur Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung eine überzeugende Mehrheit von 119 gegen 46 Stimmen im Abgeordnetenhaus erhielt.²²³ Kaum wurde der Reichsrat 1867 wieder einberufen, sah sich die

²¹⁹ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 39.

²²⁰ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 39.

²²¹ RGBl. 141/1867.

²²² RGBl. 141/1867.

²²³ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 45.

Regierung in der Pflicht, dem Parlament einen Antrag vorzulegen, der den § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 ändern sollte.²²⁴ Der § 14 der Dezemberverfassung war inhaltlich dem § 87 der oktroyierten Märzverfassung sehr stark angelehnt.²²⁵

Die Notverordnung auf der rechtlichen Basis des § 14 war nach überwiegender Ansicht weder ein Gesetz noch eine Verordnung im typischen Sinn.²²⁶ Aus dem Notverordnungsrecht der Dezemberverfassung geht hervor, dass es sich um eine Sonderform der Verordnung mit provisorischer Gesetzeskraft handelte.

Die provisorische Gesetzeskraft zeichnet sich dadurch aus, dass die Gesetzeskraft von jeder der beiden Kammern des Reichsrates durch Nichtgenehmigung beseitigt werden konnte.²²⁷ Weiters ist die Gesetzeskraft auch beseitigt worden, wenn der Vorlagepflicht innerhalb der Frist nicht nachgegangen wurde.²²⁸ Drittens verlor eine Notverordnung ihre Geltung als solche, wenn der Reichsrat mit dem Zweck eine Notverordnung zu ersetzen ein Gesetz schuf, und daher diese auf diesen Weg derogierte.²²⁹ Eine weitere Möglichkeit der Derogation einer Notverordnung, die auf der rechtlichen Grundlage des Notverordnungsrechts der Dezemberverfassung erging, war, dass sie durch eine später erlassene Verordnung ersetzt werden konnte.²³⁰ Die provisorische Gesetzeskraft einer § 14 Verordnung kann auch in eine definitive Gesetzeskraft umgewandelt werden, wenn der Reichsrat nachträglich die Notverordnung vollinhaltlich genehmigt.²³¹ Der § 14 stand in Bezug auf das Merkmal der provisorischen Gesetzeskraft in Kritik, weil Absatz 2 und Absatz 3 unklar formuliert wurde.²³² So erlosch nach Absatz 2 die Gesetzeskraft, wenn die Regierung innerhalb von vier Wochen es unterlassen hat dem Abgeordnetenhaus die Verordnung zur Genehmigung vorzulegen oder wenn eine Genehmigung von beiden Häusern des Reichsrates nicht erfolgte.²³³ Die Formulierung war jedoch problematisch, weil es dadurch zu einer Kollision mit Absatz 3 kam: Erlösch nämlich die Gesetzeskraft ipso iure, wie nach Absatz 2 beschrieben wird, so konnte die Verordnung, wie Absatz 3 erwähnt, nicht mehr „außer Wirksamkeit“ gesetzt werden, weil die Verordnung durch Absatz 2 nicht mehr wirkte und daher in dieser Form auch nicht mehr außer Wirksamkeit

²²⁴ *Bernatzik*, Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen (1911) 399.

²²⁵ *Bernatzik*, Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen (1911) 419.

²²⁶ *Bernatzik*, Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen (1911) 420.

²²⁷ RGBl. 141/1867.

²²⁸ RGBl. 141/1867.

²²⁹ RGBl. 141/1867.

²³⁰ RGBl. 141/1867.

²³¹ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 59.

²³² *Bernatzik*, Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen (1911) 421.

²³³ RGBl. 141/1867.

gesetzt werden konnte.²³⁴

Verordnungen auf der rechtlichen Basis des Notverordnungsrechts der Dezemberverfassung sind unter der Verantwortung des Gesamtministeriums erlassen worden.²³⁵ Wie bereits erwähnt, wird die Regierung als Gesamtministerium bezeichnet.²³⁶

Notverordnungen konnten nicht auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft werden, weil die Dezemberverfassung nur eine Prüfung von gehörig kundgemachten kannte.²³⁷

Notverordnungen waren zuerst dem Abgeordnetenhaus vorzulegen.²³⁸ Überdies waren neben den Notverordnungen auch Finanzvorlagen und Grundrechte suspendierende Verordnungen dem Abgeordnetenhaus zuerst vorzulegen.²³⁹ Erst danach erfolgte die Vorlage beim Herrenhaus.²⁴⁰

Materiell beschränkt wurden Notverordnungen, die auf der rechtlichen Basis des § 14 ergingen, indem sie das Staatsgrundgesetz nicht abändern durften.²⁴¹ Auch durfte eine Notverordnung keine Veräußerung von Staatsgut und keine Belastung des Staatsschatzes bezwecken.²⁴²

Kaiserliche Verordnungen, die auf Basis des Notverordnungsrechts der Dezemberverfassung ergingen, bedurften im Zuge ihrer Erlassung die Gegenzeichnung sämtlicher Minister.²⁴³

Zur ersten Anwendung des Notverordnungsrechts der Dezemberverfassung kam es im Zuge von Unruhen in der Stadt Prag und deren Vororten.²⁴⁴ Die Unruhen in der Stadt Prag sind nach der Zurückweisung einer Deklaration, welche die Forderung nach der Wiederaufrichtung des dreieinigen Königreiches Böhmen, Mähren und Schlesien enthielt, ausgebrochen.²⁴⁵ Die am 7. Oktober 1868 erlassene Kaiserliche Verordnung²⁴⁶ hatte den Zweck die Unruhen zu beenden und enthielt ihrerseits ein eigenes Ausnahmerecht. Diese kaiserliche Verordnung ist vom damaligen stellvertretenden Ministerpräsidenten *Eduard Taaffe* dem Abgeordnetenhaus zur

²³⁴ *Bernatzik*, Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen (1911) 421.

²³⁵ RGBL. 141/1867.

²³⁶ *Gumplowicz*, Das österreichische Staatsrecht (1902) 55.

²³⁷ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 210.

²³⁸ RGBL. 141/1867.

²³⁹ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 209.

²⁴⁰ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 209.

²⁴¹ RGBL. 141/1867.

²⁴² RGBL. 141/1867.

²⁴³ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 216.

²⁴⁴ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 47.

²⁴⁵ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 47.

²⁴⁶ Kaiserliche Verordnung vom 7. Oktober 1868 wodurch mit Beziehung auf den § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (RGBL. 141/1867) auf Grund des Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (RGBL. 142/1867) und des Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (RGBL. 144/1867) die Befugnisse der Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen provisorisch bestimmt werden, (RGBL. 136/1868); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=18680004&seite=00000395&size=45> (18.05.2015).

Genehmigung vorgelegt worden.²⁴⁷ Sie blieb bis zum Beschluss eines nachfolgenden Gesetzes in Kraft.²⁴⁸ Schließlich erfolgte die kaiserliche Sanktion am 5. Mai 1869 eines im Reichsrat diskutierten und angenommenen Gesetzes²⁴⁹, das die Verordnung daraufhin ersetzte.²⁵⁰ Das Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkte, dass diese Notverordnung automatisch außer Kraft trat. Die zweite Notverordnung, die auf Basis des § 14 erging, war die im Oktober 1869 erlassene kaiserliche Verordnung²⁵¹. Die Ausgangssituation dieser Verordnung war das Vorliegen von Unruhen aufgrund des damals neu eingeführten Wehrgesetzes²⁵², das eine Wehrpflicht in der Landwehr der vom Militärdienst befreiten Wehrpflichtigen dalmatinischen Bezirkes Cattaro vorsah.²⁵³ Diese Notverordnung wurde erlassen, um die Ausschreitungen zu beenden, indem sie dem Militärkommandanten von Cattaro, gelegen an der Ostküste der Adria, die gesamte vollziehende Gewalt übertrug.²⁵⁴

Unter anderem aufgrund der Ernennung von *Leopold Hasner* zum Ministerpräsidenten am 1. Februar 1870 blieben neben den Tschechen nun auch die Polen, Slowenen und Italiener dem Abgeordnetenhaus fern, was zur Folge hatte, dass die Regierung neu gebildet werden musste und am 8. April 1870 der Reichsrat bis auf weiteres vertagt wurde.²⁵⁵

Während der Amtsperiode von Ministerpräsident *Alfred Józef Potocki* und seinem Stellvertreter und Minister des Inneren *Eduard Taaffe* musste aufgrund der damaligen Vertagung des Reichsrates insgesamt drei Mal auf § 14 Verordnungen zurückgegriffen werden.²⁵⁶ Diese Notverordnungen waren eine im Mai 1870 ergangene Verordnung²⁵⁷, eine im Juli 1870

²⁴⁷ *Neisser*, Zur Geschichte des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (1898) 197.

²⁴⁸ *Neisser*, Zur Geschichte des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (1898) 197.

²⁴⁹ Gesetz, womit auf Grund des Art. 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (RGBl. 142/1867) die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden, (RGBl. 66/1869); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=18690004&seite=00000303&size=45> (18.05.2015).

²⁵⁰ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 53.

²⁵¹ Kaiserliche Verordnung vom 25. October 1869 wodurch mit Beziehung auf den § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (RGBl. 141/1867) im Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Cattaro für die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse daselbst nachfolgende Verfügungen getroffen werden, (RGBl. 162/1869); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=18690004&seite=00000573&size=45> (18.05.2015).

²⁵² Gesetz vom 5. Dezember 1868 womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird, (RGBl. 151/1868); Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen (1911) 690.

²⁵³ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 54.

²⁵⁴ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 54.

²⁵⁵ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 55.

²⁵⁶ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 55.

²⁵⁷ Kaiserliche Verordnung vom 8. Mai 1870, wodurch auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (RGBl. 141/1867) die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr geregelt wird (RGBl. 72/1870); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18700004&seite=00000142> (18.05.2015).

erlassene Verordnung²⁵⁸ und eine im August desselben Jahres beschlossene Verordnung²⁵⁹.

Die erstgenannte Verordnung ist nach der erfolgreichen Abstimmung im Abgeordnetenhaus, nachdem die Ausschussvorlage über das nachfolgende Gesetz diskutiert wurde, mit der Kundmachung des Gesetzes, das die Verordnung ersetzen sollte, am 23. Mai 1871 außer Kraft getreten.²⁶⁰

Die im August des Jahres 1870 ergangene Notverordnung, betreffend der Festlegung eines Endtermins bezüglich der Einlösung von Zahlungsmitteln, wurde als erste § 14 Verordnung von beiden Häusern des Reichsrates inhaltlich in ihrer Gesamtheit genehmigt und dadurch wiederverlautbart und im Reichsgesetzblatt veröffentlicht.²⁶¹ Durch die Kundmachung im Reichsgesetzblatt hat die vormalige § 14 Verordnung ihre provisorische Gesetzeskraft verloren und erhielt daraufhin eine definitive Gesetzeskraft.²⁶² Die letztgenannte Notverordnung spielt in rechtstheoretischer Hinsicht deshalb eine Rolle weil durch sie die Diskussion entfacht worden war, was mit der provisorischen Gesetzeskraft einer Verordnung bei einer nachträglichen vollinhaltlichen Genehmigung passiere.²⁶³

3.6.2. Die Anwendung des Notverordnungsrechts der Dezemberverfassung während der Wirtschaftskrise 1873 und der Besetzung Bosniens und der Herzegowina

Zwischen 5. Mai 1873 und 9. Mai 1873 kam es zu massiven Kursverlusten an der Wiener Börse und erschütterte die Wirtschaft.²⁶⁴

Die damalige Regierung *Auersperg* musste Sofortmaßnahmen ergreifen, um weitere wirtschaftliche Verluste zu verhindern.²⁶⁵

²⁵⁸ Kaiserliche Verordnung wodurch mit Beziehung auf den § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (RGBl. 141/1867) der § 14 der Statuten der privilegierten österreichischen Nationalbank abgeändert wird, (RGBl. 93/1870); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18700004&seite=00000188> (18.05.2015).

²⁵⁹ Kaiserliche Verordnung wodurch mit Beziehung auf den § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (RGBl. 141/1867) ein letzter Termin für die Einlösung der Münzscheine und der Silberscheidemünze zu 6 Kreuzer C. M. festgesetzt wird, (RGBl. 108/1870); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18700004&seite=00000237> (18.05.2015).

²⁶⁰ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 56.

²⁶¹ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 59.

²⁶² *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 59.

²⁶³ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 60.

²⁶⁴ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 68.

²⁶⁵ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 68.

Die erste Notverordnung, die diesen Zweck verfolgen sollte, war die am 13. Mai 1873 erlassene kaiserliche Verordnung²⁶⁶ und war einer der zwei Verordnungen, die aufgrund der Wirtschaftskrise, bedingt durch den Börsenkrach, ergehen sollten.²⁶⁷ Die zweite § 14 Verordnung²⁶⁸ betraf die Auflösung von Aktiengesellschaften und erging am 21. Juni 1873.²⁶⁹ Sie ist aus rechtstheoretischer Sicht deswegen interessant, weil sie Bestimmungen enthielt, die eine Gewährung von Gebührennachlässen zur Folge hatte.²⁷⁰ Die vor der Erlassung der Verordnung aufgeworfene Frage, ob eine Gebührennachlassgewährung eine dauernde Belastung des Staatsschatzes zur Folge hätte, ist vom damaligen Justizminister verneint worden.²⁷¹ Nach der Beantwortung dieser Frage konnte diese Notverordnung ergehen.²⁷²

Erst fünf Jahre später erfolgte die neuerliche Anwendung des Notverordnungsrechts: Der Okkupationsfeldzug in Bosnien und die Herzegowina im Jahr 1878 machte die Anwendung des Notverordnungsrechts wieder notwendig und hatte zur Folge, dass wieder nach langer Zeit eine kaiserliche Verordnung²⁷³ am 25. Juli 1878 erging.²⁷⁴ Am 6. August 1878 erging eine Nachtragsverordnung²⁷⁵, die den Einsatz von Schützen-Bataillone der dalmatinischen Landwehr außerhalb der Landesgrenzen ermöglichte.²⁷⁶ Diese beiden Verordnungen wurden jedoch am 17. Oktober desselben Jahres wieder aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt.²⁷⁷

²⁶⁶ Kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1873 wodurch mit Beziehung auf § 14 des Grundgesetzes über die Reichvertretung vom 24. December 1867 (RGBl. 141/1867) der § 14 der Statuten der privilegierten österreichischen Nationalbank (RGBl. 31/1872) abgeändert wird, (RGBl. 65/1873); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18730004&seite=0000247> (21.05.2015).

²⁶⁷ *Neisser*, Zur Geschichte des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (1898) 200.

²⁶⁸ Kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1873 wodurch auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (RGBl. 141/1867) besondere Bestimmungen über die Auflösung von Actiengesellschaften erlassen werden (RGBl. 114/1873); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18730004&seite=00000391> (21.05.2015).

²⁶⁹ *Neisser*, Zur Geschichte des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (1898) 200.

²⁷⁰ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 70.

²⁷¹ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 70.

²⁷² *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 70.

²⁷³ Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1878 wodurch mit Beziehung auf § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (RGBl. 141/1878) die zeitweilige Verwendung der berittenen Schützen der dalmatischen Landwehr außerhalb des Gesamtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gestattet wird (RGBl. 100/1878); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18780004&seite=0000038> (21.05.2015).

²⁷⁴ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 72.

²⁷⁵ Kaiserliche Verordnung vom 6. August 1878 wodurch mit Beziehung auf § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (RGBl. 141/1867) im Nachhange der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1878 (RGBl. 100/1878) auf die zeitweilige Verwendung der dalmatischen Landwehr-Schützen-Bataillone Nr. 79 und 80 außerhalb des Gesamtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gestattet wird (RGBl. 106/1878); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18780004&seite=00000383> (21.05.2015).

²⁷⁶ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 72.

²⁷⁷ *Neisser*, Zur Geschichte des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (1898) 202.

Abschließend sei erwähnt, dass die letzte im Zusammenhang mit der Besetzung Bosniens und der Herzegowina ergangene Notverordnung eine am 30. August 1878 erlassene kaiserliche Verordnung²⁷⁸ war.²⁷⁹ Diese Verordnung ermöglichte den Vereinen, die Spenden zum Zweck der Beschaffung von Verbandszeug der k. k. Truppen sammeln, Portofreiheit.²⁸⁰ Diese Verordnung ist am 6. Februar 1879 durch das Herrenhaus vollinhaltlich angenommen worden.²⁸¹ Die Kundmachung im Reichsgesetzblatt²⁸² erfolgte am 29. März 1879.²⁸³

3.6.3. Die Anwendung des Notverordnungsrechts der Dezemberverfassung während des zweiten Ministeriums Taaffe

Die Reichsratswahlen im Sommer 1879 hatte eine schwerwiegende Niederlage für die liberale Verfassungspartei zur Folge.²⁸⁴ Aus diesem Grund trat das Ministerium *Stremayr* zurück.²⁸⁵ Am 12. August 1879 folgte die Regierung *Taaffe II*.²⁸⁶

Die erste Notverordnung, die in dieser Regierungszeit erlassen wurde, war die am 3. Juli 1880 ergangene Verordnung²⁸⁷, die jedoch keine erhebliche Bedeutung aufweist, weil sie lediglich einen Kundmachungstermin, der im Gesetz über die Rübenzuckerbesteuerung²⁸⁸ zu finden ist, auf die Betriebsperiode 1880/1881 erweitert hat.²⁸⁹

²⁷⁸ Kaiserliche Verordnung vom 30. August 1878 wodurch mit Beziehung auf § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (RGBl. 141/1867) die Gewährung der Portofreiheit für gewisse Correspondenzen und Jahrespostsendungen gestattet wird (RGBl. 117/1878); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18780004&seite=00000417> (21.05.2015).

²⁷⁹ *Neisser*, Zur Geschichte des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (1898) 202.

²⁸⁰ RGBl. 117/1878.

²⁸¹ *Neisser*, Zur Geschichte des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (1898) 202.

²⁸² Kundmachung des Gesamtministeriums vom 26. März 1879 in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 30. August 1878 wodurch mit Beziehung auf den § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (RGBl. 141/1867) die Gewährung der Portofreiheit für gewisse Correspondenzen gestattet wird, (RGBl. 44/1879); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18790004&seite=00000211> (21.05.2015).

²⁸³ *Neisser*, Zur Geschichte des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (1898) 202.

²⁸⁴ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 73.

²⁸⁵ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 73.

²⁸⁶ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 73.

²⁸⁷ Kaiserliche Verordnung, wodurch mit Beziehung auf § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (RGBl. 141/1867) der im Absatze 1 des § 3 des Gesetzes, betreffend die Rübenzuckerbesteuerung vom 27. Juni 1878 (RGBl. 71/1878) bezeichnete Kundmachungstermin für die Betriebsperiode 1880/1 erweitert wird, (RGBl. 86/1880); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=18800004&seite=00000289&size=45> (21.05.2015).

²⁸⁸ Gesetz vom 27. Juni 1878 betreffend die Rübenzuckerbesteuerung, giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme Dalmatiens und der Zollausschlüsse von Istrien, Triest und Brody, (RGBl. 71/1878); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18780004&seite=00000245> (21.05.2015).

²⁸⁹ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 74.

Die zweite kaiserliche Verordnung, die während des zweiten Ministeriums *Taaffe* auf der rechtlichen Grundlage des Notverordnungsrechts der Dezemberverfassung erlassen wurde, stellt die Verordnung vom 25. Juni 1882²⁹⁰ dar.²⁹¹ Diese Verordnung sah inhaltlich eine Verlängerung des Zeitraums über die Übertragung der Strafgerichtsbarkeit an Militärgerichte in Form eines Ausnahmegerichts in Dalmatien vor.²⁹²

Die Regierungszeit war dadurch geprägt, dass man unter anderem die Geschworenengerichtsbarkeit suspendierte, neun Jahre lang militärische Ausnahmegerichte in Dalmatien die Strafgerichtsbarkeit ausführten und in Wien über sieben Jahre lang der Ausnahmezustand herrschte.²⁹³

Es wurden in diesem Zeitraum auch Notverordnungen zum Zweck der Gewährung von Notstandsregeln erlassen.²⁹⁴ Auszugsweise sind die am 26. September 1882 ergangene Verordnung²⁹⁵ und die einen Monat später erlassene Verordnung²⁹⁶ zu erwähnen. Beide Verordnungen sahen eine Unterstützung in Form von Finanzmitteln an die von Überschwemmungen heimgesuchten Gebiete vor. Im Zusammenhang dieser beiden Notverordnungen ist die Diskussion entstanden, ob diese nicht rückzahlbare Unterstützung aus Staatsmitteln eine dauernde Belastung des Staatsschatzes bedeutete.²⁹⁷ *Taaffe* meinte, dass der § 14 illusorisch wäre, wenn man selbst im Notfall nicht über die geringste Summe verfügen könnte.²⁹⁸ Es wurde somit festgestellt, dass eine nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung aufgrund eines Naturereignisses, nicht unter einer dauernden Belastung des Staatsschatzes zu subsumieren sei.²⁹⁹

²⁹⁰ Kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1882 wodurch mit Beziehung auf den § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 24. December 1867 (RGBl. 141/1867) die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882 (RGBl. 22/1882) betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien verlängert wird, (RGBl. 82/1882); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18820004&seite=00000289> (21.05.2015).

²⁹¹ *Neisser*, Zur Geschichte des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (1898) 202.

²⁹² RGBl. 82/1882.

²⁹³ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 83.

²⁹⁴ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 83.

²⁹⁵ Kaiserliche Verordnung vom 26. September 1882 betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Tirol und Kärnthen, (RGBl. 130/1882); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18820004&seite=00000529> (21.05.2015).

²⁹⁶ Kaiserliche Verordnung vom 30. October 1882 betreffend die Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Tirol, (RGBl. 152/1882); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18820004&seite=00000564> (21.05.2015).

²⁹⁷ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 83.

²⁹⁸ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 84.

²⁹⁹ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 84.

3.6.4. Die Anwendung des Notverordnungsrechts der Dezemberverfassung während den Regierungen ab Windischgrätz bis Koerber

Nach der zweiten Regierungszeit von *Eduard Taaffe* erging unter dem Ministerium *Windischgrätz* in der Zeit zwischen 1893 und 1895 lediglich eine Notverordnung³⁰⁰, die am 24. Juli 1894 erlassen wurde.³⁰¹ Mit dieser kaiserlichen Verordnung sind finanzielle Unterstützungen zugunsten der hilfsbedürftigen Bevölkerung in einigen Gegenden der einzelnen Königreiche und Länder, die vom Notstand betroffen waren, festgelegt worden.³⁰² So wurde durch diese Notverordnung eine finanzielle Zusicherung von maximal 400.000 Gulden gewährt.³⁰³ Die Hälfte von dieser Gesamtsumme stand unter anderem für die Beschaffung von Lebensmittel und Viehfutter zur Verfügung.³⁰⁴ Diese § 14 Verordnung führte später zu einer vollinhaltlichen Genehmigung durch den Reichsrat und wurde daraufhin im Reichsgesetzblatt wiederverlautbart³⁰⁵.

In den Jahren 1895 bis 1897 erfolgte nach der kurzen Regierungszeit unter *Alfred Windischgrätz* die Zeit des gesetzlichen Wirkens unter dem Ministerium von *Kasimir Badeni*.³⁰⁶ Als wichtigste Vorgaben, die *Badeni* laut seinem Programm durchsetzen wollte, war die Durchsetzung einer Wahlreform.³⁰⁷ Ein weiteres Anliegen war der deutsch-tschechische Ausgleich.³⁰⁸

Während der Regierungszeit konnte er jedoch seine freie Haltung nicht mehr behaupten, nachdem immer mehr radikale und klerikale Gruppierungen in der Bevölkerung Einfluss gewannen.³⁰⁹ Er benötigte daher die Unterstützung der slawisch klerikalen Koalition, die als Gegenleistung, die Herausgabe neuer Sprachenverordnungen für Böhmen und Mähren verlangte.³¹⁰ Diese Sprachenverordnungen sollten bestimmen, dass für den Bereich der

³⁰⁰ Kaiserliche Verordnung vom 24. Juli 1894 betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes, (RGBl. 164/1894); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18940004&seite=00000438> (22.05.2015).

³⁰¹ *Neisser*, Zur Geschichte des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (1898) 206.

³⁰² RGBl. 164/1894.

³⁰³ RGBl. 164/1894.

³⁰⁴ RGBl. 164/1894.

³⁰⁵ Kundmachung des Gesamtministeriums vom 15. December 1894 betreffend den Beschluss des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 24. Juli 1894 (RGBl. 164/1894) wegen Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes, (RGBl. 237/1894); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18940004&seite=00000658> (22.05.2015).

³⁰⁶ *Neisser*, Zur Geschichte des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (1898) 207.

³⁰⁷ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 86.

³⁰⁸ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 86.

³⁰⁹ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (1986) 230.

³¹⁰ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (1986) 230.

Ministerien des Inneren, des Handels, der Finanz und der Landwirtschaft sowie bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sowohl Eingaben als auch Ausfertigungen je nach der Sprache des Antragstellers zu erfolgen haben.³¹¹ Das bedeutete, dass jeder Beamte in Böhmen und Mähren beide Landessprachen beherrschen musste.³¹² *Badeni* folgte dieser Gegenleistung und erließ diese geforderten Verordnungen.³¹³ Dieser Schritt hatte zur Folge, dass eine gewaltige Empörung unter der deutschen Bevölkerung ausgelöst wurde und daraufhin die deutschen Parteien einen Obstruktionskampf im Abgeordnetenhaus des Reichsrates gegen die Regierung führten.³¹⁴ *Badeni* blieb somit nur mehr die Möglichkeit offen die aktuelle Session am 2. Juni 1897 zu schließen und den Reichsrat zu vertagen.³¹⁵

Es ergingen unter *Badeni* bis zum Frühjahr 1897 insgesamt zwei § 14 Verordnungen, die reine Notstandsangelegenheiten betrafen: Sowohl die Verordnung³¹⁶ vom 24. August 1896 als auch die am 18. Februar 1897 ergangene Verordnung³¹⁷ wurde vom Reichsrat in ihrer Gesamtheit nachträglich genehmigt.³¹⁸

Die Beruhigung der Bevölkerung trat aber mit der zwölften Reichsratssession nicht ein und im Sommer 1897 sind immer häufiger demonstrative Versammlungen der Deutschen und Tschechen abgehalten worden.³¹⁹

Die Versuche, die einerseits eine Rückkehr zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und andererseits die Außerachtlassung der Anwendung des Notverordnungsrechts bedingt hätten, blieben erfolglos und somit reichte *Badeni* am 28. November 1897 seine Demission beim Kaiser ein und *Paul Gautsch* wurde mit der Kabinettsführung betraut.³²⁰ Der Sturz von *Badeni* stellte die letzte Chance eines nationalen Ausgleichs dar, denn ab diesem Zeitpunkt kam es zu weiteren parlamentarischen Kämpfen, insbesondere durch die „Alldeutsche Partei“.³²¹

In der einjährigen Regierungszeit von *Gautsch* ergingen 17 Notverordnungen, weil der

³¹¹ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (1986) 230.

³¹² *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (1986) 230.

³¹³ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 87.

³¹⁴ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 87.

³¹⁵ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 87.

³¹⁶ Kaiserliche Verordnung vom 24. August 1896 betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes, (RGBl. 155/1896); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18960004&seite=00000501> (22.05.2015).

³¹⁷ Kaiserliche Verordnung vom 18. Februar 1897 betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes, (RGBl. 60/1897); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18970004&seite=00000373> (22.05.2015).

³¹⁸ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 87.

³¹⁹ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 97.

³²⁰ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 100.

³²¹ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 230.

Reichsrat durch die Obstruktionspolitik weiterhin nicht zusammentreten konnte.³²²

Auszugsweise seien an dieser Stelle einige dieser Notverordnungen aus der Anfangszeit der Regierungszeit von *Gautsch* erwähnt: Knapp drei Wochen nach der Betrauung der Kabinettsführung unter *Gautsch* wurde am 23. Dezember 1897 bereits die erste § 14 Verordnung³²³ erlassen. Durch eine heimgesuchte Katastrophe aufgrund eines Hochwassers in Teilen des Königreichs Böhmen, des Erzherzogtums Steiermark und des Erzherzogtums Salzburg, musste diese Notverordnung erlassen werden.³²⁴ Der Zweck dieser Verordnung war die Unterstützung der Bevölkerung aufgrund dieser Naturkatastrophe.³²⁵ Demnach sollten insgesamt 2.940.000 Gulden für die Beschaffung von Lebensmitteln, Saatgut, Viehfutter und für die Gewährung von Subventionen bezüglich der Wiederherstellung vom Hochwasser zerstörten Objekte bereitgestellt werden.³²⁶ Während das Königreich Böhmen aufgrund seiner Größe davon insgesamt 1.500.000 Gulden erhielt, musste sich das Erzherzogtum Steiermark mit einem nicht zurückzuzahlenden Betrag von 40.000 Gulden zufrieden geben.³²⁷

Nach dieser Verordnung sind weitere vier Notverordnungen bis zum Ende des Jahres 1897 erlassen worden: So erging am 26. Dezember 1897 die Verordnung³²⁸ zum Zweck einer Abänderung einiger Normen in Bezug auf bestimmte Gerichtsgebühren. Auch die Verordnung³²⁹, die vor dem 1. Jänner 1898 begangene Zinsverheimlichungen straflos stellte, wurde am 26. Dezember 1897 erlassen.

³²² *Neisser*, Zur Geschichte des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (1898) 208ff.

³²³ Kaiserliche Verordnung vom 23. Dezember 1897 betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln und die Bewilligung anderweitiger Credite anlässlich von Elementarereignissen, (RGBl. 298/1897); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=18970004&seite=00001499&size=45> (25.05.2015).

³²⁴ RGBl. 298/1897.

³²⁵ RGBl. 298/1897.

³²⁶ RGBl. 298/1897.

³²⁷ RGBl. 298/1897.

³²⁸ Kaiserliche Verordnung vom 26. Dezember 1897 betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Gerichtsgebühren, (RGBl. 305/1897); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=18970004&seite=00001515&size=45> (25.05.2015).

³²⁹ Kaiserliche Verordnung vom 26. Dezember 1897 betreffend die bedingte Straflosigkeit der vor dem 1. Jänner 1898 begangenen Zinsverheimlichungen, (RGBl. 307/1897); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=18970004&seite=00001527&size=45> (25.05.2015).

Die letzten zwei Notverordnungen des Jahres 1897 waren die am 28. Dezember 1897 erlassene Verordnung³³⁰ und die am 30. Dezember 1897 ergangene Verordnung³³¹.

Das weiterhin bestehende Nationalitätenproblem hatte zur Folge, dass *Paul Gautsch* zurücktrat und *Paul Thun* an seine Stelle trat.³³² Aber auch die neue Regierung konnte das Problem der Arbeitsunfähigkeit des Reichsrates in Bezug auf die Ausübung der gesetzgebenden Funktion nicht lösen.³³³ So musste weiterhin auf das Notverordnungsrecht zurückgegriffen werden.³³⁴ Zwei § 14 Verordnungen lösten Protestversammlungen und Demonstrationen im Großteil des Reichsgebiets aus und bedeutete in weiterer Folge das Ende der Regierungszeit von *Thun*.³³⁵ Die erste Verordnung³³⁶, die nicht sehr zur Besänftigung der Opposition beitrug, wurde am 17. Juli 1899 erlassen. Diese Notverordnung bezweckte die Einführung neuer Steuern.³³⁷ Am 16. August 1899 wurde eine weitere Verordnung³³⁸ erlassen. Diese Verordnung sah eine Erhöhung von Gebühren von Vermögensübertragungen vor.³³⁹

Die nachfolgenden Regierungen unter *Manfred Clary*, *Heinrich Wittek*, *Ernest Koerber*, *Paul Gautsch II*, *Konrad Hohenlohe-Schillingsfürst*, *Max Wladimir Beck* konnten das bestehende Problem der dauerhaften Obstruktionspolitik nicht lösen und der Reichsrat musste in diesem Zeitraum immer wieder vertagt werden.³⁴⁰ Durch die immer wiederkehrende Vertagung dieser gesetzgebenden Institution war keine dieser Regierungen in der Lage, Materien auf den ordentlichen Gesetzgebungsweg zu regeln, sodass man unvermeidbar auf das Notverordnungsrecht zurückgreifen musste.³⁴¹

³³⁰ Kaiserliche Verordnung vom 28. Dezember 1897 betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1898, (RGBl. 304/1897); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=18970004&seite=00001507&size=45> (25.05.2015).

³³¹ Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1897 betreffend die provisorische Aufrechterhaltung der Wirksamkeit der Bestimmungen des bisherigen Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone, die Verwendung der Zolleinnahmen und das Verhältnis zur Österreichisch-ungarischen Bank, (RGBl. 308/1897); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=18970004&seite=00001528&size=45> (25.05.2015).

³³² *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 102.

³³³ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 103.

³³⁴ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 103.

³³⁵ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 104.

³³⁶ Kaiserliche Verordnung vom 17. Juli 1899 wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes, (RGBl. 120/1899); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18990004&seite=00000225> (25.05.2015).

³³⁷ RGBl. 120/1899.

³³⁸ Kaiserliche Verordnung vom 16. August 1899 betreffend Gebüren von Vermögensübertragungen, (RGBl. 158/1899); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18990004&seite=00000779> (25.05.2015).

³³⁹ RGBl. 158/1899.

³⁴⁰ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 104ff.

³⁴¹ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 104ff.

Alleine bis Anfang des Sommers des Jahres 1906 ergingen seit 1897 auf Basis des Notverordnungsrechts der Dezemberverfassung insgesamt 76 Notverordnungen.³⁴²

3.6.5. Der Widerstand gegen das Notverordnungsrecht der Dezemberverfassung

Durch die ständige Anwendung des Notverordnungsrechts erhärtete sich langsam die Diskussion um die Legitimität der Anwendung dieses Rechts.³⁴³ So wurden seit der Schaffung des Notverordnungsrechts in der Dezemberverfassung laufend Anträge vom Abgeordnetenhaus an den Verfassungsausschuss eingebracht.³⁴⁴ Auszugsweise begründet wurden diese Anträge dadurch, dass zum Zeitpunkt der Erlassung von Notverordnungen das Element der Notwendigkeit nicht gegeben war oder Notverordnungen teilweise von den einzelnen Regierung verfassungswidrig aufrecht erhalten worden waren, obwohl der Reichsrat keine nachträgliche Genehmigung erteilt hatte.³⁴⁵ In weiteren Anträgen brachte man vor, dass der § 14 durch seinen Inhalt zum Missbrauch auffordere und die extensive Anwendung nie im Sinne des historischen Gesetzgebers gewesen wäre.³⁴⁶

Die Anträge, die sich gegen die Anwendung des Notverordnungsrechts richteten, waren entweder auf die Aufhebung oder auf die Abänderung dieses Rechts gerichtet.³⁴⁷ Diese Anträge blieben bis zum 12. Juli 1906 jedoch erfolglos.³⁴⁸

Der lang erwartete Bericht des Verfassungsausschusses, ist am 12. Juli 1906 fertiggestellt worden und rechnete mit dem § 14 insofern ab, dass der Missbrauch des Notverordnungsrechts in detaillierter Weise aufgezeigt wurde: So ist laut diesem Bericht dieses Recht in vielen Fällen nur zum Schein einer konstitutionellen Gesetzgebung verwendet.³⁴⁹ In diesem Bericht wurde angemerkt, dass die Formvorschriften aller 76 Notverordnungen, die man während der Obstruktionsjahre zwischen 1897 und 1904 erließ, eingehalten worden waren.³⁵⁰ Trotz dieser Feststellung gab der Bericht jedoch auch an, dass die Elemente der Notwendigkeit oder der Dringlichkeit in vielen Fällen sehr extensiv ausgelegt worden waren.³⁵¹ In manchen Fällen waren diese geforderten Voraussetzungen sogar überhaupt nicht gegeben.³⁵² Beispielsweise

³⁴² Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 124.

³⁴³ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 107.

³⁴⁴ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 107.

³⁴⁵ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 107ff.

³⁴⁶ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 110ff.

³⁴⁷ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 107ff.

³⁴⁸ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 124f.

³⁴⁹ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 124f.

³⁵⁰ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 126.

³⁵¹ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 126.

³⁵² Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 126.

wird in diesem Bericht an der Stelle der Prüfung über das Element der Dringlichkeit auf die am 26. Dezember 1897 erlassene und bereits erwähnte Verordnung³⁵³, die einige Bestimmungen in Bezug auf Gerichtsgebühren geändert hatte, erwähnt.³⁵⁴ In Bezug auf diese Verordnung wurde festgestellt, dass das Element der Dringlichkeit zur Normschaffung in einem derartigen Themenbereich nicht gegeben war, weil neue Gebühren aber auch Abgaben laut diesem Bericht niemals dringlich sein können.³⁵⁵ Der Bericht kam zum Schluss, dass lediglich 22 Notverordnungen als verfassungsrechtlich einwandfrei bezeichnet werden konnten, während 24 Notverordnungen verfassungswidrig, aber durch Staatsnotstände entschuldigt waren.³⁵⁶ 30 Notverordnungen erklärte der Verfassungsausschuss jedoch als eindeutig verfassungswidrig.³⁵⁷ Am 20. Juli 1906 stellte das Abgeordnetenhaus einen Dringlichkeitsantrag, um die 30 verfassungswidrigen Notverordnungen zurückzuziehen.³⁵⁸ Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt.³⁵⁹ Es bestand kein Interesse, den § 14 in irgendeiner Form abzuändern oder ihn überhaupt der rechtlichen Grundlage zu entziehen, obwohl der Bericht die Missstände bezüglich der Anwendung des Notverordnungsrechts während der Obstruktionsphase in weitreichender Form aufzeigte.³⁶⁰

Am 17. Dezember 1907 stellte das Abgeordnetenhaus einen weiteren Antrag, der eine neuerliche Überprüfung der zwischen 1897 und 1904 erlassenen Notverordnungen forderte.³⁶¹ Am 25. Juni 1910 erfolgte der Bericht, wobei besonders die Thematik über die Anwendung des Notverordnungsrechts in Bezug auf den Abschluss von Staatsverträgen hervorgehoben wurde.³⁶² Dabei sind zwei Verordnungen im Zusammenhang mit diesem Problem näher überprüft worden: Die erste Verordnung³⁶³ enthielt ein Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Italien, wobei es um die wechselseitige unentgeltliche Unterstützung mittelloser

³⁵³ Kaiserliche Verordnung vom 26. Dezember 1897 betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Gerichtsgebühren, (RGBl. 305/1897).

³⁵⁴ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 129.

³⁵⁵ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 129.

³⁵⁶ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 129.

³⁵⁷ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 129.

³⁵⁸ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 130.

³⁵⁹ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 130.

³⁶⁰ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 130.

³⁶¹ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 140.

³⁶² *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 141f.

³⁶³ Kaiserliche Verordnung vom 22. Mai 1899 womit die Kundmachung des Übereinkommens zwischen Österreich-Ungarn und Italien, betreffend die wechselseitige unentgeltliche Unterstützung mittelloser Kranker vom 25. Juni 1896, angeordnet wird, (RGBl. 102/1899); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18990004&seite=00000193> (25.05.2015).

Kranker ging und die zweite Verordnung³⁶⁴ enthielt eine Regelung bezüglich Stempelgebühren und sonstiger Gebühren zwischen Österreich und Ungarn.³⁶⁵ Der Verfassungsausschuss kam mit dem Verweis auf die Überprüfung dieser zwei Verordnungen zum Ergebnis, dass ein Staatsvertrag durch Notverordnungen nicht geschlossen werden kann, weil für die Rechtmäßigkeit eines derartigen Vertrags die Zustimmung des Reichsrates im Zeitpunkt des Abschlusses ausnahmslos notwendig sei.³⁶⁶

Obwohl der zweite Bericht des Verfassungsausschusses im Vergleich zum ersten Bericht weniger Vorwürfe an die vormaligen Regierungen enthielt und sich sogar mit den Möglichkeiten der Beseitigung der Obstruktionsproblematik befasste, blieb auch dieser ohne positive Folgen.³⁶⁷

³⁶⁴ Kaiserliche Verordnung vom 29. December 1899 betreffend die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und der Länder der ungarischen Krone andererseits in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren, des Verbrauchsstempels und der Taxen, (RGBl. 268/1899); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18990004&seite=00001256> (25.05.2015).

³⁶⁵ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 143.

³⁶⁶ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 143.

³⁶⁷ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 144.

4. Das Notverordnungsrecht ab dem Ausbruch bis Ende des Ersten Weltkrieges

4.1. Die Anwendung des Notverordnungsrechts der Dezemberverfassung während der Regierung Stürgkh und der Ausbruch des Ersten Weltkrieges

Nachdem auch der zweite Bericht des Verfassungsausschusses ohne positive Folgen in Bezug auf eine restriktivere Anwendung des Notverordnungsrechts blieb, folgte dem damaligen Kabinett unter *Richard Bienerth-Schmerling*, das während seiner Regierungszeit sechs Notverordnungen erließ, *Paul Gautsch* am 17. Juli 1911 als zwischenzeitlicher Nachfolger, der bis zum 2. November 1911 die Regierungsgeschäfte übernahm.³⁶⁸

In weiterer Folge übernahm *Karl Stürgkh* die Regierungsgeschäfte.³⁶⁹ Die neue Regierung musste aber auch auf den § 14 zurückgreifen, indem das Budgetprovisorium für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1914 durch eine kaiserliche Verordnung³⁷⁰ ergehen musste, weil der Reichsrat durch eine neu aufkeimende tschechische Obstruktion zuvor abermals vertagt worden war.³⁷¹ Aber auch diese Regierung konnte die Obstruktionsproblematik nicht lösen und so musste der Reichstag am 16. März 1914 für beinahe drei Jahre vertagt werden.³⁷²

In weiterer Folge ergingen mehrere kaiserliche Verordnungen, die zum Teil auch noch die nebensächlichsten Angelegenheiten regelten, auf Basis des Notverordnungsrechts der Dezemberverfassung.³⁷³ Unter dem neuen Kabinett wurde das Notverordnungsrecht daher wieder oftmals angewandt, obwohl *Karl Stürgkh* am Anfang seiner Regierungszeit ein überschwängliches Bekenntnis zum Parlamentarismus darlegte.³⁷⁴

Österreich-Ungarn erklärte Serbien am 28. Juli 1914 den Krieg.³⁷⁵ Dabei begann Österreich-Ungarn 1914 den Krieg trotz der Belastung des schon seit langer Zeit bestehenden

³⁶⁸ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 144f.

³⁶⁹ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 148.

³⁷⁰ Kaiserliche Verordnung vom 31. Jänner 1914 betreffend die Fortherhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1914, dann die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1913, (RGBl. 32/1914); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=19140004&seite=00000214> (25.05.2015).

³⁷¹ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 148.

³⁷² *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 149.

³⁷³ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 151.

³⁷⁴ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (Hrsg), Aus Österreichs Rechtsleben in Geschichte und Gegenwart (1981) 546.

³⁷⁵ *Pretenthaler-Ziegerhofer*, Verfassungsgeschichte Europas (2014) 98.

Nationalitätenproblems und des sich immer weiter verhärteten Dualismus.³⁷⁶

Der Beginn des Ersten Weltkrieges hat den Ministerpräsident *Stürgkh* endgültig von seinem immer stärker werdenden mäßigem Interesse den Reichsrat von seiner Problematik der Obstruktionspolitik zu befreien, entbunden.³⁷⁷

Es ergingen vom 16. März 1914 bis 24. Juli 1914 insgesamt 18 Notverordnungen.³⁷⁸ Auszugsweise in der Zeit ergangen sind beispielsweise die kaiserliche Verordnung über die Unfallversicherung der Bergarbeiter³⁷⁹ oder die Verordnung über die Pensionsversicherung von Angestellten³⁸⁰.

Aufgrund des Ereignisses in Serbien wurde in der Ministersitzung am 25. Juli 1914 die für den Kriegsfall vorbereitenden Maßnahmen durchberaten und von diesem Zeitpunkt bis zum 21. Oktober 1916 sollten durch die schwere Lage, bedingt durch den Krieg, in Österreich-Ungarn insgesamt 139 Notverordnungen ergehen.³⁸¹ Auszugsweise seien die durch den Krieg bedingten Verordnungen erwähnt, wie die am 25. Juli 1914 erlassene Verordnung³⁸², die am 26. Juli 1914 ausgegebene Verordnung³⁸³, die am ebenfalls gleichen Tag veröffentlichte Verordnung³⁸⁴, die am 29. Juli 1914 erlassene Verordnung³⁸⁵ und die am 1. August 1914 versendete Verordnung³⁸⁶. Besonders die ersten Notverordnungen, die im Zuge des Ausbruchs des Ersten Weltkrieges ergingen, standen inhaltlich mit dem Aufkeimen des Kriegsgeschehens im Zusammenhang.³⁸⁷

³⁷⁶ *Brauneder/Lachmayer*, Österreichische Verfassungsgeschichte (1980) 168.

³⁷⁷ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 152.

³⁷⁸ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 152.

³⁷⁹ Kaiserliche Verordnung vom 7. April 1914 betreffend die Unfallversicherung der Bergarbeiter, (RGBl. 80/1914); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=19140004&seite=00000592> (26.05.2015).

³⁸⁰ Kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1914 betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten, (RGBl. 138/1914); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=19140004&seite=00000721> (26.05.2015).

³⁸¹ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 153.

³⁸² Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914 betreffend die Übertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung an den Höchstkommmandierenden der Streitkräfte in Bosnien, Hercegovina und Dalmatien, (RGBl. 153/1914); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=19140004&seite=00000815> (26.05.2015).

³⁸³ Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914 über die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit, (RGBl. 156/1914); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=19140004&seite=00000821> (26.05.2015).

³⁸⁴ Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914 über die Mitwirkung der Gemeinden und öffentlichen Beamten an den Aufgaben der Landesverteidigung und die Bestrafung der Verletzung einer Amtspflicht, (RGBl. 154/1914); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=19140004&seite=00000817> (26.05.2015).

³⁸⁵ Kaiserliche Verordnung vom 29. Juli 1914 über Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten für Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte, (RGBl. 178/1914); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=19140004&seite=00000865> (26.05.2015).

³⁸⁶ Kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914 mit welcher für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten austerordentlichen Verhältnisse Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden, (RGBl. 194/1914); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=19140004&seite=00000909> (26.05.2015).

³⁸⁷ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 153.

Während der Zeit des Ersten Weltkrieges folgte *Ernest Koerber* als *Karl Stürgkh*s Nachfolger.³⁸⁸ *Stürgkh* selbst ist im Oktober 1916 ermordet worden.³⁸⁹ In dieser kurzen Regierungszeit wurde jedoch keine einzige Verordnung auf rechtlicher Grundlage des Notverordnungsrechts der Dezemberverfassung erlassen.³⁹⁰

Am 20. Dezember 1916 folgte die Regierungszeit von *Heinrich Clam-Martinic*, dessen Einfluss besonders durch den immer stärker werdenden Deutschen Nationalverband geprägt war.³⁹¹

Unter dem ihm ergingen bis zum Mai 1917 insgesamt 19 Notverordnungen.³⁹² Hervorzuheben ist, dass bereits acht Tage nach dem Beginn dieser Regierungszeit die erste Notverordnung³⁹³ erlassen wurde.

Der in der Regierungszeit von *Clam-Martinic* geschaffene Entwurf von *Handel* sei an dieser Stelle erwähnt: Unter anderem sollte das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung mittels eines eigenen kaiserlichen Patents abgeändert werden und so auch der § 14 und zwar in der Form, dass der Reichsrat in weiterer Folge eine sehr massive Kompetenzerweiterung durch die Änderung des Notverordnungsparagraphen erhalten hätte und zu einer Kompetenz-Kompetenz dieser Institution geführt hätte.³⁹⁴ Der Entwurf, der das Notverordnungsrecht der Dezemberverfassung mit noch weitreichenderen Möglichkeiten aufgewertet hätte, blieb jedoch in der Entwurfsphase.³⁹⁵

Am 31. Mai 1917 fand nach über einer dreijährigen Vakanz die Wiedereinberufung des Reichsrates statt und im Abgeordnetenhaus wurde die Vorlage der seit *Stürgkh* in sehr großer Anzahl ergangenen Notverordnungen gefordert.³⁹⁶ Nebenbei sei anzumerken, dass das Abgeordnetenhaus aus insgesamt 516 Abgeordneten zusammengesetzt war.³⁹⁷ Interessanterweise sind von den 133 Notverordnungen nur sechs dieser Verordnungen vom Abgeordnetenhaus in seinen Sitzungen vom 6. Juli 1917 bis 14. Juli 1917, nach der Benennung eines kriegswirtschaftlichen Ausschusses, abgelehnt worden, obwohl es eine massive Forderung einiger Abgeordneten gab, den Großteil der Verordnungen nicht zu genehmigen.³⁹⁸

³⁸⁸ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 159.

³⁸⁹ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 159.

³⁹⁰ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 159.

³⁹¹ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 159.

³⁹² *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 547.

³⁹³ Kaiserliche Verordnung vom 28. Dezember 1916 über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Jänner bis 30. Juni 1917, (RGBl. 430/1916); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=19160004&seite=00001201> (26.05.2015).

³⁹⁴ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 160.

³⁹⁵ *Hasiba*, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 162.

³⁹⁶ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 550.

³⁹⁷ *Mischler/Ulbrich*, Oesterreichisches Staatswörterbuch, Bd. 4 (1909) 67.

³⁹⁸ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 551.

Kurz nach dem Wiederzusammentritt des Reichsrates reichte der damalige Ministerpräsident *Clam-Martinic* seine Demission ein und es folgte ihm der bisherige Leiter des Ackerbauministeriums *Ernest Seidler*.³⁹⁹

Am 25. Juli 1918, folgte *Max Hussarek Heinlein* dem Kabinett *Seidlers*.⁴⁰⁰

4.2. Das sekundäre Notverordnungsrecht der Verordnung vom 10. Oktober 1914

Am 10. Oktober 1914 wurde eine Verordnung⁴⁰¹ erlassen, die ein sekundäres Notverordnungsrecht normierte. Sie erging in der Anfangszeit des Ersten Weltkrieges auf der rechtlichen Basis des Notverordnungsrechts der Dezemberverfassung.⁴⁰² Mit dieser Verordnung wurde ein weiteres temporäres Notverordnungsrecht geschaffen und räumte der Regierung die Ermächtigung ein, durch Verordnungen notwendige Verfügungen zur Förderung des wirtschaftlichen Lebens zu treffen.⁴⁰³ Die auf diesem Notverordnungsrecht erlassenen Verordnungen sollten jedoch nach dem Wiedereintritt normaler Verhältnisse automatisch wieder außer Kraft gesetzt werden.⁴⁰⁴

Die notwendigen Verfügungen in Form von Notverordnungen sollten sich inhaltlich auf die Förderung des wirtschaftlichen Lebens im Bereich der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels, des Gewerbes konzentrieren.⁴⁰⁵ Auch die Versorgung von Lebensmitteln und Energie für die Bevölkerung sollte durch dieses Notverordnungsrecht mit Hilfe ihrer erlassenen Notverordnungen garantiert werden.⁴⁰⁶ Die Erlassung einer Verordnung, die auf der rechtlichen Grundlage des sekundären Notverordnungsrechts erging, war dabei materiell auf diese Rechtsbereiche beschränkt.⁴⁰⁷

Für die Durchführung der Maßnahmen, die diese Verordnungen, basierend auf diesem neuen Notverordnungsrecht vorsahen, konnten auch die Gemeinden verpflichtet werden.⁴⁰⁸ Aufgrund

³⁹⁹ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 551.

⁴⁰⁰ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 556.

⁴⁰¹ Kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1914 mit welcher die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen, (RGBl. 274/1914); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=19140004&seite=00001113> (26.05.2015).

⁴⁰² *Schneider*, Gesetzgebung³ (2002) 139.

⁴⁰³ RGBl. 274/1914.

⁴⁰⁴ RGBl. 274/1914.

⁴⁰⁵ RGBl. 274/1914.

⁴⁰⁶ RGBl. 274/1914.

⁴⁰⁷ RGBl. 274/1914.

⁴⁰⁸ RGBl. 274/1914.

dieser Verordnung konnten wiederum dringende Materien, für die eigentlich die Zustimmung des Reichsrates erforderlich gewesen wäre, auf einem sehr einfachen gesetzgeberischen Weg geschaffen werden, sofern der Reichsrat nicht versammelt war.⁴⁰⁹

Die Verordnung vom 10. Oktober 1914 normierte, dass in den Notverordnungen für Übertretungen Geldstrafen bis zu 5.000 Kronen oder Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten festgesetzt werden konnten.⁴¹⁰

Insgesamt wurden auf diesem sekundären Notverordnungsrecht während dem Ersten Weltkrieg 510 Verordnungen als kriegswirtschaftliche Maßnahmen erlassen.⁴¹¹

Dieses Notverordnungsrecht ist nicht nur aufgrund der exzessiven Anwendung erwähnenswert, sondern auch deswegen, weil diese Verordnung den unmittelbaren Vorläufer des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes darstellte.⁴¹²

4.3. Der Weg zum Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz

Nach längerer Zeit fand am 31. Mai 1917 die Wiedereinberufung des Reichsrates statt und kurz danach wurde ein eigener kriegswirtschaftlicher Ausschuss des Abgeordnetenhauses bestellt.⁴¹³

Dieser Ausschuss hatte sich mit dem zukünftigen Schicksal der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1917 und mit den auf dieser Rechtsgrundlage ergangenen Notverordnungen zu beschäftigen.⁴¹⁴ Im nachfolgenden Bericht vom 6. Juli 1917 sind dabei zwei realistische Möglichkeiten genannt worden: Die erste Möglichkeit wäre das Weiterbestehen dieser Verordnung gewesen, was zur Folge gehabt hätte, dass das Notverordnungsrecht der Dezemberverfassung und das sekundäre Notverordnungsrecht parallel bestanden hätten.⁴¹⁵ Die zweite Möglichkeit wäre eine einfache Aufhebung dieser Verordnung gewesen, was jedoch die unerwünschte Folge gehabt hätte, dass durch das Fehlen dieser rechtlichen Grundlage jeder zukünftige gesetzgeberische Eingriff der Regierung in die Kriegswirtschaft unmöglich gewesen wäre.⁴¹⁶

Die Diskussion über das zukünftige Schicksal dieser kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober

⁴⁰⁹ Hasiba, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 545.

⁴¹⁰ RGBl. 274/1914.

⁴¹¹ Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917), Bd. 22 (1985) 154.

⁴¹² Hasiba, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 547.

⁴¹³ Hasiba, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 552.

⁴¹⁴ Hasiba, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 552.

⁴¹⁵ Hasiba, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 552.

⁴¹⁶ Hasiba, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 552.

1917 führte zu dem Ergebnis, dass das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz als Ersatz für die Verordnung erlassen wurde.⁴¹⁷ Dieses Gesetz⁴¹⁸ konnte am 24. Juli 1917 in Kraft treten.

Neuerungen, die das KWEG im Vergleich zur kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1917 brachte, seien an dieser Stelle auszugsweise erwähnt:

Hinsichtlich der Sanktionen bei Übertretungen von den auf diesem Gesetz erlassenen Verordnungen konnten nun Geldstrafen in der Höhe von bis zu 20.000 Kronen festgelegt werden.⁴¹⁹ Der maximalmögliche Zeitraum einer Freiheitsstrafe infolge einer Übertretung einer Verordnung war mit seinen sechs Monaten gleich geblieben.⁴²⁰ Zusätzlich konnte zu diesen zwei Sanktionsmöglichkeiten sowohl der Verfall von Gegenständen als auch der Verlust der Gewerbeberechtigung in den Verordnungen festgelegt werden.⁴²¹

Verordnungen, die auf Basis des KWEG geschaffen werden sollten, mussten, wenn der Reichsrat versammelt war, spätestens am Ende jedes Kalendervierteljahres vorgelegt werden.⁴²² Falls der Reichsrat als Folge seiner Vertagung nicht versammelt war, so waren diese Verordnungen dem Reichsrat bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen.⁴²³ Dieser entschied dann, ob diese Verordnungen außer Wirksamkeit zu setzen waren: Wurden die Verordnungen, die auf der rechtlichen Basis des KWEG beruhten, dem Reichsrat bei seinem nächsten Zusammentritt oder falls dieser versammelt war, nicht spätestens am Ende des Kalendervierteljahres vorgelegt, so sind sie außer Wirksamkeit gesetzt worden.⁴²⁴

Im KWEG wurde auch die Pflicht normiert, dass Notverordnungen, basierend auf der Verordnung vom 10. Oktober 1914, dem Reichsrat vorzulegen sind.⁴²⁵ Auch bei Verordnungen, die auf diesem vormaligen sekundären Notverordnungsrecht ergingen, musste der Reichsrat über deren Schicksal entscheiden.⁴²⁶ Genehmigte er diese Verordnungen nicht, so verloren diese ihre Wirksamkeit.⁴²⁷

Mit diesem Gesetz ist die Regierung ermächtigt worden, für den Zeitraum der außergewöhnlichen Verhältnisse, die durch den Krieg hervorgerufen wurden, durch

⁴¹⁷ *Schneider*, Gesetzgebung (2002) 139.

⁴¹⁸ Gesetz vom 24. Juli 1917 mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen, (RGBl. 307/1917); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=19170004&seite=00000739> (27.05.2015).

⁴¹⁹ RGBl. 307/1917.

⁴²⁰ RGBl. 307/1917.

⁴²¹ RGBl. 307/1917.

⁴²² RGBl. 307/1917.

⁴²³ RGBl. 307/1917.

⁴²⁴ RGBl. 307/1917.

⁴²⁵ RGBl. 307/1917.

⁴²⁶ RGBl. 307/1917.

⁴²⁷ RGBl. 307/1917.

Verordnungen notwendige Verfügungen in Bezug auf die Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens zu treffen.⁴²⁸ Diese notwendigen Verfügungen konnten auch zum Zweck der Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen und zum Zweck der Versorgung der Bevölkerung getroffen werden.⁴²⁹

Das neu geschaffene Gesetz stellte in Bezug auf die Notverordnungen, die auf der rechtlichen Grundlage der Verordnung vom 10. Oktober 1914 erlassen wurden, auch eine weitere wichtige Norm auf: Verordnungen, die auf dem sekundären Notverordnungsrecht der Verordnung vom 10. Oktober 1914 ergangen waren, blieben in Kraft, solange diese nicht durch neue Verordnungen, die nun aber auf Basis des KWEG ergingen, abgeändert oder außer Wirksamkeit gesetzt wurden.⁴³⁰ Dies galt jedoch nur bei zeitlich nicht begrenzten Verordnungen, die auf Basis des damaligen sekundären Notverordnungsrechts ergingen.⁴³¹

Unverändert übernahm man im KWEG, dass auch Gemeinden bei der Mitwirkung bezüglich der Durchführung der Maßnahmen, welche die Verordnungen inhaltlich festlegten, herangezogen werden konnten.⁴³²

Verordnungen, die man Basis des KWEG erließ, enthielten ausnahmslos am Anfang der jeweiligen Vollzugsanweisung einen Verweis auf das KWEG: „*Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, wird verordnet*“.⁴³³

Alleine in der letzten Kriegsphase des Ersten Weltkrieges ergingen innerhalb eines Jahres von Ende September 1917 bis Ende September 1918 insgesamt 234 KWEG-Verordnungen, die zum größten Teil zum Zweck der Versorgung der Bevölkerung erlassen wurden.⁴³⁴ Bereits zwei Tage, nachdem das KWEG in Kraft getreten ist, erließ man am 26. Juli 1917 erstmalig eine Verordnung⁴³⁵ auf der rechtlichen Grundlage dieses Gesetzes.

Es ist nicht verwunderlich, dass eine derartige Vielzahl an Notverordnungen während des Ersten Weltkrieges auf Basis des KWEG ergingen, wenn man sich vor Augen hält, dass alleine in den ersten drei Tagen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes bereits fünf Notverordnungen erlassen wurden. So erging neben der

⁴²⁸ RGBL. 307/1917.

⁴²⁹ RGBL. 307/1917.

⁴³⁰ RGBL. 307/1917.

⁴³¹ RGBL. 307/1917.

⁴³² RGBL. 307/1917.

⁴³³ RGBL. 307/1917.

⁴³⁴ Hasiba, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 556.

⁴³⁵ Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 26. Juli 1917 betreffend das Verbot der Vernichtung von Knochen, (RGBL. 308/1917); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=19170004&seite=00000740&size=45> (29.05.2015).

bereits erwähnten Verordnung⁴³⁶ auch die auch am 26. Juli 1917 erlassene Verordnung⁴³⁷ und die ebenfalls am gleichen Tag ergangene Verordnung⁴³⁸. Der Folgetag brachte eine Verordnung⁴³⁹, die dieses Mal das Handelsministerium erließ. Die erst genannte KWEG-Verordnung erging vom Amt für Volksernährung.⁴⁴⁰ Innerhalb von drei Tagen ab Inkrafttreten des KWEG ist die fünfte Verordnung⁴⁴¹ am 28. Juli 1917 erlassen worden.

⁴³⁶ RGBl. 308/1917.

⁴³⁷ Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 26. Juli 1917 betreffend die Verwendung von Getreide und Mahlprodukten zu Futterzwecken, (RGBl. 309/1917); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=19170004&seite=00000741&size=45> (29.05.2015).

⁴³⁸ Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 26. Juli 1917 betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln der Ernte des Jahres 1917, (RGBl. 311/1917); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=19170004&seite=00000746&size=45> (29.05.2015).

⁴³⁹ Verordnung des Leiters des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 27. Juli 1917 betreffend die Wirtschaftsverbände der Lederindustrie, (RGBl. 312/1917); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=19170004&seite=00000754&size=45> (29.05.2015).

⁴⁴⁰ RGBl. 308/1917.

⁴⁴¹ Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels sowie dem Amte für Volksernährung vom 28. Juli 1917 betreffend die Erzeugung von Bierersatz, (RGBl. 320/1917); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=19170004&seite=00000793&size=45> (29.05.2015).

5. Das Notverordnungsrecht ab dem Ende des Ersten Weltkrieges bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges

Die militärische Lage der Mittelmächte verschlechterte sich 1918, während des Ersten Weltkrieges, erheblich, denn obwohl der Friedensvertrag von Brest-Litowsk im März 1918 Frieden mit Russland brachte, konnten auf der italienischen Front keine weiteren nennenswerten Erfolge erzielt werden.⁴⁴² Auch der Zusammenbruch der bulgarischen Front im September 1918 trug zur ausweglosen Lage bei.⁴⁴³

Am 16. Oktober 1918 kündigte, inmitten der Zeichen des drohenden Zerfalls von Österreich-Ungarn, *Kaiser Karl I.* mit einem Manifest⁴⁴⁴ die Umgestaltung Österreich in einen Bundesstaat an.⁴⁴⁵ Mit diesem Schritt wurde noch ein letzter Lösungsversuch hinsichtlich des immer stärker werdenden Nationalitätenproblems im Inneren gewagt.⁴⁴⁶ Dieses Manifest bot sowohl den Tschechen als auch den deutschsprachigen Österreichern die Möglichkeit einer Gründung eines jeweils eigenen Staates.⁴⁴⁷ Dieser Versuch kam jedoch zu spät.⁴⁴⁸

Am 30. Oktober 1918 fasste die „Provisorische Nationalversammlung für Deutschösterreich“ einen Beschluss⁴⁴⁹, der vorsah, dass die Provisorische Nationalversammlung einstweilig die Staatsgewalt einschließlich der Gesetzgebung ausüben werde.⁴⁵⁰ Nach diesem Beschluss war die neu gegründete Republik als Einheitsstaat konzipiert.⁴⁵¹

Nur wenige Tage nach dem Sieg der Italiener in Vittorio Veneto (Treviso), folgte am 3. November 1918 der Waffenstillstand zwischen Österreich-Ungarn und Italien.⁴⁵² Am 11. November 1918 folgte die Erklärung⁴⁵³ von *Kaiser Karl I.* mit dem Zweck auf die künftige

⁴⁴² *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Bd. 6 (2015) 25.

⁴⁴³ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Bd. 6 (2015) 25.

⁴⁴⁴ Kaiserliches Manifest vom 16. Oktober 1918, (Extra-Ausgabe der Wiener Zeitung vom 17. Oktober 1918/240); *Reiter*, Texte zur österreichischen Verfassungsentwicklung 1848 - 1955, WUV-Arbeitsbücher JUS, Bd. 4 (1997) 154.

⁴⁴⁵ *Adamovich/Frank/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht, Bd. 1 (2011) 73.

⁴⁴⁶ *Adamovich/Frank/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht, Bd. 1 (2011) 73.

⁴⁴⁷ *Pretenthaler-Ziegerhofer*, Verfassungsgeschichte Europas (2014) 109.

⁴⁴⁸ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Bd. 6 (2015) 25.

⁴⁴⁹ Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, (StGBI. 1/1918); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=sgb&datum=19180004&seite=00000001&size=45> (30.05.2015).

⁴⁵⁰ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 246.

⁴⁵¹ *Adamovich/Frank/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht, Bd. 1 (2011) 75.

⁴⁵² *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 246.

⁴⁵³ Erklärung vom 11. November 1918, (Extra-Ausgabe der Wiener Zeitung vom 11. November 1918/261); <http://ww1.habsburger.net/de/medien/verzichtserklaerung-kaiser-karls-i-der-sonderausgabe-der-wiener-zeitung-vom-11-november-1918> (30.05.2015).

aktive Teilnahme seiner bisherigen Staatsfunktion verzichten zu wollen.⁴⁵⁴ Diese Erklärung bedeutete den völligen Verzicht seiner bisherigen Herrschaft.⁴⁵⁵ Mit der Verzichtserklärung von *Kaiser Karl I.* endete die Monarchie in der cisleithanischen Reichshälfte.⁴⁵⁶

Am 12. November 1918 wurde das Gesetz über die Staats- und Regierungsform⁴⁵⁷ erlassen, durch das Deutschösterreich zur demokratischen Republik erhoben wurde und sämtliche in Kraft stehenden Normen aus der Monarchie und damit auch gleichzeitig das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz rezipierte.⁴⁵⁸ Dieses Gesetz⁴⁵⁹ und der bereits erwähnte Beschluss vom 30. Oktober 1918⁴⁶⁰ stellten in ihrer Gesamtheit die erste provisorische Verfassung dar.⁴⁶¹

Am 16. Februar 1919 ist die Konstituierende Nationalversammlung gewählt worden, bei deren Wahl die Sozialdemokraten 72, die Christlich-Sozialen 69 und die Deutsch-Nationalen und Großdeutschen 23 Mandate erlangen konnten.⁴⁶² Die Wahlen zu der konstituierenden Nationalversammlung erfolgten auf Basis des gleichen, allgemeinen, geheimen und direkten Wahlrechts und erstmals in der Geschichte Österreichs konnten dabei Frauen teilnehmen.⁴⁶³ Mit dem am 14. März 1919 geschaffenen Gesetz⁴⁶⁴ übernahm die Konstituierende Nationalversammlung, bestehend aus einzelnen Ressorts, die oberste Gewalt der Republik und war somit von diesem Zeitpunkt an ein Gesetzgebungs- und Vollziehungsorgan.⁴⁶⁵ Zur Ausübung der Regierungsgewalt musste sie Volksbeauftragte bestellen, die in ihrer Gesamtheit die Staatsregierung mit einem Staatskanzler an der Spitze bildeten.⁴⁶⁶ Zur Vertretung des Staates nach außen war dabei der Präsident der Nationalversammlung befugt.⁴⁶⁷ Sowohl die Provisorische Nationalversammlung als auch die Konstituierende Nationalversammlung bestand stets nur aus einer Volkskammer, die aufgrund eines allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Proportionalrechts gewählt wurde.⁴⁶⁸ Die Gesetzesinitiative stand dem

⁴⁵⁴ Richter, Thronverzicht (2010) 131.

⁴⁵⁵ Richter, Thronverzicht (2010) 131.

⁴⁵⁶ Pretenthaler-Ziegerhofer, Verfassungsgeschichte Europas (2014) 111.

⁴⁵⁷ Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, (StGBI. 5/1918); Hoke/Reiter, Quellensammlung zur österreichischen und deutschen Rechtsgeschichte vornehmlich für den Studiengebrauch (1993) 507.

⁴⁵⁸ Hasiba, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in Mayer-Maly (1981) 557.

⁴⁵⁹ StGBI. 5/1918.

⁴⁶⁰ StGBI. 1/1918.

⁴⁶¹ Hasiba, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in Mayer-Maly (1981) 557.

⁴⁶² Baltl/Kocher, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 249.

⁴⁶³ Pretenthaler-Ziegerhofer, Verfassungsgeschichte Europas (2014) 111.

⁴⁶⁴ Gesetz vom 14. März 1919 über die Staatsregierung, (StGBI. 180/1919); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=sgb&datum=19190004&seite=00000407&size=45> (30.05.2015).

⁴⁶⁵ Baltl/Kocher, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 250.

⁴⁶⁶ Baltl/Kocher, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 250.

⁴⁶⁷ Baltl/Kocher, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 250.

⁴⁶⁸ Brauneder/Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte (1980) 199.

Parlament sowie der Staatsregierung zu.⁴⁶⁹

Am 10. September 1919 wurde der Staatsvertrag zwischen Österreich, den Alliierten und Assoziierten Mächten geschlossen.⁴⁷⁰ Mit dem Staatsvertrag von Saint-Germain sind die wesentlichen Weichen für die später geschaffene Verfassung gestellt worden.⁴⁷¹ Dieser Vertrag war für den neuen Staat in Bezug auf die zukünftige Beziehung zu den anderen Nachbarstaaten und den alliierten und assoziierten Staaten von entscheidender Bedeutung, weil damit festgestellt wurde, dass Österreich-Ungarn die Schuld am Ausbruch des Krieges trug.⁴⁷² Ferner wurde in diesem Staatsvertrag ein Anschlussverbot an das Deutsche Reich bestimmt und festgelegt, dass „Österreich“ fortan als neuer Staatsname gelten soll.⁴⁷³

Die Konstituierende Nationalversammlung widmete sich im Laufe des Jahres 1920 der Aufgabe, der Ersten Republik eine neue Verfassung zu geben.⁴⁷⁴ Zur Ausarbeitung der Bundesverfassung wurde *Hans Kelsen* als Verfassungsexperte von der Staatsregierung herangezogen.⁴⁷⁵ Am 26. September 1920 wurde ein von *Hans Kelsen* beeinflusster Verfassungsentwurf, welcher einer von insgesamt drei Entwürfen war, in die Nationalversammlung eingebracht und schließlich am 1. Oktober 1920 als Bundesverfassungsgesetz⁴⁷⁶ angenommen.⁴⁷⁷ In der am 1. Oktober 1920 geschaffenen Verfassung wurde das demokratische, republikanische, bundesstaatliche und rechtstaatliche Prinzip verankert.⁴⁷⁸ Auch das Verfassungsübergangsgesetz⁴⁷⁹ ist am selben Tag ergangen.

Das B-VG, das am 10. November 1920 in Wirksamkeit getreten war, sah den Nationalrat und den Bundesrat als gesetzgebende Körperschaften vor.⁴⁸⁰ Für das Zustandekommen eines

⁴⁶⁹ *Brauneder/Lachmayer*, Österreichische Verfassungsgeschichte (1980) 200.

⁴⁷⁰ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 252.

⁴⁷¹ *Adamovich/Frank/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht, Bd. 1 (2011) 77.

⁴⁷² *Brauneder/Lachmayer*, Österreichische Verfassungsgeschichte (1980) 195.

⁴⁷³ *Brauneder/Lachmayer*, Österreichische Verfassungsgeschichte (1980) 195.

⁴⁷⁴ *Adamovich/Frank/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht, Bd. 1 (2011) 77.

⁴⁷⁵ *Owerdieck*, Parteien und Verfassungsfrage in Österreich, Studien und Quellen zur österreichischen Zeitgeschichte, Bd. 8 (1987) (1987) 34.

⁴⁷⁶ Gesetz vom 1. Oktober 1920 womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), (StGBI. 450/1920); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=19200004&seite=00001791> (30.05.2015) bzw. Gesetz vom 1. Oktober 1920 womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), (BGBl. 1/1920); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bgb&datum=19200004&seite=00000001&size=45> (30.05.2015).

⁴⁷⁷ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 252.

⁴⁷⁸ *Prettenthaler-Ziegerhofer*, Verfassungsgeschichte Europas (2014) 112.

⁴⁷⁹ Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, (StGBI. 451/1920); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=sgb&datum=19200004&seite=00001810&size=45> (30.05.2015) bzw.

Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, (BGBl. 2/1920); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bgb&datum=19200004&seite=00000020&size=45> (30.05.2015).

⁴⁸⁰ *Adamovich/Frank/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht, Bd. 1 (2011) 78.

Gesetzgebungsbeschlusses waren die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Nationalrates, der eine Gesetzgebungsperiode von vier Jahren hatte, erforderlich.⁴⁸¹ Für das Zustandekommen eines Verfassungsgesetzes war neben der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Nationalratsmitglieder mindestens die Anwesenheit der Hälfte der Gesamtanzahl der Abgeordneten des Nationalrates erforderlich.⁴⁸² Das B-VG sah vor, dass bei Gesamtänderungen der Verfassung eine Volksabstimmung nötig sei.⁴⁸³ Unverändert bis heute blieb die Regelung, dass der Bundesrat, der alle vom Nationalrat beschlossenen Gesetze vorgelegt bekam, ein Einspruchsrecht an einem zu erlassenen Gesetz hatte. Wiederholte daraufhin der Nationalrat seinen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit, so konnte das Gesetz dennoch ergehen. Die Gesetzgebung und die Vollziehung wurden entsprechend dem bundesstaatlichen Prinzip durch das B-VG zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt.⁴⁸⁴ Laut B-VG wurde der Bundespräsident von der Bundesversammlung auf vier Jahre gewählt und die Bundesregierung, die aus dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler und den übrigen Bundesministern bestand, wurde vom Nationalrat gewählt.⁴⁸⁵ Durch das B-VG ist dem Bundespräsidenten, der durch geheime Wahl der Bundesversammlung für eine Periode von vier Jahren zu wählen war, eine geringe Anzahl an Kompetenzen zugewiesen worden: Beispielsweise ist die Vertretung der Republik nach außen, die Beurkundung von Gesetzen, die Ernennung von Bundesangestellten, der Abschluss von Staatsverträgen, die Verleihung von Berufstiteln und das Recht der Begnadigung zu nennen.⁴⁸⁶ Das Recht zur Schaffung von Notverordnungen durch den Bundespräsidenten war im B-VG vom 1. Oktober 1920 noch nicht vorgesehen, sollte aber etwas später folgen.

⁴⁸¹ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 254.

⁴⁸² *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 254.

⁴⁸³ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 254.

⁴⁸⁴ *Adamovich/Frank/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht, Bd. 1 (2011) 78.

⁴⁸⁵ *Adamovich/Frank/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht, Bd. 1 (2011) 78.

⁴⁸⁶ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 255.

5.1. Die erste Phase der Anwendung des Notverordnungsrechts während der Ersten Republik

Die letzte Vorlage einer Verordnung, die auf der rechtlichen Basis des KWEG erlassen wurde, erfolgte am 22. Oktober 1918 und somit einen Tag nach der Konstituierung der Provisorischen Nationalversammlung, in dieser der Beschluss⁴⁸⁷ zur Bildung eines neuen Staates Deutsch-Österreich gefasst wurde.⁴⁸⁸

In der Nationalversammlung vom 5. März 1919 wurden insgesamt 48 KWEG-Verordnungen, die alleine in der Zeit von der Übernahme der Staatsgewalt bis Ende 1918 ergangen sind, vorgelegt.⁴⁸⁹ Der Großteil dieser Vollzugsanweisungen folgte im Bereich der Volksernährung, wie beispielsweise die am 16. November 1918 kundgemachte Verordnung⁴⁹⁰, die am 25. November 1918 beschlossene Verordnung⁴⁹¹ oder die am 12. Dezember 1918 kundgemachte Verordnung⁴⁹². Übrige Vollzugsanweisungen, die in Verordnungsform ergingen, erließen andere Staatsämter. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die meisten Verordnungen von den insgesamt 48 Vollzugsanweisungen in hierarchischer Reihenfolge vom Staatsamt für Volksernährung, dem Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel sowie dem Staatsamt für Justiz ergingen.⁴⁹³ Von anderen Staatsämtern, wie das Staatsamt für Volksgesundheit, ergingen zwar wenige aber dafür ebenso wichtige Vollzugsanweisungen, wie beispielsweise die am 21. November 1918 erlassene Verordnung⁴⁹⁴.

Kritisiert wird die Anwendung des KWEG in der Zeit der Entstehung der Ersten Republik deswegen, weil einige Materien aus den Staatsämtern für Justiz und für soziale Fürsorge auch durch den Weg der ordentlichen Gesetzgebung besprochen hätten werden können aber

⁴⁸⁷ Beschluß der konstituierenden Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung vom 21. Oktober 1918; *Hoke/Reiter*, Quellensammlung zur österreichischen und deutschen Rechtsgeschichte vornehmlich für den Studiengebrauch (1993) 506.

⁴⁸⁸ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 556.

⁴⁸⁹ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 557.

⁴⁹⁰ Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 02. November 1918 betreffend die Erhöhung der Übernahmepreise für einzelne im Jahre 1918 geerntete Frucht- und Futtergattungen, (StGBI. 8/1918); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=19180004&seite=00000009> (30.05.2015).

⁴⁹¹ Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 25. November 1918 betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Fleisch, (StGBI. 35/1918); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=19180004&seite=00000046> (30.05.2015).

⁴⁹² Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 16. Dezember 1918 betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kaffee, (StGBI. 106/1918); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=19180004&seite=00000155> (30.05.2015).

⁴⁹³ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 557.

⁴⁹⁴ Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksgesundheit vom 21. November 1918 betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten, (StGBI. 49/1918); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=19180004&seite=00000057> (30.05.2015).

stattdessen der speziellere, unkompliziertere Weg durch die Anwendung des KWEG gewählt wurde.⁴⁹⁵ An dieser Stelle sei auf die Rede des Abgeordneten *Emil Kraft* aus der Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 6. Mai 1919 hinzuweisen: Er hegte in seiner damaligen Rede den Verdacht, dass die weitläufige und häufige Anwendung des KWEG dazu führen könnte, dass eine zukünftige Regierung in scheindemokratischer Form ohne Parlament durch dieses Notverordnungsrecht herrschen könnte.⁴⁹⁶

Die extensive Anwendung des KWEG am Anfang der Ersten Republik zeigt sich dadurch, dass alleine vom 1. Jänner 1919 bis zum Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes im Oktober 1920 noch weitere 344 Verordnungen auf Basis des KWEG erlassen wurden.⁴⁹⁷

Durch diese abermalige häufige Anwendung zeigte sich wieder der Grundkern der immer wiederkehrenden Kritik, dass anstelle des KWEG in sehr vielen Materien auch das ordentliche Gesetzgebungsverfahren hätte angewandt werden können. In einigen in dieser Zeit geschaffenen Verordnungen ist der ursprüngliche Sinn des KWEG nach und nach verloren gegangen: Es liegt die Vermutung nahe, dass man diesen Weg der Normschaffung im Laufe der Zeit während der Ersten Republik immer häufiger wählte, weil er nicht durch die Not, die kurz nach dem Ersten Weltkrieg noch bestand, sondern deswegen, weil dieser Weg langsam in unbewusster Weise in Bezug auf die Regelung von Materien zur Gewohnheit wurde. Unterstrichen wird diese Annahme auch durch die bereits erwähnte häufige Anwendung des KWEG im Zeitraum von nur zwei Jahren. Auch wird diese Annahme durch die Tatsache bekräftigt, dass eine Vielzahl von Verordnungen nur mehr durch eine fragliche extensive Auslegung unter die KWEG-Anwendungsbereiche „zur Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens, zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen und zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Gegenständen“⁴⁹⁸ zu subsumieren war, wengleich im Zeitraum, in denen man diese Verordnungen erließ, weiterhin das Element „außerordentliche Verhältnisse“⁴⁹⁹ vorlag. Ein Beispiel für die fragliche Anwendung des KWEG in Bezug auf die Regelung einzelner Materien ist die am 31. Jänner 1919 beschlossene Verordnung⁵⁰⁰. Diese Verordnung legte beispielsweise für Amtshandlungen, in äußerst

⁴⁹⁵ Hasiba, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 558.

⁴⁹⁶ Hasiba, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 558.

⁴⁹⁷ Hasiba, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 559.

⁴⁹⁸ RGBl. 307/1917.

⁴⁹⁹ RGBl. 307/1917.

⁵⁰⁰ Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen vom 31. Jänner 1919 über die Gebühren der Angestellten der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden im Gemeindegebiete von Wien für Amtshandlungen außerhalb des Amtsgebäudes, (StGBl. 74/1919); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=19190004&seite=00000133> (30.05.2015).

sorgfältiger Weise Gebühren fest.⁵⁰¹ Im Zweck dieser Verordnung ist jedoch keine Übereinstimmung eines möglichen Anwendungsbereichs des KWEG ersichtlich.⁵⁰²

Am selben Tag, an dem das B-VG erlassen wurde, erging das Verfassungs-Übergangsgesetz⁵⁰³, das die Weitergeltung der Gesetze, Vollzugsanweisungen und aller bisher ergangenen Reichsgesetze des ehemaligen Staates Österreich bestimmte.⁵⁰⁴

Auch die Weitergeltung des KWEG ist dadurch besiegelt worden und daher blieb dieses Gesetz in seiner inhaltlichen Form unangetastet.⁵⁰⁵ In Bezug auf die Weitergeltung des KWEG sei erwähnt, dass im Verfassungs-Übergangsgesetz⁵⁰⁶, durch § 7 Abs. 2 V-ÜG, ausdrücklich festgestellt wurde, dass die Ermächtigung zur Schaffung von notwendigen Verfügungen auf Basis des KWEG sowohl auf die einzelnen Bundesminister als auch auf die Bundesregierung überging.⁵⁰⁷ Im Verfassungsübergangsgesetz einige Paragraphen weiter, im § 17 Abs. 2 V-ÜG, wurde geregelt, dass aber der Zeitpunkt des Nichtvorliegens der „*außerordentlichen Verhältnisse*“⁵⁰⁸ zukünftig noch durch ein eigenes Bundesgesetz festzustellen sei.⁵⁰⁹ Dieses Gesetz ist jedoch nicht geschaffen worden und somit wurde weiterhin das KWEG häufig angewandt und die erlassenen Verordnungen dem Nationalrat, als Nachfolger des Reichsrates, vierteljährlich vorgelegt, bis die Anzahl der Anwendungen dieses Notverordnungsrechts im Jahr 1923 langsam abflachte.⁵¹⁰

In der ersten dreijährigen Gesetzgebungsperiode des damals neu geschaffenen Nationalrates wurden im Zeitraum zwischen Oktober 1920 und Oktober 1923 insgesamt 187 Verordnungen auf Basis des KWEG erlassen.⁵¹¹ Unter diesen Vollzugsanweisungen befand sich auch eine Verordnung⁵¹², die insgesamt 53 bereits geschaffene kriegswirtschaftliche Verordnungen aufhob.⁵¹³

⁵⁰¹ StGBI. 74/1919.

⁵⁰² StGBI. 74/1919.

⁵⁰³ StGBI. 451/1920.

⁵⁰⁴ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 258.

⁵⁰⁵ *Fister*, Die Notstandsverfassung vor neuen Herausforderungen, in *Holoubek/Martin/Schwarzer* (Hrsg), Die Zukunft der Verfassung - Die Verfassung der Zukunft? (2010) 242.

⁵⁰⁶ StGBI. 451/1920.

⁵⁰⁷ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 559

⁵⁰⁸ RGBl. 307/1917.

⁵⁰⁹ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 559.

⁵¹⁰ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 559.

⁵¹¹ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 559.

⁵¹² Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 31. Mai 1923 betreffend die Aufhebung einiger kriegswirtschaftlicher Vorschriften, (BGBl. 298/1923); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bgb&datum=19230004&seite=00000764&size=45> (01.06.2015).

⁵¹³ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 560.

Die darauffolgende, zweite Gesetzgebungsperiode dauerte aufgrund der vorverlegten damaligen Nationalratswahlen bis April 1927 und in diesem Zeitraum sind auf der rechtlichen Grundlage des KWEG 50 Verordnungen erlassen worden.⁵¹⁴ Diese Verordnungen regelten jedoch kaum neue Materien, sondern hoben entweder bereits bestehende Vollzugsanweisungen auf, verlängerten diese oder änderten diese ab.⁵¹⁵ Hinsichtlich der Verfassungsentwicklung sei zu erwähnen, dass das Jahr 1925 neben der Reform des Verwaltungsverfahrens auch die erste Bundesverfassungsnovelle⁵¹⁶ mit sich brachte.⁵¹⁷ Mit dieser Novelle ist unter anderem die Kompetenzverteilung genauer bestimmt worden und auch der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof wurden ausgebaut.⁵¹⁸ Neben den genannten Neuerungen und der Schaffung einer Reihe finanzrechtlicher Bestimmungen, brachte diese Novelle des Bundesverfassungsgesetzes keine gesetzliche Änderung oder Weiterentwicklung des Notverordnungsrechts.⁵¹⁹

In den ersten drei Kalendervierteln der dritten Gesetzgebungsperiode, die vom 18. Mai 1927 bis zum 1. Oktober 1930 andauerte, kam es zur Vorlage einer einzigen Verordnung⁵²⁰ im Nationalrat.⁵²¹ Diese vorgelegte Verordnung, die dem Staatsamt für soziale Verwaltung zugerechnet werden kann, wurde bereits am 16. Oktober 1919 erlassen.⁵²² Sie wurde mit dem Zweck geschaffen, um einen Paragraphen der am 14. Mai 1919 ergangenen Vollzugsanweisung⁵²³ zu verlängern.⁵²⁴ Die in der Ursprungsverordnung geregelte Verpflichtung, dass jeder Gewerbeinhaber, der bis zu einem in dieser Verordnung geregelten Stichtag mindestens 15 Arbeiter oder 15 Angestellte beschäftigt hatte, für jeden Arbeiter oder Angestellten, bei denen das Arbeitsverhältnis seit dem 26. April 1919 gelöst worden war, einen neuen Arbeiter oder Angestellten in den Betrieb zu den gleichen Arbeits- und

⁵¹⁴ Hasiba, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 561.

⁵¹⁵ Hasiba, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 561.

⁵¹⁶ Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925 betreffend einige Abänderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 (BGBl. 1/1920) (Bundes-Verfassungsnovelle), (BGBl. 268/1925); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bg&datum=19250004&seite=00000927&size=45> (01.06.2015).

⁵¹⁷ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 261.

⁵¹⁸ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 261.

⁵¹⁹ BGBl. 268/1925.

⁵²⁰ Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 16. Oktober 1919 über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben, (StGBL. 489/1919); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=sgb&datum=19190004&seite=00001165&size=45> (01.06.2015).

⁵²¹ Hasiba, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 561.

⁵²² Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 14. Mai 1919 über die Einstellung von Arbeitslosen in gewerbliche Betriebe, (StGBL. 268/1919); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=sgb&datum=19190004&seite=00000635&size=45> (01.06.2015).

⁵²³ StGBL. 268/1919.

⁵²⁴ StGBL. 268/1919.

Lohnbedingungen einzustellen habe wurde dadurch verlängert.⁵²⁵ Somit diene diese ursprüngliche Verordnung der Unterstützung der Beschäftigungsquote nach dem Krieg.⁵²⁶

Die Sozialdemokraten forderten seit dem Sommer 1917 verstärkt die Aufhebung des KWEG, weil sich durch die immer größer werdende innenpolitische Spannung langsam ein autoritärer Kurs der Christlichsozialen Partei abzeichnete.⁵²⁷ Der sozialdemokratische Abgeordnete *Albert Sever* stellte am 26. Juni 1928 im Nationalrat den Antrag auf Verabschiedung eines Bundesgesetzes, das nun endlich den Zeitpunkt des Nichtvorliegens der durch den Krieg bedingten außerordentlichen Verhältnisse feststellen sollte.⁵²⁸ Laut diesem Antrag bestand keine Notwendigkeit, weiterhin über Maßnahmen durch KWEG-Vollzugsanweisungen zu verfügen.⁵²⁹ Dieser Antrag, der dem Verfassungsausschuss kurze Zeit später, am 4. Juli 1928, zugewiesen wurde, ist jedoch nicht weiter von diesem behandelt worden.⁵³⁰

Im Jahr 1928 sind insgesamt drei Verordnungen auf Basis des KWEG erlassen worden: Die erste Verordnung⁵³¹ erging am 20. April 1928. Diese war inhaltlich sehr kurz gehalten, da sie lediglich eine Vollzugsanweisung aus dem Jahr 1920 aufhob.⁵³² Erst am 11. Dezember 1928 folgte die zweite Verordnung⁵³³, welche die am 16. Juli 1920 ergangene Vollzugsanweisung⁵³⁴, bei der ein Eigentumsvorbehalt an ausländischen Rohstoffen geregelt wurde, verlängerte. Die letzte KWEG-Verordnung⁵³⁵, die inhaltlich eine Verlängerung einer im Jahr 1925 ergangenen Ministerialverordnung⁵³⁶ vorsah, erging am 20. Dezember 1928.

⁵²⁵ StGBI. 268/1919.

⁵²⁶ StGBI. 268/1919.

⁵²⁷ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 561.

⁵²⁸ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 561.

⁵²⁹ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 561.

⁵³⁰ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 561.

⁵³¹ Verordnung des Vizekanzlers und des Bundesministers für Justiz vom 20. April 1928 betreffend die Aufhebung der Vollzugsanweisung vom 5. Juli 1920 (StGBI. 282/1920), (BGBl. 101/1928); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bg&datum=19280004&seite=00000547&size=45> (01.06.2015).

⁵³² BGBl. 101/1928.

⁵³³ Verordnung des Bundesministers für Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel und Verkehr und für Finanzen vom 11. Dezember 1928 über den Eigentumsvorbehalt an ausländischen Rohstoffen, (BGBl. 335/1928); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bg&datum=19280004&seite=00002103&size=45> (01.06.2015).

⁵³⁴ Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Finanzen und für Volksernährung vom 16. Juli 1920 über den Eigentumsvorbehalt an ausländischen Rohstoffen, (StGBI. 320/1920); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=sg&datum=19200004&seite=00001330&size=45> (01.06.2015).

⁵³⁵ Verordnung der Bundesminister für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft vom 20. Dezember 1928, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Pächterschutzverordnung, (BGBl. 349/1928); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bg&datum=19280004&seite=00002119&size=45> (01.06.2015).

⁵³⁶ Verordnung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1925 über den Schutz der Kleinpächter und der Pächter mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe (Pächterschutzverordnung), (BGBl. 180/1925); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bg&datum=19250004&seite=00000659&size=45> (01.06.2015).

Die dritte Gesetzgebungsperiode ist auch deswegen von weitreichender Bedeutung, da am 7. Dezember 1929 die zweite Bundesverfassungsnovelle⁵³⁷ folgte. Zeitgleich zu dieser Novelle ist das Verfassungsübergangsgesetz 1929⁵³⁸ erlassen worden. Sowohl die Bundesverfassungsnovelle von 1929 als auch das V-ÜG von 1929 waren das Ergebnis eines besonderen schwierigen politischen Kompromisses, weil bei vielen Novellierungswünschen sowohl die Sozialdemokraten als auch die Christlichsozialen eine völlig unterschiedliche Auffassung hatten.⁵³⁹ Am 1. Jänner 1930 folgte die Wiederverlautbarung⁵⁴⁰ des B-VG, bei dem die Bundesverfassungsnovelle von 1929 und das V-ÜG von 1929 berücksichtigt worden war. Die Bundesverfassungsnovelle 1929 stand im Schatten einer zunehmenden politischen Polarisierung und war von der Tendenz gegen die Parlamentsherrschaft geprägt, indem sie das bis zu diesem Zeitpunkt rein parlamentarisch geltende Regierungssystem in ein parlamentarisch-präsidentiales Regierungssystem umfunktionierte.⁵⁴¹ Die eingeführten Neuerungen in Bezug auf den Bundespräsidenten, wie die Befugnis zur Auflösung des Nationalrates, die Ernennung der Bundesregierung oder der Oberbefehl über das Bundesheer, sind von maßgeblicher Bedeutung.⁵⁴² Neben dieser Kompetenzerweiterung des Bundespräsidenten erhielt dieser im Zuge dieser Novelle auch ein eigenes, neu geschaffenes Notverordnungsrecht.⁵⁴³ Die Wahl des Bundespräsidenten erfolgte durch diese Novelle nun alle sechs Jahre direkt vom Gesamtvolk.⁵⁴⁴

Weitere Neuerungen, welche die Bundesverfassung erfuhr, waren Kompetenzverschiebungen der Länder und des Bundes. Zu erwähnen sei, dass generell fast jede Verfassungsänderung während der Zeit der Ersten Republik die Kompetenzen der Länder zugunsten des Bundes abgeschwächt hat.⁵⁴⁵ Trotz dieser Abschwächung der Kompetenzen zu Lasten der Länder blieb die bundesstaatliche Struktur in dieser Zeit dennoch erhalten.⁵⁴⁶

⁵³⁷ Bundesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1929, betreffend einige Abänderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 367 von 1925 (Zweite Bundes-Verfassungsnovelle), (BGBl. 392/1929); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bgf&datum=19290004&seite=00001323&size=45> (01.06.2015).

⁵³⁸ Bundesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1929, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, (BGBl. 393/1929); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bgf&datum=19290004&seite=00001336&size=45> (01.06.2015).

⁵³⁹ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Bd. 6 (2015) 29.

⁵⁴⁰ Verordnung des Bundeskanzlers vom 1. Jänner 1930 betreffend die Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes, (BGBl. 1/1930); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgf&datum=1930&page=35&size=45> (01.06.2015).

⁵⁴¹ *Berka*, Verfassungsrecht⁴, Springer Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft (2012) 9.

⁵⁴² *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Bd. 6 (2015) 29.

⁵⁴³ BGBl. 392/1929.

⁵⁴⁴ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 262.

⁵⁴⁵ *Brauneder/Lachmayer*, Österreichische Verfassungsgeschichte (1989) 209.

⁵⁴⁶ *Brauneder/Lachmayer*, Österreichische Verfassungsgeschichte (1989) 209

Auch in Bezug auf die Weitergeltung des KWEG hätte die Novelle eine Neuerung erhalten können, weil die Sozialdemokraten wiederum kurz vor dem Zustandekommen der Reform der Bundesverfassung die Aufhebung des KWEG forderten.⁵⁴⁷ Diese Forderung konnte jedoch im Zuge des Verfassungskompromiss nicht verwirklicht werden.⁵⁴⁸

Nach der Annahme der zweiten Bundesverfassungsnovelle, ergingen im Jahr 1929 insgesamt vier KWEG-Verordnungen, wobei die letzte⁵⁴⁹ davon dem Bundesminister für soziale Verwaltung zugerechnet werden kann. Die übrigen drei Verordnungen dieses Jahres war die im April 1925 geschaffene Verordnung⁵⁵⁰, die einen Monat später vom Bundesminister für Finanzen erlassene Verordnung⁵⁵¹ und schließlich die am 19. Dezember 1929 erlassene Verordnung⁵⁵², welche die bereits erwähnte Ministerialverordnung⁵⁵³ über den Pächterschutz aus dem Jahr 1925 ein weiteres Mal teilweise verlängerte.

Der 25. Oktober 1929 brachte mit dem „Schwarzen Freitag 1929“ ein einschneidendes Ereignis, das einen Tiefstand in der Wirtschaftsleistung des Staates mit sich brachte.⁵⁵⁴

Die vierte Gesetzgebungsperiode, die Ende 1930 eingeleitet wurde, brachte insgesamt vier Verordnungen, die auf der rechtlichen Basis des KWEG erlassen wurden: Die Erste⁵⁵⁵ dieser vier erlassenen Verordnungen erging am Anfang des Jahres 1931 und die zweite Verordnung⁵⁵⁶ dieser Gesetzgebungsperiode erließ man am 22. März 1931. Über den Sommer und den Herbst

⁵⁴⁷ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 562.

⁵⁴⁸ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 562.

⁵⁴⁹ Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 19. Dezember 1929 betreffend die Einteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze der Gefahrenklassen für die Zeit vom 1. Jänner 1930 bis zum 31. Dezember 1934, (BGBl. 421/1929); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bgb&datum=19290004&seite=00001559&size=45> (02.06.2015).

⁵⁵⁰ Verordnung des Bundesministers für Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel und Verkehr und für Finanzen vom 16. April 1929 betreffend die Aufhebung der Vollzugsanweisung vom 8. Juli 1920 (StGBI. 295/1920) über den Einfluß der Geldentwertung auf die Überschuldung, (BGBl. 154/1929); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bgb&datum=19290004&seite=00000748&size=45> (02.06.2015).

⁵⁵¹ Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 25. Mai 1929 betreffend Gebührenerleichterungen zu Konvertierungszwecken, (BGBl. 189/1929); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bgb&datum=19290004&seite=00000807&size=45> (02.06.2015).

⁵⁵² Verordnung der Bundesminister für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft vom 18. Dezember 1929 betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Pächterschutzverordnung, (BGBl. 418/1929); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bgb&datum=19290004&seite=00001559&size=45> (02.06.2015).

⁵⁵³ BGBl. 180/1925.

⁵⁵⁴ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 263.

⁵⁵⁵ Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. Jänner 1931 betreffend Gebührenerleichterungen zu Konvertierungszwecken, (BGBl. 48/1931); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bgb&datum=19310004&seite=00000157&size=45> (02.06.2015).

⁵⁵⁶ Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 22. März 1931, betreffend die Aufhebung der Fünften Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 22. Mai 1919 (StGBI. 286/1919) über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe, (BGBl. 88/1931); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bgb&datum=19310004&seite=00000432&size=45> (02.06.2015).

des Jahres 1931 ergingen keine KWEG Verordnungen. Die nächste erlassene Verordnung⁵⁵⁷ lässt sich erst wieder im Winter dieses Jahres finden. Die am 21. Dezember 1931 erlassene Verordnung⁵⁵⁸ bildet den Schluss dieser Verordnungsreihe.

Im gleichen Jahr kam es zum Zusammenbruch der Creditanstalt, die im Jahr 1929 wiederum die Schulden des Zusammenbruchs der Bodenkreditanstalt deckte.⁵⁵⁹ Die negativen Folgen für die gesamte Wirtschaft der Republik Österreich, durch die Nachwirkungen der Weltwirtschaftskrise und der starken Verflechtung der insolventen Creditanstalt mit der österreichischen Industrie und den Sparkassen, schienen vorprogrammiert.⁵⁶⁰

Die Folgen der Weltwirtschaftskrise zeigten sich auch an den Ergebnissen der Landtagswahlen für Wien, Niederösterreich und Salzburg am 24. April 1932.⁵⁶¹ Das Ergebnis dieser Wahlen in Verbindung mit dem unerwarteten starken Ansteigen der Wählerstimmen zugunsten der Nationalsozialisten kann dabei als „*Ausgangspunkt eines unaufhaltsamen Niedergangs des Parlamentarismus und der Demokratie*“⁵⁶² angesehen werden.

5.2. Die zweite Phase der Anwendung des Notverordnungsrechts während der Ersten Republik

Am 10. Mai 1932 wurde *Engelbert Dollfuß* vom damaligen Bundespräsidenten *Wilhelm Miklas* als neuer Bundeskanzler ernannt.⁵⁶³ *Wilhelm Miklas* betraute *Engelbert Dollfuß* mit der Regierungsbildung noch am selben Tag.⁵⁶⁴

Das Jahr 1932 brachte lediglich eine KWEG-Verordnung⁵⁶⁵: Diese Verordnung, die auf der Grundlage des KWEG am 1. Oktober 1932 erlassen wurde, spielte jedoch eine entscheidende

⁵⁵⁷ Verordnung des Bundesministers für Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel und Verkehr und für Finanzen vom 10. Dezember 1931 über den Eigentumsvorbehalt an ausländischen Rohstoffen, (BGBl. 377/1931); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bg&datum=19310004&seite=00002014&size=45> (02.06.2015).

⁵⁵⁸ Verordnung der Bundesminister für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft vom 21. Dezember 1931 betreffend eine Abänderung der Pächterschutzverordnung und die Verlängerung ihrer Geltungsdauer, (BGBl. 404/1931); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bg&datum=19310004&seite=00002252&size=45> (02.06.2015).

⁵⁵⁹ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 263.

⁵⁶⁰ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 263f.

⁵⁶¹ *Berchtold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich. 1918 - 1933, Bd. 1 (1998) 636.

⁵⁶² *Berchtold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich. 1918 - 1933, Bd. 1 (1998) 636.

⁵⁶³ *Berchtold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich. 1918 - 1933, Bd. 1 (1998) 657.

⁵⁶⁴ *Berchtold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich. 1918 - 1933, Bd. 1 (1998) 657.

⁵⁶⁵ Verordnung des Bundesministers für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vom 1. Oktober 1932 über die Geltendmachung der im 7. Credit-Anstalts-Gesetze (BGBl. 415/1931) angeführten Haftungen, (BGBl. 303/1932); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bg&datum=19320004&seite=00001103&size=45> (02.06.2015).

Rolle über den weiteren politischen Verlauf der Republik.⁵⁶⁶ Die Regierung unter *Dollfuß* erließ diese Notverordnung aufgrund der Geltendmachung der Handlungen, die in den 7. Credit-Anstalts-Gesetzen⁵⁶⁷ zu finden waren.⁵⁶⁸ Sie ist für den Zweck erlassen worden, um eine rückwirkende Haftung von Funktionären der Creditanstalt für ihr schuldhaftes Verhalten zu begründen.⁵⁶⁹ Diese KWEG-Verordnung stand jedoch in Kritik, weil die Regierung sie erst eineinhalb Jahre nach der Credit-Anstalt-Affäre erließ.⁵⁷⁰ Somit bezweifelte man die Durchschlagkraft dieser verspäteten Haftungsverfügung.⁵⁷¹ Man vermutete, dass die Regierung unter *Dollfuß*, die im Nationalrat nur mehr eine Mehrheit von einer einzigen Stimme hatte, durch die Anwendung des KWEG einen anderen Weg suchte um ohne Parlament Materien regeln zu und dadurch als Regierung weiterhin bestehen zu können.⁵⁷² Mit der Erlassung dieser Notverordnung folgte die Frage, ob das KWEG nicht schon durch die Einführung des Notverordnungsrechts des Bundespräsidenten derogiert wurde.⁵⁷³ Diese Annahme ist jedoch in weiterer Folge verneint worden, wobei die Begründung der Weitergeltung des KWEG und der gleichzeitigen Verneinung der Derogation durch das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten dahin gehend ging, dass das KWEG nach dem Krieg in die österreichische Rechtsordnung übernommen wurde.⁵⁷⁴ Man brachte auch vor, dass das KWEG durch keine bisherige Verfassungsnovelle während der Ersten Republik geändert wurde und man dieses Gesetz bereits im Jahr zuvor das letzte Mal anwandte.⁵⁷⁵ Am 13. Dezember 1932 wurde über die Minderheitsanträge, die von den Sozialdemokraten und Großdeutschen eingebracht worden waren, entschieden.⁵⁷⁶ Über diese Anträge, welche die Außerkraftsetzung der KWEG-Verordnung mit der gleichzeitigen Verankerung der Haftung in einem Gesetz vorsahen, wurde im Nationalrat nicht erfolgreich entschieden, weil die Oppositionsparteien dieser Abstimmung unterlagen.⁵⁷⁷ Daher blieb diese Verordnung, die im Zuge der Credit-Anstalt-Affäre erging, weiterhin aufrecht.⁵⁷⁸

⁵⁶⁶ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 563.

⁵⁶⁷ Bundesgesetz vom 23. Dezember 1931 über die Aufhebung des Rekonstruktionsausschusses und die Einsetzung einer besonderen Kommission bei der Oesterreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe (7. Credit-Anstalts-Gesetz), (BGBl. 415/1931); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bgb&datum=19310004&seite=00002271&size=45> (02.06.2015).

⁵⁶⁸ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 563.

⁵⁶⁹ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 264.

⁵⁷⁰ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 564.

⁵⁷¹ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 564.

⁵⁷² *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 564.

⁵⁷³ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 564.

⁵⁷⁴ *Berchtold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich. 1918 - 1933, Bd. 1 (1998) 684.

⁵⁷⁵ *Berchtold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich. 1918 - 1933, Bd. 1 (1998) 684.

⁵⁷⁶ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 564.

⁵⁷⁷ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 564.

⁵⁷⁸ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 564.

Am 4. März 1933 wurden drei Anträge in Bezug auf einen Streik der Eisenbahngesellschaften im Nationalrat eingebracht.⁵⁷⁹ In den Anträgen ging es darum, was mit den Teilnehmern des stattgefundenen Streiks der Eisenbahngesellschaften zu geschehen habe.⁵⁸⁰ Die Sozialdemokraten forderten in Ihrem Antrag, dass die Teilnehmer nicht zu verfolgen wären, während der Antrag der Großdeutschen forderte die Streikteilnehmer mit Nachsicht zu behandeln.⁵⁸¹ Der Antrag der Großdeutschen wurde mit einer Stimme Mehrheit angenommen und es entwickelte sich daraufhin eine Debatte, ob noch über den weiteren dritten Antrag, der von den Christlichsozialen eingebracht worden war, abgestimmt werden sollte.⁵⁸² Der Ausgangspunkt der Diskussion in Bezug auf die Abstimmung des dritten Antrags war, dass im Abstimmungsprozess des zweiten Antrags an zwei Stimmzetteln derselbe Name eines sozialdemokratischen Abgeordneten angeführt worden war.⁵⁸³ Dabei entfachte sich die Diskussion darüber, ob die Wahl bezüglich des zweiten Antrags gültig sei.⁵⁸⁴ Es kam in dieser Nationalratssitzung in weiterer Folge zu Protesten, die schlussendlich mit dem Rücktritt des Nationalratspräsidenten *Karl Renner* endete.⁵⁸⁵ Kurze Zeit später kam es zum Rücktritt des Zweiten Präsidenten *Rudolf Ramek* und des Dritten Präsidenten *Sepp Straffner*.⁵⁸⁶ Die Folge dieser unvorhergesehenen Situation war, dass weder die Geschäftsordnung des Nationalrates noch die Verfassung eine Bereinigung dieser Gegebenheit vorsah: Der Nationalrat hatte nun keine Präsidenten mehr und als weiterer Problempunkt wurde die Sitzung nicht geschlossen, obwohl die Abgeordneten den Sitzungssaal verließen.⁵⁸⁷ Zur Abendzeit traf sich der sozialdemokratische Parteivorstand und debattierte über die Folgen dieses einzigartigen Ausgangs dieser Nationalratssitzung.⁵⁸⁸ Man erwartete, dass sich diese einzigartige Situation durch das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz bereinigen ließe.⁵⁸⁹ Der Nationalrat konnte jedoch nicht durch eine von den Sozialdemokraten gewünschte Anwendung des KWEG wiederhergestellt werden.⁵⁹⁰ Auch die Idee auf eine mögliche Bezugnahme auf das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten konnte das Problem nicht lösen, weil dieses Notverordnungsrecht nicht angewandt werden konnte: Die Erlassung einer Notverordnung

⁵⁷⁹ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 266.

⁵⁸⁰ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 266.

⁵⁸¹ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 266.

⁵⁸² *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 266.

⁵⁸³ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 266.

⁵⁸⁴ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 266.

⁵⁸⁵ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 266.

⁵⁸⁶ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 266.

⁵⁸⁷ *Berchtold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich. 1918 - 1933, Bd. 1 (1998) 705.

⁵⁸⁸ *Berchtold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich. 1918 - 1933, Bd. 1 (1998) 705.

⁵⁸⁹ *Berchtold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich. 1918 - 1933, Bd. 1 (1998) 705.

⁵⁹⁰ *Berchtold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich. 1918 - 1933, Bd. 1 (1998) 708.

durch den damaligen Bundespräsidenten wäre nur dann möglich gewesen, wenn dies im Einvernehmen mit dem ständigem Unterausschuss, der vom Hauptausschuss des Nationalrates einzusetzen gewesen wäre, erfolgt wäre.⁵⁹¹ Die Wahl des Unterausschusses war jedoch zuvor verabsäumt worden und hatte zur Folge, dass das durch die Bundesverfassungsnovelle 1929 eingeführte Notverordnungsrecht auch keine Problemlösung in Bezug auf diese einzigartige parlamentarische Situation brachte.⁵⁹²

Bereits drei Tage später, am 7. März 1933, erfolgte die erste KWEG-Verordnung⁵⁹³, die sich gegen die Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit des wirtschaftlichen Lebens richtete und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Störungen festlegte. Sie wurde zum Zweck der Vermeidung jedes möglichen Störungsversuches in Bezug auf diese parlamentarischen Krise erlassen.⁵⁹⁴ In der Kabinettsitzung vor dem Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung war beschlossen worden, dass die Regierung in den folgenden Wochen eine autoritär strukturierte Verfassung, die eine Alleinregierung ermöglichen sollte, ausarbeiten werde.⁵⁹⁵ Zeitgleich mit der Herausgabe dieser Verordnung bot *Dollfuß* seine Demission an.⁵⁹⁶ Diese wurde vom Bundespräsidenten *Miklas* jedoch nicht angenommen.⁵⁹⁷

Am 15. März 1933 versuchte der Politiker der Großdeutschen Partei und Dritte Präsident des Nationalrates *Sepp Straffner* den Nationalrat eigenmächtig einzuberufen.⁵⁹⁸ *Dollfuß* vertrat die Annahme, dass diese Einberufung einen Verfassungsbruch dargestellt hätte und daher ergriff man bereits im Vorfeld Maßnahmen zur Verhinderung dieser Einberufung.⁵⁹⁹ Die Sozialdemokraten waren jedoch der Ansicht, dass die Wiedereinberufung des Nationalrates ein rechtmäßiger Weg für die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes des Bundes sei.⁶⁰⁰ Am 15. März 1933 folgte schlussendlich, eine halbe Stunde früher als geplant, die Sitzung von *Straffner*, in der er eine Rede hielt und nach wenigen Minuten die Nationalratssitzung wieder schließ.⁶⁰¹ Diese Nationalratssitzung wurde jedoch kurze Zeit später unter dem Gesichtspunkt, dass diese Sitzung keine angemeldete Versammlung gewesen sei, als

⁵⁹¹ *Berchtold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich. 1918 - 1933, Bd. 1 (1998) 713.

⁵⁹² *Berchtold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich. 1918 - 1933, Bd. 1 (1998) 713.

⁵⁹³ Verordnung der Bundesregierung vom 7. März 1933, betreffend besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung der mit einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbundenen Schädigungen des wirtschaftlichen Lebens, (BGBl. 41/1933); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bgb&datum=19330004&seite=00000296&size=45> (03.06.2015).

⁵⁹⁴ BGBl. 41/1933.

⁵⁹⁵ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 266.

⁵⁹⁶ *Berchtold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich. 1918 - 1933, Bd. 1 (1998) 716.

⁵⁹⁷ *Berchtold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich. 1918 - 1933, Bd. 1 (1998) 716.

⁵⁹⁸ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 266.

⁵⁹⁹ *Berchtold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich. 1918 - 1933, Bd. 1 (1998) 731.

⁶⁰⁰ *Berchtold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich. 1918 - 1933, Bd. 1 (1998) 728.

⁶⁰¹ *Berchtold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich. 1918 - 1933, Bd. 1 (1998) 732.

nicht stattgefunden erklärt und somit konnte der Nationalrat schließlich nicht erfolgreich wiedereinberufen werden.⁶⁰² Zusammengefasst lässt sich sagen, dass das Scheitern des Lösungsversuches, den Nationalrat wieder einzuberufen, relativ friedlich verlief.⁶⁰³

Unzweifelhaft ist die Tatsache, dass seit der Selbstausschaltung des Nationalrates im März 1933 bis Mai 1934 eine weitere Hochphase in Bezug auf die Erlassung von KWEG-Verordnungen erfolgte. In diesem Zeitraum erfolgten durch die Lähmung des Nationalrates alle zu regelnden Materien, auf der rechtlichen Basis des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes in Form von Verordnungen.

Nach diesem Ereignis konnte sich die Regierung nun auf das Ziel, eine Verfassungsreform herbeizuführen, konzentrieren. Die Einrichtung des austrofaschistischen Ständestaats erfolgte nun schrittweise auf der Grundlage von KWEG-Verordnungen. Hunderte Verordnungen ergingen alleine ab März 1933 bis zum Ende dieses Jahres. Auszugsweise sollen an dieser Stelle die wesentlichsten Erwähnung finden:

Am 23. Mai 1933 erließ man eine Verordnung⁶⁰⁴, die eine Abänderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes⁶⁰⁵ herbeiführte. Sowohl im März als auch in der zweiten Maihälfte des Jahres 1933 erfolgten von der sozialdemokratischen Wiener Landesregierung Verfassungsbeschwerden, die sich auf die Anfechtung einiger KWEG-Verordnungen gerichtet haben.⁶⁰⁶ Man begründete die Verfassungsbeschwerden damit, dass der Ermächtigungsbereich dieses Gesetzes überschritten wurde.⁶⁰⁷ Die Sozialdemokraten der Wiener Landesregierung hatten keine Zweifel, dass der Verfassungsgerichtshof die angefochtenen Verordnungen aufheben würde.⁶⁰⁸ Ende April 1933 begann schließlich der Verfassungsgerichtshof mit der geforderten Überprüfung dieser KWEG-Verordnungen.⁶⁰⁹ Die Überprüfung wurde jedoch von der Regierung unter *Dollfuß* verhindert, indem sie als ersten Schritt den Rücktritt von den ihr

⁶⁰² *Berchtold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich. 1918 - 1933, Bd. 1 (1998) 732.

⁶⁰³ *Berchtold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich. 1918 - 1933, Bd. 1 (1998) 733.

⁶⁰⁴ Verordnung der Bundesregierung vom 23. Mai 1933, betreffend Abänderungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930, (BGBl. 191/1933); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bg&datum=19330004&seite=00000517&size=45> (03.06.2015).

⁶⁰⁵ Verordnung des Bundeskanzlers vom 24. April 1930, betreffend Wiederverlautbarung des Verfassungsgerichtshofgesetzes, (BGBl. 127/1930); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bg&datum=19300004&seite=00000583&size=45> (03.06.2015).

⁶⁰⁶ *Reiter-Zatloukal*, Der Bundesgerichtshof 1934–1938, in *Jablonek/Kolonovits/Kucsko-Stadlmayer/Laurer/Mayer/Thienel* (Hrsg.), Gedenkschrift Robert Walter (2014) 658.

⁶⁰⁷ *Reiter-Zatloukal*, Der Bundesgerichtshof 1934–1938, in *Jablonek/Kolonovits/Kucsko-Stadlmayer/Laurer/Mayer/Thienel* (2014) 658f.

⁶⁰⁸ *Reiter-Zatloukal*, Der Bundesgerichtshof 1934–1938, in *Jablonek/Kolonovits/Kucsko-Stadlmayer/Laurer/Mayer/Thienel* (2014) 659.

⁶⁰⁹ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 281.

nahestehenden VfGH-Mitgliedern veranlasste.⁶¹⁰ Den zurückgetretenen VfGH-Mitgliedern ist dabei von der Regierung zugesichert worden, dass diese später wieder ernannt werden sollten.⁶¹¹ Im nächsten Schritt erfolgte eine Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes durch die besagte KWEG-Verordnung⁶¹². In dieser Verordnung normiert worden, dass die auf Vorschlag des Nationalrates oder auf Vorschlag des Bundesrates ernannten Mitglieder und Ersatzmitglieder des VfGH nur dann an Sitzungen und Verhandlungen teilnehmen durften, wenn und solange dem VfGH sämtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder angehörten, die aufgrund dieser Vorschläge ernannt wurden.⁶¹³ Diese neu eingeführte Voraussetzung bedingte daher eine Lahmlegung des Verfassungsgerichtshofes und hatte zur Folge, dass eine Überprüfung der sowohl bereits ergangenen als auch der in Zukunft erlassenen Verordnungen nicht mehr möglich war.⁶¹⁴

Abgesehen von Verordnungen, wie beispielsweise die am 19. Mai 1933 erlassene Verordnung⁶¹⁵, die das Versammlungsrecht bereits stark einschränkte, ging man in dieser Hinsicht noch etwas weiter und versuchte jede Betätigung von einzelnen Oppositionsparteien durch KWEG-Verordnungen zu unterbinden: Beispiele sind die am 26. Mai 1933 erlassene Verordnung⁶¹⁶, die jede Betätigung der kommunistischen Partei untersagte und die am 19. Juni 1933 ergangene Verordnung⁶¹⁷, die jegliche Betätigung der immer stärker präsenten Nationalsozialistischen Partei unter Strafe stellte. Hervorzuheben ist auch, dass man bereits den Versuch einer Betätigung in einer dieser Parteien durch beide Verordnungen für strafbar erklärte. Auch eine finanzielle Förderung einer dieser verbotenen Parteien wurde durch die am 7. Juli 1933 ergangene Verordnung⁶¹⁸ unter Entzug der Gewerbeberechtigung sanktioniert. Um den verbotenen Parteien jeden finanziellen Grundstock zu entziehen, erließ man am 16. August

⁶¹⁰ *Wiederin*, Münchhausen in der Praxis des Staatsrechts, in *Jablonek/Kolonovits/Kucsko-Stadlmayer/Laurer/Mayer/Thienel* (Hrsg), Gedenkschrift Robert Walter (2014)

⁶¹¹ *Wiederin*, Münchhausen in der Praxis des Staatsrechts, in *Jablonek/Kolonovits/Kucsko-Stadlmayer/Laurer/Mayer/Thienel* (2014) 874.

⁶¹² BGBl. 191/1933.

⁶¹³ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 281.

⁶¹⁴ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 281.

⁶¹⁵ Verordnung der Bundesregierung vom 19. Mai 1933 zur Hintanhaltung politischer Demonstrationen, (BGBl. 185/1933); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bg&datum=19330004&seite=00000513&size=45> (03.06.2015).

⁶¹⁶ Verordnung der Bundesregierung vom 26. Mai 1933, womit der Kommunistischen Partei jede Betätigung in Österreich verboten wird, (BGBl. 200/1933); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bg&datum=19330004&seite=00000526&size=45> (03.06.2015).

⁶¹⁷ Verordnung der Bundesregierung vom 19. Juni 1933, womit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung) und dem Steirischen Heimatschutz (Führung Kammerhofer) jede Betätigung in Österreich verboten wird, (BGBl. 240/1933); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bg&datum=19330004&seite=00000569&size=45> (03.06.2015).

⁶¹⁸ Verordnung der Bundesregierung vom 7. Juli 1933 über die Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen Förderung der verbotenen Betätigung einer Partei, (BGBl. 315/1933); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bg&datum=19330004&seite=00000793&size=45> (03.06.2015).

1933 eine Verordnung⁶¹⁹, die sowohl eine Beschlagnahme als auch den Verfall des Vermögens dieser Parteien vorsah.

Im Bereich der Justiz gab es im März 1933 einige tief greifende Änderungen, die sich darin zeigten, dass beispielsweise die Schwurgerichtbarkeit durch die am 24. März 1933 ergangene Verordnung⁶²⁰ eingeschränkt wurde.⁶²¹ Eine weiterführende Instrumentalisierung der Justiz durch die Regierung war jedoch aufgrund von verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht leicht von dieser durchführbar, sodass sich diese auf die Ausschaltung von Regimegegnern und auf die Etablierung eines autoritären Staates im Bereich der Verwaltung konzentrierte.⁶²² Dies zeigte sich unter anderem darin, dass das Verwaltungsstrafrecht massiv geändert wurde: Neben der Schaffung vieler neuer Tatbestände in diesem Bereich kam es einerseits zur Erhöhung der bisher üblichen Strafobergrenzen und andererseits zu einer weitreichenden Einschränkung von Rechtsschutzmöglichkeiten.⁶²³

Am 24. April 1934 wurde von der Regierung die Verordnung⁶²⁴ erlassen, mit der die Geschäftsordnung des Nationalrates abgeändert wurde. Der Nationalrat, der seit mehr als einem Jahr nicht getagt hatte, trat durch die Änderung der Geschäftsordnung, die durch diese Notverordnung erfolgte, am 30. April 1934 zusammen.⁶²⁵ An diesem Tag ist die abgebrochene Sitzung aus dem Vorjahr offiziell wieder eröffnet worden, wobei erwähnt sei, dass es sich dem neu zusammengesetzten Nationalrat um kein verfassungsrechtlich intaktes Organ handelte, weil dieser ausschließlich aus den Vertretern der Parteien der damaligen Regierungskoalition bestand.⁶²⁶ Diesem durch die Aberkennung der sozialdemokratischen Mandate bedingtem Rumpfparlament wurden insgesamt 471 Verordnungen, die aufgrund des KWEG seit dem vergangenen Jahr erlassen worden waren, vorgelegt.⁶²⁷ Wenige Tage später, am 30. April 1934,

⁶¹⁹ Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933 über die Beschlagnahme und den Verfall des Vermögens verbotener politischer Parteien, (BGBl. 368/1933); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bg&datum=19330004&seite=00000885&size=45> (03.06.2015).

⁶²⁰ Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 24. März 1933 womit zur Hintanhaltung der mit einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbundenen Schädigungen des wirtschaftlichen Lebens besondere Maßnahmen für das Verfahren vor den Geschworenengerichten getroffen werden, (BGBl. 81/1933); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bg&datum=19330004&seite=00000359&size=45> (05.06.2015).

⁶²¹ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 282.

⁶²² *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 282.

⁶²³ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 282.

⁶²⁴ Verordnung der Bundesregierung vom 4. April 1934 über die Abänderung der Geschäftsordnung des Nationalrates, (BGBl. 238/1934); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bg&datum=19340004&seite=00000435&size=45> (05.06.2015).

⁶²⁵ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 268.

⁶²⁶ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 268.

⁶²⁷ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 268f.

erfolgte das Ermächtigungsgesetz⁶²⁸, das sowohl das in der Verfassung 1920 normierte Erfordernis der Volksabstimmung für Totaländerungen der Verfassung gestrichen hat als auch der Bundesregierung die unbeschränkte Gesetzgebungsbefugnis übertrug.⁶²⁹ Mit dem Ermächtigungsgesetz wurde neben den erwähnten Neuerungen auch die Auflösung von Nationalrat und Bundesrat normiert.⁶³⁰ Die größte Kritik an der Erlassung des Ermächtigungsgesetzes, das der Regierung die vollständige Gesetzgebungskompetenz übertrug und damit gleichzeitig das Gewaltenteilungsprinzip beseitigte, war das die Erlassung dieses Gesetzes eine Gesamtänderung der Bundesverfassung darstellte und daher eigentlich einer Volksabstimmung unterzogen hätte werden müssen.⁶³¹

Am 1. Mai 1934 wurde die Verfassung 1934, welche die Bezeichnung des Staates von „Republik Österreich“ in „Bundesstaat Österreich“ änderte, durch das erste Bundesgesetzblatt⁶³² des Jahres 1934 kundgemacht.⁶³³ Im Hinblick auf die Staatsform wurde aus einer demokratischen Republik ein autoritär geführter Staat in Form eines Ständestaats.⁶³⁴ Durch die neue Verfassung und ihrem Bruch der Rechtskontinuität ist die ständestaatliche Ära, die bis zur Okkupation Österreich durch das Deutsche Reich am 13. März 1938 andauerte, eingeleitet worden.⁶³⁵ Zu erwähnen sei, dass die Verfassung 1934 zwei Mal auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen erlassen wurde.⁶³⁶ Bereits am 24. April 1934 wurde eine neue Verfassung in verfassungswidriger Weise durch eine KWEG-Verordnung⁶³⁷ geschaffen, nachdem am selben Tag die Geschäftsordnung des Nationalrats durch die bereits erwähnte KWEG-Verordnung⁶³⁸ erlassen worden war.⁶³⁹ So wäre im Zuge der Erlassung einer gänzlich neuen Verfassung mit ihrem gesamtändernden Charakter eine Volksabstimmung nötig gewesen.⁶⁴⁰ Auch konnte diese Verordnung, mit der die Verfassung erlassen wurde, selbst bei

⁶²⁸ Bundesverfassungsgesetz vom 30. April 1934 über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung, (BGBl. 255/1934); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bgb&datum=19340004&seite=00000477&size=45> (05.06.2015).

⁶²⁹ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 269.

⁶³⁰ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 283.

⁶³¹ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 283.

⁶³² Kundmachung der Bundesregierung vom 1. Mai 1934 womit die Verfassung 1934 verlautbart wird, (BGBl. 1/1934); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bgf&datum=19340004&seite=00000001&size=45> (05.06.2015).

⁶³³ *Adamovich/Frank/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht, Bd. 1 (2011) 85.

⁶³⁴ *Adamovich/Frank/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht, Bd. 1 (2011) 86.

⁶³⁵ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Bd. 6 (2015) 31.

⁶³⁶ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 283.

⁶³⁷ Verordnung der Bundesregierung vom 4. April 1934 über die Verfassung des Bundesstaates Österreich, (BGBl. 239/1934); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bgb&datum=19340004&seite=00000437&size=45> (05.06.2015).

⁶³⁸ BGBl. 238/1934.

⁶³⁹ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 283.

⁶⁴⁰ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 283.

extensiver Auslegung nicht unter die Anwendungsbereiche des KWEG subsumiert werden und hätte daher nicht in Form einer KWEG-Verordnung erlassen werden können.⁶⁴¹ Deswegen erfolgte am 1. Mai 1934 auf der rechtlichen Grundlage des am 30. April 1934 erlassenen Ermächtigungsgesetzes⁶⁴² eine zweite Erlassung dieser Verfassung und sicherte sich zumindest in Bezug auf ihre Entstehung einen Anschein an Rechtmäßigkeit.⁶⁴³

Durch das Ermächtigungsgesetz⁶⁴⁴ war es der Bundesregierung möglich Materien in Form von Bundesgesetzen einseitig zu regeln und daher musste sie nicht mehr auf das Instrument des Notverordnungsrechts des KWEG zurückgreifen. Die Bundesregierung, die in der Lage war sowohl Verfassungsgesetze als auch einfache Gesetze ohne Mitwirkung der Vertretungskörper zu erlassen, machte in den kommenden drei Jahren bis zur Okkupation Österreichs durch das Deutsche Reich im März 1938 weitgehend davon Gebrauch.⁶⁴⁵

Neben der unbeschränkten Gesetzgebungskompetenz der Bundesregierung besaß diese durch die Verfassung aus dem Jahr 1934 auch die uneingeschränkte Vollziehungsgewalt, wobei dem Bundeskanzler im Sinne des „Führerprinzips“ eine Richtlinienkompetenz zukam.⁶⁴⁶

Durch die im Jahr 1934 erlassene Verfassung versuchte *Dollfuß* als Bundeskanzler einen ständischen Gesellschaftsaufbau zu verwirklichen, der allerdings in Wirklichkeit für eine autoritäre Machtpolitik verfälscht wurde.⁶⁴⁷

5.3. Das Ende der Ersten Republik und Österreichs Anschluss an das Deutsche Reich

Während am 3. Oktober 1933 ein Revolverattentat eines Nationalsozialisten gegen *Dollfuß* scheiterte, wurde der damalige Bundeskanzler jedoch am 25. Juli 1934 im Zuge eines Putschversuchs der Nationalsozialisten, deren Betätigung durch eine bereits erwähnte KWEG-

⁶⁴¹ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 283f.

⁶⁴² BGBl. 255/1934.

⁶⁴³ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 284.

⁶⁴⁴ BGBl. 255/1934.

⁶⁴⁵ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Bd. 6 (2015) 31.

⁶⁴⁶ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 271.

⁶⁴⁷ *Norer*, Lebendiges Agrarrecht¹ (2005) 16.

Verordnung⁶⁴⁸ verboten worden war, erschossen.⁶⁴⁹ *Kurt Schuschnigg* folgte *Dollfuß* als letzter Bundeskanzler der Ersten Republik.⁶⁵⁰

Die innerpolitische Spannung mit den Nationalsozialisten wuchs in diesem Zeitabschnitt immer mehr und so sah man sich mit dem Juliabkommen, das ein am 11. Juli 1936 unterzeichnetes bilaterales Abkommen mit Deutschland und Österreich darstellte, veranlasst innen- aber auch außenpolitisch diesen Konflikt zu lösen.⁶⁵¹ Mit dem Juliabkommen und einem zur gleichen Zeit ergehenden Geheimabkommen machte die österreichische Regierung eine Vielzahl an Zugeständnisse an die Nationalsozialisten.⁶⁵² Diese zwei Abkommen stellten dabei die österreichische Souveränität gravierend in Frage und haben das austrofaschistische Herrschaftssystem im Allgemeinen massiv untergraben.⁶⁵³ Das Juliabkommen und das Geheimabkommen stellten einen wichtigen Schritt für die angepeilte politische, wirtschaftliche und kulturelle Durchdringung Österreichs durch den Nationalsozialismus dar.⁶⁵⁴

Der Höhepunkt der konfliktreichen Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Deutschen Reich war erreicht, als die österreichische Regierung unter dem Druck des Ergebnisses der Besprechung zwischen Bundeskanzler *Schuschnigg* und *Hitler* am 12. Februar 1938 in Berchtesgaden, gelegen in Oberbayern, durch nationalsozialistische Parteigänger umgebildet werden musste.⁶⁵⁵ Im Abkommen von Berchtesgaden waren eine Reihe zusätzlicher Verpflichtungen, die an dieser Stelle beispielhaft erwähnt seien, ergangen: So wurde die Zulassung gesinnungsmäßiger Nationalsozialisten zu politischen Einrichtungen, die generelle Amnestie für nationalsozialistische Straftäter, die Absetzung des Chefs des Generalstabs des österreichischen Bundesheeres und der Einbau eines Verbindungsmannes zu den Nationalsozialisten in die Regierung bestimmt.⁶⁵⁶ Dieser Verbindungsmann war *Arthur Seyß-Inquart* und nahm in den darauffolgenden Wochen eine Schlüsselstellung im Anschluss von Österreich an das Deutsche Reich ein.⁶⁵⁷

Am 12. März 1938 folgte schließlich der Einmarsch deutscher Truppen in Österreich. Durch das am 13. März 1938 von der zwei Tage bestehenden nationalsozialistischen Bundesregierung

⁶⁴⁸ BGBl. 240/1933.

⁶⁴⁹ *Tálos*, Das austrofaschistische Herrschaftssystem², Politik und Zeitgeschichte, Bd. 8 (2013) 503.

⁶⁵⁰ *Prettenhaler-Ziegerhofer*, Verfassungsgeschichte Europas (2014) 131.

⁶⁵¹ *Tálos*, Das austrofaschistische Herrschaftssystem, Bd. 8 (2013) 66.

⁶⁵² *Tálos*, Das austrofaschistische Herrschaftssystem, Bd. 8 (2013) 66.

⁶⁵³ *Tálos*, Das austrofaschistische Herrschaftssystem, Bd. 8 (2013) 66.

⁶⁵⁴ *Tálos*, Das austrofaschistische Herrschaftssystem, Bd. 8 (2013) 66f.

⁶⁵⁵ *Adamovich/Frank/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht, Bd. 1 (2011) 87.

⁶⁵⁶ *Tálos*, Das austrofaschistische Herrschaftssystem, Bd. 8 (2013) 67.

⁶⁵⁷ *Tálos*, Das austrofaschistische Herrschaftssystem, Bd. 8 (2013) 67.

von *Seyß-Inquart* veröffentlichte Bundesverfassungsgesetz⁶⁵⁸ wurde der Anschlussprozess schließlich zum formellen Abschluss gebracht.⁶⁵⁹

Am 10. April 1938 folgte in Österreich die nachträgliche Volksabstimmung über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, mit der *Hitler* die durchbrochenen Anschlussverbote der Friedensverträge von Versailles und Saint-Germain-en-Laye zu legitimieren versuchte.⁶⁶⁰ Mittels dieser Volksabstimmung konnte schließlich die Wiedervereinigung bestätigt werden.⁶⁶¹ Durch die Eingliederung Österreichs an das Deutsche Reich, verlor der österreichische Bundesstaat seine Souveränität und seine rechtliche Existenz.⁶⁶² Dieser Vorgang wird völkerrechtlich als Okkupation Österreichs qualifiziert und die zum Teil vertretende Meinung, dass es sich bei diesem Vorgang um eine Annexion handelte, wird heute überwiegend nicht mehr vertreten.⁶⁶³ Kurz nach dem Anschluss von Österreich an das Deutsche Reich wurde die Einführung deutscher Einrichtungen und des deutschen Reichsrechts in Österreich sehr rasch vorangetrieben.⁶⁶⁴

Mit dem erfolgreich vollzogenen Anschluss wurde die Anwendung des Notverordnungsrechts während der Zeit des Nationalsozialismus durch das geltende Herrschaftssystem des nationalsozialistischen Deutschen Reichs obsolet.

⁶⁵⁸ Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, (BGBl. 75/1938); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=bgl&datum=19380004&seite=00000259&size=45> (07.06.2015).

⁶⁵⁹ *Tálos*, Das austrofaschistische Herrschaftssystem, Bd. 8 (2013) 537.

⁶⁶⁰ *Wiegand*, Direktdemokratische Elemente in der deutschen Verfassungsgeschichte, Juristische Zeitgeschichte Abt. 1, Allgemeine Reihe, Bd. 20 (2006) 148.

⁶⁶¹ *Prettenthaler-Ziegerhofer*, Verfassungsgeschichte Europas (2014) 131.

⁶⁶² *Tálos*, Das austrofaschistische Herrschaftssystem, Bd. 8 (2013) 549.

⁶⁶³ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Bd. 6 (2015) 32.

⁶⁶⁴ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 276.

6. Das Notverordnungsrecht ab dem Ende des Zweiten Weltkrieges bis zur Gegenwart

Nur wenige Wochen nach der Alliierten-Konferenz in Jalta, bei der beschlossen wurde, dass Österreich nach dem höchst wahrscheinlichen Sieg des Zweiten Weltkrieges der Alliierten in Besetzungszonen zwischen Amerikanern, Engländern, Franzosen und Sowjetrussen zu teilen sein wird, erreichten die sowjetischen Streitkräfte im März 1945 österreichischen Boden.⁶⁶⁵ Daraufhin überschritten die Amerikaner, Engländer und Franzosen nach und nach vom Westen und Süden kommend die alten österreichischen Grenzen und in weiterer Folge wurde Wien bis Anfang April 1945 befreit.⁶⁶⁶ Kurz danach ist eine provisorische Staatsregierung unter der Leitung des ehemaligen Staatskanzlers und Parlamentspräsidenten *Karl Renner* gegründet worden.⁶⁶⁷ Diese Regierung wurde aus Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei, der Sozialistischen Partei und der Kommunistischen Partei in annähernd gleich starker Besetzung zusammengesetzt.⁶⁶⁸ Das erste Gesetz, das man unmittelbar nach Kriegsende erließ, war die Moskauer Deklaration⁶⁶⁹: Mit dieser Unabhängigkeitserklärung wurde neben einigen programmatischen Erklärungen der Anschluss für nichtig erklärt und festgelegt, dass die demokratische Republik wiederhergestellt und die oben genannte provisorische Staatsregierung von nun an mit der vorläufigen vollen Gesetzgebungs- und Vollziehungsgewalt betraut sei.⁶⁷⁰ Das kurz danach folgende erste „Verfassungs-Überleitungsgesetz“⁶⁷¹ hatte den Zweck das B-VG 1920 in der Fassung von 1929 sowie das restliche Bundesverfassungsrecht nach dem Stand vom März 1933 wieder in Wirksamkeit zu setzen.⁶⁷² Die erste vorläufige Verfassung⁶⁷³, die am 1. Mai 1945 in Kraft getreten ist, stand bis zum 19. Dezember 1945 in Geltung.⁶⁷⁴

⁶⁶⁵ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 280.

⁶⁶⁶ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 280.

⁶⁶⁷ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 280.

⁶⁶⁸ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte (2009) 280.

⁶⁶⁹ Proklamation über die Selbständigkeit Österreichs, (StGBI. 1/1945);

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1945_1_0/1945_1_0.pdf (07.06.2015).

⁶⁷⁰ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Bd. 6 (2015) 35.

⁶⁷¹ Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über das neuerliche Wirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (Verfassungs-Überleitungsgesetz - V-ÜG), (StGBI. 4/1945);

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1945_4_0/1945_4_0.pdf (07.06.2015).

⁶⁷² *Brauneder/Lachmayer*, Österreichische Verfassungsgeschichte (1980) 259.

⁶⁷³ Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über die vorläufige Einrichtung der Republik Österreich (Vorläufige Verfassung), (StGBI. 5/1945); https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1945_5_0/1945_5_0.pdf (07.06.2015).

⁶⁷⁴ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Bd. 6 (2015) 36.

Mit dem „2. Verfassungs-Übergangsgesetz 1945“⁶⁷⁵ konnte das B-VG 1920 in der Fassung von 1929 sowie das restliche Bundesverfassungsrecht nach dem Stand vom März 1933 wieder in Wirksamkeit gesetzt werden.⁶⁷⁶ Kurz davor wurden am 25. November 1945 der Nationalrat, die Landtage und der Gemeinderat der Stadt Wien gewählt, wobei der Nationalrat am 19. Dezember 1945 erstmals zusammentrat und an diesem Tag auch die vorläufige Verfassung⁶⁷⁷ außer Kraft trat.⁶⁷⁸

Die kurz nach dem Krieg durchgeführten Gesetzgebungsakte, besonders während der Zeit der Provisorischen Staatsregierung, in der die vorläufige Verfassung und das B-VG sowie alle Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen nach dem Stand vom 5. März 1933 wieder in Kraft gesetzt wurden, stellen die Grundlage dar, auf dessen sich die Rechtsentwicklung besonders die des Verfassungsrechts bis heute vollzieht.⁶⁷⁹

6.1. Die Aufhebung des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes

Zu erwähnen sei, dass das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz weiterhin formell nicht aufgehoben worden war.⁶⁸⁰ Es wurde die Erlassung eines eigenen Bundesverfassungsgesetzes, das nun endgültig das KWEG aufheben sollte, angedacht.⁶⁸¹ Man war sich bewusst, dass eine weitere Beibehaltung des KWEG nicht nötig sei, weil das im Art. 18 Abs. 3 B-VG normierte Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten bereits alle nötigen Maßnahmen zur Regelung von Materien auf nicht ordentlichen Gesetzgebungsweg zum Zeitpunkt eines Gesetzgebungsnotstandes getroffen hätte.⁶⁸² Am 25. Juli 1946 wurde in der 29. Sitzung des Nationalrates die Regierungsvorlage⁶⁸³, die nun die endgültige Aufhebung des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vorsah, der zweiten und dritten Lesung unterzogen.⁶⁸⁴ In dieser Nationalratssitzung ergingen positive Stellungnahmen durch

⁶⁷⁵ Verfassungsgesetz vom 13. Dezember 1945 womit verfassungsrechtliche Anordnungen aus Anlaß des Zusammentrittes des Nationalrates und der Landtage getroffen werden (2. Verfassungs-Überleitungsgesetz 1945), (StGBI. 232/1945); https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1945_232_0/1945_232_0.pdf (07.06.2015).

⁶⁷⁶ *Brauneder/Lachmayer*, Österreichische Verfassungsgeschichte (1980) 261.

⁶⁷⁷ StGBI. 5/1945.

⁶⁷⁸ *Adamovich/Frank/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht, Bd. 1 (2011) 92.

⁶⁷⁹ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Bd. 6 (2015) 35.

⁶⁸⁰ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 544.

⁶⁸¹ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 544.

⁶⁸² *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 544.

⁶⁸³ Regierungsvorlage vom 5. Juli 1946 womit das Gesetz vom 24. Juli 1917 (RGBl. 307/1917) aufgehoben wird, (RV 153, BlgNR, V. GP, 1); http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/V/I/I_00153/imfname_337222.pdf (07.06.2015).

⁶⁸⁴ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 544.

sozialistische und kommunistische Abgeordnete in Bezug auf die Beseitigung dieses Gesetzes.⁶⁸⁵

So sprach sich beispielsweise der Abgeordnete der SPÖ *Eduard Weikhart* in dieser Sitzung klar gegen die Beibehaltung dieses Gesetzes aus. Er verwies dabei in seiner Rede, dass *„das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz mit ein Anlaß dazu war, daß Hitler im März 1938 ein nicht mehr demokratisches und darum doppelt wehrloses Österreich widerstandslos besetzen konnte.“*⁶⁸⁶

Auch die Rede der österreichischen Politikerin *Paula Wallisch* hat maßgeblich an dem nachfolgenden Abstimmungsergebnis beigetragen und soll an dieser Stelle auszugsweise widergegeben werden: *„Das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz wird nun endlich heute zu Grabe getragen. Es hat Unheil über Unheil angerichtet. Es ist das Werkzeug gewesen, mit dem eine verblendete, haßerfüllte Minderheit des österreichischen Bürgertums den Kampf gegen die Demokratie geführt hat. Die Folgen waren entsetzlich. [...] Dieses Gesetz war ursprünglich als Wirtschaftsgesetz geschaffen, sollte einem harmlosen Zweck dienen. Es sollte eine Wirtschaftshilfe darstellen. Was ist daraus geworden? Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir den Vergleich mit einer Hacke oder einem Beil. Die Hacke ist ein wertvolles und notwendiges Werkzeug in der Wirtschaft. Man braucht sie an allen Ecken und Enden. Mit ihr kann man aber auch einen harmlosen Menschen, einem Mitmenschen den Kopf zerspalten; sie kann auch zum Mordinstrument werden. So war es mit diesem kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz. Aber nicht die Hacke war schuld, sondern der Täter. [...] Wir beseitigen heute dieses kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz. Es ist wie in einer Gerichtssitzung: die Schuldigen hat die Geschichte schuldig gesprochen – das Mordinstrument, wird hoffentlich für alle Zeiten weggeräumt!“*⁶⁸⁷

Ergänzend soll an dieser Stelle auch noch ein kurzer Auszug der Rede des kommunistischen Abgeordneten *Johann Koplenig* angeführt werden: *„Es war eine große Schwäche der Ersten Republik, daß sie nicht nur auf dem Gebiet der Verfassung, der Gesetzgebung, sondern auch auf vielen anderen Gebieten des öffentlichen Lebens die Überreste der Vergangenheit nicht beseitigt hat. Und das wurde ihr zum Verhängnis. Gefährliche Überreste der alten Zeit wurden nicht nur in die neue Verfassung aufgenommen, sondern das ganze Staatsleben der Ersten*

⁶⁸⁵ *Hasiba*, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917, in *Mayer-Maly* (1981) 544.

⁶⁸⁶ Stenographisches Protokoll der 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich vom 25. Juli 1946, (StProt. 1945-1946, V. GP, 688); http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/V/NRSITZ/NRSITZ_00029/imfname_141093.pdf (07.06.2015).

⁶⁸⁷ Stenographisches Protokoll der 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich vom 25. Juli 1946, (StProt. 1945-1946, V. GP, 691); http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/V/NRSITZ/NRSITZ_00029/imfname_141093.pdf (07.06.2015).

*Republik war durchsetzt von solchen Resten eines alten, undemokratischen Regimes. Wenn man heute immer wieder hört, man müsse zum Alten zurückkehren, so gibt es wohl kein besseres Beispiel, um die Schwächen jenes Alten aufzuzeigen, als gerade das Bestehen jenes Ermächtigungsgesetzes, das stets noch eine Waffe war, die gegen den Fortschritt und gegen die Demokratie angewendet wurde.*⁶⁸⁸

Obwohl durch die damals bestehende Alliierte Kontrolle der Erlass von Verfassungsgesetzen erschwert war, ist das Bundesverfassungsgesetz⁶⁸⁹, das die endgültige Aufhebung des KWEG vorsah, jedoch am 25. Juli 1946 erlassen worden.⁶⁹⁰

6.2. Das gegenwärtige Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten

Mit der bereits erwähnten Bundesverfassungsnovelle 1929⁶⁹¹ erfuhr die Stellung des Bundespräsidenten allgemein eine Aufwertung und damit gleichzeitig eine Einschränkung der Vormachtstellung des Nationalrates.⁶⁹² Diese Neuerung in die Richtung einer Präsidentschaftsdemokratie erfolgte damals entgegen der Wünsche der sozialdemokratischen Partei.⁶⁹³ Grundsätzlich sei nochmals zu erwähnen, dass die Bundesverfassungsnovelle 1929 das Ergebnis eines schwierigen politischen Kompromisses war, weil durch die Ideologien der Parteien, unterschiedliche gesellschaftliche Ziele verfolgt wurden.⁶⁹⁴

Zu den Neuerungen von damals zählte auch das eingeführte Notverordnungsrecht, das dem Bundespräsidenten zukommen sollte. Bundeskanzler *Schober* fasste in der am 7. Dezember 1929 stattgefunden Sitzung des Nationalrates kurz vor der Abstimmung dieser Bundesverfassungsnovelle das neuergehende Notverordnungsrecht in eigenen Worten folgendermaßen zusammen: *„Dringende Staatsbedürfnisse werden bei drohender Gefahr durch Verordnungen des Bundespräsidenten mit der erforderlichen Raschheit befriedigt werden können, wobei die Voraussetzungen genau umschrieben sind, unter denen von diesem*

⁶⁸⁸ Stenographisches Protokoll der 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich vom 25. Juli 1946, (StProt. 1945-1946, V. GP, 688-689);

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/V/NRSITZ/NRSITZ_00029/imfname_141093.pdf (07.06.2015).

⁶⁸⁹ Bundesverfassungsgesetz vom 25. Juli 1946 womit das Gesetz vom 24. Juli 1917 (RGBl. 307/1917) aufgehoben wird, (BGBl. 143/1946);

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1946_143_0/1946_143_0.pdf (07.06.2015).

⁶⁹⁰ *Brauneder/Lachmayer*, Österreichische Verfassungsgeschichte (1980) 263.

⁶⁹¹ BGBl. 392/1929.

⁶⁹² *Adamovich/Frank/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht, Bd. 1 (2011) 81.

⁶⁹³ *Adamovich/Frank/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht, Bd. 1 (2011) 81.

⁶⁹⁴ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Bd. 6 (2015) 29.

*Rechte Gebrauch gemacht werden kann.*⁶⁹⁵.

Neben der Stärkung des Bundespräsidenten im Verhältnis zum Parlament, beispielsweise durch einige Neuerungen, wie die Einführung des Notverordnungsrechts, die Befugnis zur Auflösung des Nationalrates, die Ernennung der Bundesregierung oder der Oberbefehl des Bundesheeres, hielt sich die Novelle von 1929 jedoch hinsichtlich der Veränderung der damals noch bestehenden Verfassung in Grenzen.⁶⁹⁶ Das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten, das durch diese Bundesverfassungsnovelle eingeführt wurde, fand seine normative Grundlage im Art. 18 Abs. 3 bis 5 B-VG.

Kurz nach Ende des Zweiten Weltkrieges ist das B-VG 1920 in der Fassung von 1929 sowie das restliche Bundesverfassungsrecht nach dem Stand vom März 1933 wieder in Wirksamkeit gesetzt worden und trotz einiger bundesverfassungsrechtlicher Änderungen befindet sich das Notverordnungsrecht nach wie vor im Art. 18 Abs. 3 bis 5 B-VG.

Aufgrund der wenigen und minimalen Änderungen, die es in Bezug auf das im Art. 18 Abs. 3 bis 5 B-VG normierte Notverordnungsrecht gegeben hat und später noch erwähnt werden wird, soll an dieser Stelle die derzeitige Fassung dieser Norm dargestellt werden und in weiterer Folge näher untersucht werden:

„(3) Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beschlussfassung des Nationalrates bedürfen, zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der Nationalrat nicht versammelt ist, nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist, kann der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung unter seiner und deren Verantwortlichkeit diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzändernde Verordnungen treffen. Die Bundesregierung hat ihren Vorschlag im Einvernehmen mit dem vom Hauptausschuss des Nationalrates einzusetzenden ständigen Unterausschuss (Art. 55 Abs. 3) zu erstatten. Eine solche Verordnung bedarf der Gegenzeichnung der Bundesregierung.

(4) Jede nach Abs. 3 erlassene Verordnung ist von der Bundesregierung unverzüglich dem Nationalrat vorzulegen, den der Bundespräsident, falls der Nationalrat in diesem Zeitpunkt keine Tagung hat, während der Tagung aber der Präsident des Nationalrates für einen der der

⁶⁹⁵ Stenographisches Protokoll der 110. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich vom 18. Mai 1927, (StProt. 1927-1930, III. GP, 3007); <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0005&page=3383&size=41> (08.06.2015).

⁶⁹⁶ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Bd. 6 (2015) 29.

Vorlage folgenden acht Tage einzuberufen hat. Binnen vier Wochen nach der Vorlage hat der Nationalrat entweder an Stelle der Verordnung ein entsprechendes Bundesgesetz zu beschließen oder durch Beschluss das Verlangen zu stellen, dass die Verordnung von der Bundesregierung sofort außer Kraft gesetzt wird. Im letzterwähnten Fall muss die Bundesregierung diesem Verlangen sofort entsprechen. Zum Zweck der rechtzeitigen Beschlussfassung des Nationalrates hat der Präsident die Vorlage spätestens am vorletzten Tag der vierwöchigen Frist zur Abstimmung zu stellen; die näheren Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates. Wird die Verordnung nach den vorhergehenden Bestimmungen von der Bundesregierung aufgehoben, treten mit dem Tag des Inkrafttretens der Aufhebung die gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft, die durch die Verordnung aufgehoben worden waren.

*(5) Die im Abs. 3 bezeichneten Verordnungen dürfen nicht eine Abänderung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen bedeuten und weder eine dauernde finanzielle Belastung des Bundes, noch eine finanzielle Belastung der Länder oder Gemeinden, noch finanzielle Verpflichtungen der Staatsbürger, noch eine Veräußerung von Bundesvermögen, noch Maßnahmen in den im Art. 10 Abs. 1 Z 11 bezeichneten Angelegenheiten, noch endlich solche auf dem Gebiet des Koalitionsrechtes oder des Mieterschutzes zum Gegenstand haben.*⁶⁹⁷

Während einige verfassungsrechtliche Normen, wie beispielsweise Art. 66 Abs. 1 bis 2 B-VG und Art. 118 Abs. 6 bis 7 B-VG, lediglich Ermächtigungen zur Erlassung gesetzesergänzender Verordnungen vorsehen, sieht der Art. 18 Abs. 3 B-VG einzig und alleine eine Ermächtigung zur Erlassung gesetzesändernder Verordnungen vor.⁶⁹⁸ Wie bereits am Anfang dieser Arbeit erwähnt wurde, unterscheiden sich gesetzesergänzende Verordnungen von den gesetzesändernden Verordnungen insofern, dass gesetzesändernde Verordnungen nicht neben dem Gesetz, sondern in ihrer Form gegen das Gesetz stehen, indem diese gesetzlich bereits normierten Angelegenheiten einer vom Gesetz abweichenden Regelung unterziehen.⁶⁹⁹

Der Art. 18 Abs. 3 B-VG, durch seinen Ausnahmecharakter geprägt, ist sehr eng in seiner Verordnungsermächtigung begrenzt und zeigt sich darin, dass sich die erste Schranke auf das Organ, das zu einer Erlassung derartiger Verordnungen ermächtigt wird, bezieht.⁷⁰⁰

Demnach ist nur der Bundespräsident und dabei kein anderes weiteres Verwaltungsorgan

⁶⁹⁷ BGBl. 1/1930 idgF.

⁶⁹⁸ Ringhofer, Die österreichische Bundesverfassung (1977) 82.

⁶⁹⁹ Ringhofer, Die österreichische Bundesverfassung (1977) 82.

⁷⁰⁰ Ringhofer, Die österreichische Bundesverfassung (1977) 82f.

befugt diese Art von gesetzesändernden Verordnungen zu erlassen, wobei zu erwähnen sei, dass der Bundespräsident nicht befugt ist, dies eigenmächtig zu tun, sondern dies nur auf Vorschlag und der Verantwortlichkeit der Bundesregierung machen kann.⁷⁰¹

In Art. 18 Abs. 3 B-VG wird die dritte Schranke festgelegt und schreibt vor, dass selbst der Bundesregierung nicht erlaubt wird, eigenständig einen Vorschlag zu unterbreiten, sondern dies nur im Zusammenwirken, durch das Einvernehmen mit dem ständigen Unterausschuss des Hauptausschusses des Nationalrates, machen kann.⁷⁰² In vereinfachter Form bedeutet es, dass die Zustimmung dieses Ausschusses verlangt wird.⁷⁰³ Anzumerken sei an dieser Stelle auch, dass die Initiative für einen Notverordnungs-vorschlag auch vom Unterausschuss des Nationalrates erfolgen darf.⁷⁰⁴ Nach überwiegender Auffassung geht man davon aus, dass der Bundespräsident dazu verpflichtet ist zu prüfen, ob der an ihn weitergeleitete Vorschlagsbeschluss zuvor tatsächlich im Einvernehmen zwischen Bundesregierung und dem Unterausschuss des Nationalrates erfolgte.⁷⁰⁵ Sind diese formellen Voraussetzungen erfüllt, ist es dem Bundespräsidenten gestattet eine Verordnung zu erlassen, wobei als weitere Voraussetzung für ihre Wirksamkeit eine Gegenzeichnung der Bundesregierung notwendig ist.⁷⁰⁶ Im Zuge der Erlassung einer Notverordnung ist es dem Bundespräsidenten nicht gestattet inhaltlich vom Vorlagebeschluss abzuweichen.⁷⁰⁷ Eine geringe Einflussnahme auf den Inhalt einer Notverordnung bewirkt der Bundespräsident nur dann, wenn er seine Wünsche der Bundesregierung vor einer Vorschlagserlassung bekanntgibt.⁷⁰⁸

Um das Notverordnungsrecht anzuwenden, bedarf es als Ausgangslage einer Situation, die dadurch gekennzeichnet ist, dass einerseits absolut unaufschiebbare und offenkundig unerlässliche Maßnahmen zu einem Zeitpunkt notwendig werden, an dem der Nationalrat arbeitsunfähig und dadurch in seiner gesetzgebenden Funktion verhindert ist.⁷⁰⁹ Dabei kann die Arbeitsunfähigkeit des Nationalrates in drei Situationen gegeben sein:

Die erste Situation ist nach Art 18 Abs. 3 B-VG dann gegeben, wenn der Nationalrat nicht versammelt ist und dieser dadurch arbeitsunfähig ist.⁷¹⁰ Von einem Nichtversammeltsein kann dann gesprochen werden, wenn dieses gesetzgebende Organ zum Zeitpunkt der Erlassung einer

⁷⁰¹ Ringhofer, Die österreichische Bundesverfassung (1977) 83.

⁷⁰² Ringhofer, Die österreichische Bundesverfassung (1977) 83.

⁷⁰³ Berchtold, Der Bundespräsident (1969) 261.

⁷⁰⁴ Berchtold, Der Bundespräsident (1969) 262.

⁷⁰⁵ Berchtold, Der Bundespräsident (1969) 262.

⁷⁰⁶ Ringhofer, Die österreichische Bundesverfassung (1977) 83.

⁷⁰⁷ Berchtold, Der Bundespräsident (1969) 262f.

⁷⁰⁸ Berchtold, Der Bundespräsident (1969) 263.

⁷⁰⁹ Ringhofer, Die österreichische Bundesverfassung (1977) 83.

⁷¹⁰ BGBl. 1/1930 idgF.

Notverordnung nicht tagt.⁷¹¹ Zu einer weiteren Möglichkeit von einem Nichtversammeltsein des Nationalrates kann es auch kommen, wenn dieser vom Bundespräsidenten aufgelöst wurde.⁷¹²

Der zweite Fall, die zu einer Arbeitsunfähigkeit des Nationalrates führt, ist nach Art 18 Abs. 3 B-VG dann gegeben, wenn dieses gesetzgebende Organ nicht rechtzeitig zusammentreten kann.⁷¹³ Dieser Fall könnte beispielsweise durch die Tagungspausen des Nationalrates gegeben sein.⁷¹⁴ Es wird jedoch angenommen, dass in einer derartigen Situation der Bundespräsident verpflichtet ist, eine außerordentliche Tagung des Nationalrates einzuberufen.⁷¹⁵ Ergibt sich jedoch vor der Einberufung der außerordentlichen Tagung die Situation, dass bis zum Zeitpunkt dieser Tagung nicht mehr zugewartet werden kann, weil sonst die Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit nicht mehr durchführbar wäre, so hat der Bundespräsident in diesem speziellen Fall die Möglichkeit auf das verfassungsrechtlich normierte Notverordnungsrecht zurückzugreifen.⁷¹⁶

Die Arbeitsunfähigkeit des Nationalrates kann schließlich in der dritten Situation gemäß Art. 18 Abs. 3 B-VG auch durch höhere Gewalt bedingt sein.⁷¹⁷

Grundsätzlich ist die Anwendung des Notverordnungsrechts immer ausgeschlossen, wenn der Nationalrat in einer Sitzung versammelt ist.⁷¹⁸

Der Bundespräsident wird durch das im B-VG normierte Notverordnungsrecht im Fall der Arbeitsunfähigkeit des Nationalrates ermächtigt die gesetzgebende Funktion, die kompetenzrechtlich dem Bund zuzuordnen sind, zu übernehmen.⁷¹⁹ Angelegenheiten, die in Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, können durch dieses Notverordnungsrecht nicht geregelt werden.⁷²⁰

Aufgrund der Gefahr des Missbrauchs dieses Notverordnungsrechts und die damit eingehende Gefahr die Demokratie in ihrem Bestand zu bedrohen, werden im Art. 18. Abs. 5 B-VG zusätzliche Beschränkungen normiert, um den Machtspielraum dieses Rechts materiell einzugrenzen.⁷²¹

So ist es nach Art. 18 Abs. 5 B-VG nicht möglich bundesverfassungsrechtliche Bestimmungen

⁷¹¹ *Berchtold*, Der Bundespräsident (1969) 258.

⁷¹² *Berchtold*, Der Bundespräsident (1969) 258.

⁷¹³ BGBl. 1/1930 idgF.

⁷¹⁴ *Berchtold*, Der Bundespräsident (1969) 258

⁷¹⁵ *Berchtold*, Der Bundespräsident (1969) 258.

⁷¹⁶ *Berchtold*, Der Bundespräsident (1969) 258.

⁷¹⁷ BGBl. 1/1930 idgF.

⁷¹⁸ *Berchtold*, Der Bundespräsident (1969) 261.

⁷¹⁹ *Ringhofer*, Die österreichische Bundesverfassung (1977) 83.

⁷²⁰ *Ringhofer*, Die österreichische Bundesverfassung (1977) 83.

⁷²¹ *Ringhofer*, Die österreichische Bundesverfassung (1977) 83.

durch dieses Notverordnungsrecht abzuändern.⁷²² Mit der Einschränkung des Notverordnungsrechts in Bezug auf die Untersagung der Abänderung bundesverfassungsrechtlicher Bestimmungen wird auch gleichzeitig die Ergänzung bundesverfassungsrechtlicher Bestimmungen verwehrt.⁷²³

Regelungen, die dauernde finanzielle Belastungen auf der Seite der Länder, der Gemeinden oder des Bundes zur Folge haben, sind in derartigen Notverordnungen nach Art. 18 Abs. 5 B-VG nicht festlegbar.⁷²⁴ Zu erwähnen sei, dass bereits die Voraussehbarkeit einer dauernden finanziellen Belastung einer geplanten Notverordnungsbestimmung ausreicht, um die Anwendung des Notverordnungsrechts zu verwehren.⁷²⁵

Auch Finanzielle Verpflichtungen der Staatsbürger und Veräußerungen des Bundesvermögens dürfen nach dem letzten Absatz des Art. 18 B-VG durch den Bundespräsidenten in Form von Notverordnungen nicht geregelt werden.⁷²⁶ Die Untersagung Notverordnungen in Bezug auf finanzielle Verpflichtungen der Staatsbürger zu erlassen bedeutet im engeren Sinn, dass grundsätzlich eine Einführung bzw. eine Abänderung von Abgaben durch das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten nicht regelbar ist.⁷²⁷

Der Art. 18 Abs. 5 B-VG schreibt vor, dass besondere Gesetzesmaterien, wie die Regelung von Normen hinsichtlich des Mieterschutzes und des Koalitionsrechts und auch die im Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG geregelten Materien, wie die des Arbeitsrechts oder des Sozial- und Vertragsversicherungswesens, durch das Notverordnungsrecht nicht geregelt werden können.⁷²⁸

Notverordnungen sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen, wobei das B-VG für sie keine besonderen Bestimmungen in Bezug auf die Kundmachungspflicht vorsieht.⁷²⁹

Ergeht nun eine Verordnung, die auf dem Notverordnungsrecht des B-VG beruht, so besteht nach Art. 18 Abs. 4 B-VG die Pflicht nach Beendigung der Situation, in der der Nationalrat arbeitsunfähig ist, diese gesetzesändernde Verordnung dem nun wieder arbeitsfähigen Nationalrat vorzulegen.⁷³⁰ Tagt der Nationalrat nicht, so besteht nach Art. 18 Abs. 4 B-VG für den Bundespräsidenten die Pflicht den Nationalrat binnen von acht Tagen einzuberufen, um

⁷²² BGBl. 1/1930 idgF.

⁷²³ *Berchtold*, Der Bundespräsident (1969) 268.

⁷²⁴ BGBl. 1/1930 idgF.

⁷²⁵ *Berchtold*, Der Bundespräsident (1969) 269.

⁷²⁶ BGBl. 1/1930 idgF.

⁷²⁷ *Berchtold*, Der Bundespräsident (1969) 270.

⁷²⁸ BGBl. 1/1930 idgF.

⁷²⁹ *Berchtold*, Der Bundespräsident (1969) 264.

⁷³⁰ BGBl. 1/1930 idgF.

dieser gesetzgebenden Institution die bisher ergangenen Notverordnungen zur Genehmigung vorzulegen.⁷³¹ Tagt der Nationalrat jedoch, ist der Nationalratspräsident nach Art. 18 Abs. 4 B-VG verpflichtet diese Verordnungen dem Nationalrat unverzüglich vorzulegen.⁷³² Im engeren Sinn bedeutet das, dass die Vorlage der Notverordnungen „ohne schuldhaftes Zögern“⁷³³ an den Nationalrat erfolgen soll. Erfolgte die Vorlage, so beschließt der Nationalrat daraufhin entweder nach Art. 18 Abs. 4 B-VG ein Gesetz, das später an die Stelle der Verordnung tritt oder er fasst einen Beschluss und setzt die Verordnung dadurch außer Kraft.⁷³⁴ Bringt der Nationalrat die letztgenannte Variante, die in Art. 18 Abs. 4 B-VG normiert ist, zur Anwendung, so treten alle gesetzlichen Bestimmungen, die durch diese in Verhandlung stehende Notverordnung aufgehoben wurden, wieder in Kraft.⁷³⁵

Zwar ergingen in Zwischenzeit bis zur Gegenwart einige Änderungen des B-VG aber diese brachten jedoch keine tiefgreifenden Neuerungen in Bezug auf den Artikel 18 Abs. 3 bis Abs. 5 B-VG:

Die erste Änderung erfuhr das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten durch das am 8. Jänner 1999 beschlossene Bundesverfassungsgesetz⁷³⁶. Durch dieses Bundesverfassungsgesetz wurde jedoch nur der Ausdruck „Artikel 10, Z 11,“ durch den Ausdruck „Art. 10 Abs. 1 Z 11“ ersetzt.⁷³⁷

Die zweite Änderung dieses Artikels erging durch das am 16. November 2011 erlassene Bundesverfassungsgesetz⁷³⁸, mit dem im Artikel 18 Abs. 3 B-VG der Ausdruck „(Artikel 55, Absatz 2)“ durch den Ausdruck „(Art. 55 Abs. 3)“ ersetzt wurde. Weiters wurde durch dieses Bundesverfassungsgesetz Artikel 18 Abs. 4 B-VG sprachlich optimiert, indem man den ursprünglichen Ausdruck „die Geschäftsordnung“ durch den Ausdruck „das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrats“ geändert hat.⁷³⁹

⁷³¹ BGBl. 1/1930 idGF.

⁷³² BGBl. 1/1930 idGF.

⁷³³ Berchtold, Der Bundespräsident (1969) 276.

⁷³⁴ BGBl. 1/1930 idGF.

⁷³⁵ BGBl. 1/1930 idGF.

⁷³⁶ Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, (BGBl. 8/1999);

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1999_8_1/1999_8_1.pdf (08.06.2015).

⁷³⁷ BGBl. 8/1999.

⁷³⁸ Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, (BGBl. 121/2001);

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2001_121_1/2001_121_1.pdf (08.06.2015).

⁷³⁹ BGBl. 121/2001.

Auch das Kundmachungsreformgesetz 2004⁷⁴⁰ vom 21. November 2003 umfasste weitere Änderungen. Im Artikel 18 Abs. 4 B-VG wurde das Wort „Wirksamkeit“ durch das Wort „Kraft“ ersetzt.⁷⁴¹ Artikel 18 Abs. 5 B-VG erfuhr eine sprachliche Optimierung, indem die alte Bezeichnung „Bundesbürger“ durch die neue Bezeichnung „Staatsbürger“ abgelöst wurde.⁷⁴² Die letzte Änderung, die in Bezug auf das Notverordnungsrecht des B-VG erging, erfolgte durch die am 2012 erfolgte Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle.⁷⁴³ Damals wurde das Wort „Staatsgut“ vom Wort „Bundesvermögen“ abgelöst.⁷⁴⁴

Im Vergleich erfolgt in Deutschland die Überbrückung eines Gesetzgebungsnotstandes durch eine Kompetenzübertragung auf ein eigenes parlamentarisches Notstandsorgan, statt wie in Österreich auf ein Verwaltungsorgan.⁷⁴⁵ Die Aufgabe zur Schaffung von Materien in einem Gesetzgebungsnotstand nimmt in Deutschland der Gemeinsame Ausschuss von Bundestag und Bundesrat wahr, wobei dieser in der Regelung von Materien dadurch begrenzt wird, dass diesem eine Änderung und Außerkraftsetzung des Grundgesetzes verwehrt wird.⁷⁴⁶

6.3. Das gegenwärtige Notverordnungsrecht der Landesregierungen

Während der sechzehnten Gesetzgebungsperiode des Nationalrates erging am 27. November 1984 durch ein Bundesverfassungsgesetz⁷⁴⁷ ein neues Notverordnungsrecht. Dem Art. 97 B-VG wurden dabei zwei neue Absätze, die nun in ihrer Gesamtheit ein Notverordnungsrecht auf Landesebene für die Landesregierungen vorsehen, hinzugefügt. Neben der Einführung dieses Notverordnungsrechts, brachte die B-VG Novelle 1984 durch das oben genannte

⁷⁴⁰ Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechts-Überleitungsgesetz und das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert, ein Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2004 erlassen, das Verlautbarungsgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und einige bundesverfassungsgesetze, Bundesgesetze und in Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Kundmachungsreformgesetz 2004), (BGBl. 100/2003); https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2003_100_1/2003_100_1.pdf (08.06.2015).

⁷⁴¹ BGBl. 100/2003.

⁷⁴² BGBl. 100/2003.

⁷⁴³ Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, das Finanzstrafgesetz, das Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird, das Bundessozialamtsgesetz, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Bundesgesetzblattgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012), (BGBl. 51/2012); https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2012_I_51/BGBLA_2012_I_51.pdf (08.06.2015).

⁷⁴⁴ BGBl. 51/2012.

⁷⁴⁵ *Koja*, Allgemeine Staatslehre (1993) 406.

⁷⁴⁶ *Koja*, Allgemeine Staatslehre (1993) 406.

⁷⁴⁷ Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, (BGBl. 490/1984); https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1984_490_0/1984_490_0.pdf (13.06.2015).

Bundesverfassungsgesetz⁷⁴⁸ beispielsweise auch eine Aufwertung des Bundesrates in Form eines Zustimmungsrechts bei Kompetenzänderungen zu Lasten der Länder durch Art. 44 Abs. 2 B-VG und die Einführung eines Teilnahme- und Rederechts der Landeshauptmänner im Bundesrat durch Art. 36 Abs. 4 B-VG.⁷⁴⁹

Vorausgehend einer kurzen Untersuchung des verfassungsrechtlich normierten Notverordnungsrechts der Landesregierungen sei nur am Rande erwähnt, dass die Schaffung dieses Rechts sehr positiv aufgenommen wurde. Dies wird durch mehrere Reden einiger Abgeordneter aus der am 5. Dezember 1984 stattgefundenen Sitzung des Bundesrates bestätigt. Beispielsweise sprach sich der ÖVP Abgeordnete *Herbert Schambeck*, der mehrmals Präsident des Bundesrates war, für die Einführung eines Notverordnungsrechts folgendermaßen aus:

*„Das Notverordnungsrecht der Landesregierung ist eine längst fällige Sache, wenn wir bedenken, wie lange es schon den Artikel 18 3. bis 5. Absatz auf Bundesebene gibt, sodaß man ähnliche Möglichkeiten auf Landesebene hat, wobei ich sagen muß: Genauso wie sich noch keine Notverordnungen des Bundespräsidenten ergeben haben, wird es das auch sicherlich nicht täglich auf Landesebene geben. Aber allein das Prophylaktische ist schon von Wichtigkeit.“*⁷⁵⁰

Wie es sich aus einem Teil der Rede des Nationalratsabgeordneten *Heinrich Neisser* ableiten lässt, nahm das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten bei der Normierung des Notverordnungsrechts der Landesregierungen eine wichtige Vorbildfunktion ein:

*„[...] So wie der Bundespräsident für den Bundesbereich, sollen die Länder nun ein Notverordnungsrecht durch die Landesregierungen haben. Die näheren verfahrensrechtlichen Regelungen, die Voraussetzungen sind in etwa dem Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten nachgebildet.“*⁷⁵¹

Aufgrund der starken Nachbildung dieses Notverordnungsrecht an das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten sind an dieser Stelle vor allem auf die wenigen Unterschiede hinzuweisen:

Durch die Anwendung des Notverordnungsrechts der Landesregierung werden wie bei dem

⁷⁴⁸ BGBl. 1/1930 idGF.

⁷⁴⁹ *Adamovich/Frank/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht, Bd. 1 (2011) 110.

⁷⁵⁰ Stenographisches Protokoll der 454. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich vom 5. Dezember 1984, (StProt. 1983-1986, XVI. GP, 688);

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/BRSITZ/BRSITZ_00454/imfname_149063.pdf (18.06.2015).

⁷⁵¹ Stenographisches Protokoll der 66. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich vom 27. November 1984, (StProt. 1983-1986, XVI. GP, 688);

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVI/NRSITZ/NRSITZ_00066/imfname_144127.pdf (18.06.2015).

Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten gesetzesändernde Verordnungen erlassen.⁷⁵² Wie bereits erwähnt, verfügen gesetzesändernde Verordnungen, wie Notverordnungen nach Art. 18 Abs. 3 B-VG und Art. 97 Abs. 3 B-VG, im Gegensatz zu gesetzesergänzenden Verordnungen derogatorische Kraft.⁷⁵³

Einzelne Landesverfassungen enthalten nähere Bestimmungen des Notverordnungsrechts, wobei diese Bestimmungen den Art. 97 Abs. 3 B-VG lediglich näher präzisieren und dabei keine widersprüchlichen Bestimmungen schaffen.⁷⁵⁴ So wiederholen beispielsweise Art. 42 Stmk L-VG, Art. 41 Slbg L-VG oder Art. 49 OÖ L-VG nochmals den Art. 97 Abs. 3 B-VG in konkreterer inhaltlicher Form.⁷⁵⁵

Die Erlassung von Notverordnungen erfolgt durch die Anwendung des Art. 97 Abs. 3 B-VG durch eine Landesregierung.⁷⁵⁶ Die Landesregierung ist jedoch nur im Einvernehmen mit einem eigens dafür bestellten Ausschuss des Landtages ermächtigt, derartige vorläufige gesetzesändernde Verordnungen zu erlassen.⁷⁵⁷ Hinsichtlich des bestellten Ausschusses des Landtages sei zu erwähnen, dass in den jeweiligen Landesverfassungen ein solcher Ausschuss näher geregelt wird.⁷⁵⁸ In der Steiermark hat die Erlassung von Notverordnungen mit dem Einvernehmen zwischen der Landesregierung und dem „*Ausschuss für Notsituationen*“⁷⁵⁹ zu erfolgen. Der Art. 97 Abs. 3 B-VG schreibt den Ländern für die Bildung eines solchen Ausschusses lediglich vor, dass dieser im Grundsatz der Verhältniswahl zu bestellen sei.⁷⁶⁰

Für die Anwendung des Notverordnungsrechts der Landesregierungen werden in Art. 97 Abs. 3 B-VG zwei weitere Voraussetzungen verlangt:

So muss in erster Voraussetzung die Situation vorliegen, in der grundsätzlich die Regelung von Maßnahmen zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit notwendig ist.⁷⁶¹ Diese Situation muss zeitlich dann vorliegen, wenn der Landtag

⁷⁵² BGBl. 1/1930 idgF.

⁷⁵³ *Griller/Rill*, Rechtstheorie, Forschungen aus Staat und Recht, Bd. 136 (2011) 110.

⁷⁵⁴ *Pürgy*, Das Recht der Länder (2012) 82.

⁷⁵⁵ *Pürgy*, Das Recht der Länder (2012) 82.

⁷⁵⁶ BGBl. 1/1930 idgF.

⁷⁵⁷ BGBl. 1/1930 idgF.

⁷⁵⁸ BGBl. 1/1930 idgF.

⁷⁵⁹ Gesetz vom 6. Juli 2010, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) erlassen und die Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005, das Steiermärkische Volksrechtegesetz, das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, die Landtags- Wahlordnung 2004 und die Gemeindevahlordnung 2009 geändert werden, (LGBL. 77/2010); https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lgbl/LGBL_ST_20100916_77/LGBL_ST_20100916_77.pdf (18.06.2015).

⁷⁶⁰ BGBl. 1/1930 idgF.

⁷⁶¹ BGBl. 1/1930 idgF.

zum Zweck der ordentlichen Gesetzgebung auf Landesebene nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist.⁷⁶²

Materiell wird die Erlassung von Notverordnungen durch die Landesregierungen dadurch limitiert, dass eine Abänderung landesverfassungsrechtlicher Bestimmung untersagt wird.⁷⁶³ Auch Normen, die finanzielle Belastungen der Länder, des Bundes oder der Gemeinden zur Folge haben, sind in Notverordnungen nicht festlegbar.⁷⁶⁴ Finanzielle Verpflichtungen der Staatsbürger und eine Veräußerung des Landesvermögens ist ebenso wenig durch Notverordnungen regelbar, wie Angelegenheiten der Kammern für Arbeiter und Angestellte auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet.⁷⁶⁵ Auch sind durch Notverordnungen keine Bestimmungen regelbar, die den Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, betreffen.⁷⁶⁶

Sind sowohl die formellen als auch die materiellen Voraussetzungen erfüllt, kann eine Notverordnung durch die Landesregierung ergehen.⁷⁶⁷ Wurde eine Notverordnung, auf der rechtlichen Basis des Art. 97 Abs. 3 B-VG erlassen, so ist die Bundesregierung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.⁷⁶⁸

Der vorläufige Charakter von Notverordnungen auf Landesebene zeigt sich, dass der nächste wieder arbeitsfähige Landtag, über das Schicksal dieser Verordnungen, die im Zeitraum seiner Arbeitsunfähigkeit erlassen worden sind, zu entscheiden hat.⁷⁶⁹ Zu diesem Zweck ist der Landtag einzuberufen und die Landesregierung hat daraufhin die Pflicht Notverordnungen dem neu einberufenen Landtag unverzüglich vorzulegen.⁷⁷⁰ Der Landtag fasst dabei innerhalb einer vierwöchigen Frist entweder den Beschluss, mit dem Zweck eine Notverordnung außer Kraft zu setzen oder dieses gesetzgebende Organ auf Landesebene beschließt stattdessen ein Gesetz, das dann anstelle der Notverordnung tritt.⁷⁷¹

Das im B-VG normierte Notverordnungsrecht der Landesregierungen wurde bisher nur einmal durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012⁷⁷² geändert: Art. 97 Abs. 4 B-VG erfuhr

⁷⁶² BGBl. 1/1930 idgF.

⁷⁶³ BGBl. 1/1930 idgF.

⁷⁶⁴ BGBl. 1/1930 idgF.

⁷⁶⁵ BGBl. 1/1930 idgF.

⁷⁶⁶ BGBl. 1/1930 idgF.

⁷⁶⁷ BGBl. 1/1930 idgF.

⁷⁶⁸ BGBl. 1/1930 idgF.

⁷⁶⁹ BGBl. 1/1930 idgF.

⁷⁷⁰ BGBl. 1/1930 idgF.

⁷⁷¹ BGBl. 1/1930 idgF.

⁷⁷² BGBl. 51/2012.

eine Änderung, indem das Wort „Staatsgut“ durch das Wort „Landesvermögen“ ersetzt wurde.⁷⁷³

Abschließend sei erwähnt, dass bisher weder das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten noch das der Landesregierungen angewandt wurde.

⁷⁷³ BGBl. 51/2012.

7. Schlussbetrachtung

In der oktroyierten Märzverfassung wurde im Jahr 1849 ein kodifiziertes rechtliches Instrument für den Fall eines Gesetzgebungsnotstandes geschaffen: Der 4. März 1849 gilt als Entstehungszeitpunkt des Notverordnungsrechts in der österreichischen Verfassungsgeschichte.

Das Recht Notverordnungen zu erlassen wurde in der Vergangenheit immer wieder missbräuchlich angewandt. Dabei kam es zu einer nicht zu unterschätzenden Anzahl an Verordnungen auf der rechtlichen Basis dieses Rechts.

So wurde des Öfteren die Versuchung unternommen dieses Recht einzuschränken oder es der rechtlichen Grundlage zu entziehen. Der Weg der Einschränkung dieses rechtlichen Instruments war jedoch langwierig, weil entweder ein zu umfangreiches Notverordnungsrecht das andere ablöste und die rechtliche Existenz dieses oftmals inhaltlich viel zu weitläufigen Instruments daher weiterhin gewahrt blieb, oder das selbst ein nachfolgendes, sogar oft restriktiveres Notverordnungsrecht keine Besserung auf eine angemessene Anwendung mit sich brachte.

Der Höhepunkt des Missbrauchs des Notverordnungsrechts kann zweifellos in den letzten Jahren der Ersten Republik ab dem Jahr 1933, zum Beginn der austrofaschistischen Ära, erblickt werden. In dieser Zeit wurde eine sehr große Anzahl von Notverordnungen auf der rechtlichen Basis des KWEG erlassen, um das von der Regierung unter *Dollfuß* angestrebte autoritäre, ständestaatliche Herrschaftssystem, das durch einen faschistischen Grundgedanken geprägt war, in Österreich zu etablieren.

Die Anwendung des Notverordnungsrechts war jedoch nicht dauerhaft von Missbrauch geprägt sondern oftmals aufgrund verschiedener Ereignisse obligatorisch: So musste besonders in den Jahren der ständigen Vertagung des Reichsrates kurz nach der Schaffung der Dezemberverfassung im Jahr 1867 bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges oder während der Zeit des Ersten Weltkrieges von 1914 bis 1918 auf dieses Recht zurückgegriffen werden, um notwendige, unaufschiebbare Materien regeln zu können. Auch in den Anfangsjahren der Ersten Republik ab dem Jahr 1918 kann die Anwendung des Notverordnungsrechts auf der rechtlichen Basis des KWEG gerechtfertigt werden, weil ein außerordentliches Verhältnis, durch den vormaligen Kriegszustand bedingt, vorlag.

Erst in der Anfangszeit der Zweiten Republik ab dem Jahr 1945 konnte das Notverordnungsrecht nach fast über einem halben Jahrhundert seit seiner rechtlichen

Entstehung weitläufig entschärft werden. Besonders die Erfahrung der missbräuchlichen Anwendung des KWEG während der austofaschistischen Ära führte schließlich zu diesem wichtigen Schritt. So wurde das KWEG im Jahr 1946 außer Kraft gesetzt. Ab diesem Zeitpunkt besteht nunmehr das im Jahr 1929 eingeführte Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten, das in seinem rechtlichen Spielraum sehr eingeschränkt ist. Im Jahr 1984 wurde ferner das Notverordnungsrecht der Landesregierungen geschaffen.

Trotz der finalen Entschärfung des Notverordnungsrechts, das grundsätzlich ein sinnvolles rechtliches Instrument im Fall eines Gesetzgebungsnotstandes darstellt, muss bedacht werden, dass dieses nach wie vor einen nicht zu unterschätzenden rechtlichen Machtspielraum in sich birgt. Somit soll auch in Zukunft nicht auf die missbräuchliche Anwendung des Notverordnungsrechts der Vergangenheit vergessen werden!

8. Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BVG	Bundesverfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
f	folgende
ff	fortfolgende
idgF	in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
k. k.	kaiserlich-königlich [cisleithanisch = im Reichsrat vertretene Königreiche und Länder]
KWEG	Kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
ÖVP	Österreichische Volkspartei
RGBI	Reichsgesetzblatt
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
StGBI	Staatsgesetzblatt
StProt	Stenographisches Protokoll
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO	Verordnung
VÜG	Verfassungsübergangsgesetz
Z	Ziffer

9. Literaturverzeichnis

Adamovich Ludwig/Frank Stefan/Funk Bernd-Christian/Holzinger Gerhart Österreichisches Staatsrecht. Grundlagen², Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft, Bd. 1 (2011), Springer-Verlag, Wien.

Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte³, Manual (2014), Facultas.WUV, Wien.

Baltl Hermann/Kocher Gernot, Österreichische Rechtsgeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart¹² (2009), Leykam-Verlag, Graz.

Berchtold Klaus, Der Bundespräsident. Eine Untersuchung zur Verfassungstheorie und zum österreichischen Verfassungsrecht (1969), Springer-Verlag, Wien.

Berchtold Klaus, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich. 1918 - 1933. Fünfzehn Jahre Verfassungskampf, Bd. 1 (1998), Springer-Verlag, Wien.

Berka Walter, Verfassungsrecht. Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium⁴, Springer Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft (2012), Springer-Verlag, Wien.

Bernatzik Edmund, Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen² (1911), Manz, Wien.

Binder Bruno/Trauner Gudrun, Öffentliches Recht - Grundlagen³ (2014), Linde, Wien.

Brauner Wilhelm/Lachmayer Friedrich, Österreichische Verfassungsgeschichte² (1980), Manz, Wien.

Cordes Albrecht/Stammler Wolfgang, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. HRG (1971), Schmidt, Berlin.

Damm Oskar, Das deutsche Notverordnungsrecht mit besonderer Berücksichtigung des § 88 der sächsischen Verfassungsurkunde (1914), Borna, Leipzig.

Fister Mathis, Die Notstandsverfassung vor neuen Herausforderungen. Gebietskörperschaften im wirtschaftlichen Notstand, in *Holoubek, Michael/Martin, Andrea/ Schwarzer, Stephan* (Hrsg), Die Zukunft der Verfassung - Die Verfassung der Zukunft? (2010), Springer-Verlag, Wien.

Grabenwarter Christoph/Holoubek Michael, Verfassungsrecht - Allgemeines Verwaltungsrecht (2009), Facultas, Wien.

Griller Stefan/Rill Heinz-Peter, Rechtstheorie. Rechtsbegriff - Dynamik - Auslegung, Forschungen aus Staat und Recht, Bd. 136 (2011), Springer-Verlag, Wien.

Gumplowicz Ludwig, Das österreichische Staatsrecht. Ein Lehr- und Handbuch (1902), Manz, Wien.

Hasiba Gernot, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917. Seine Entstehung und seine Anwendung vor 1933, in *Mayer-Maly, Dorothea* (Hrsg), Aus Österreichs Rechtsleben in Geschichte und Gegenwart (1981), Duncker & Humblot, Berlin.

Hasiba Gernot, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 - 1917). Notwendigkeit und Mißbrauch eines staaterhaltenden Instrumentes, Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie, Bd. 22 (1985), Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien.

Held Robert, Das württembergische Notverordnungsrecht unter Vergleich mit dem Notverordnungsrecht anderer deutscher Staaten (1905), W. Kohlhammer, Stuttgart.

Hellbling Ernst, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. ein Lehrbuch für Studierende (1956), Springer-Verlag, Wien.

Hoke Rudolf/Reiter Ilse, Quellensammlung zur österreichischen und deutschen Rechtsgeschichte vornehmlich für den Studiengebrauch (1993), Böhlau, Wien.

Koja Friedrich, Allgemeine Staatslehre (1993), Manz, Wien.

Kotulla Michael, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Alten Reich bis Weimar: 1495 - 1934 (2008), Springer-Verlag, Berlin.

Menzel Adolf, Zur Lehre von der Notverordnung, in, Festgabe für Paul Laband zum 50. Jahrestage der Doktor-Promotion (1908), J. C. B. Mohr, Tübingen.

Mischler Ernst/Ulbrich Josef, Oesterreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesammten österreichischen öffentlichen Rechtes, Bd. 4 (1909), Hölder, Wien.

Neisser Karl, Zur Geschichte des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (1898), Manz, Wien.

Norer Roland, Lebendiges Agrarrecht¹ (2005), Springer-Verlag, Wien.

Owerdieck Reinhard, Parteien und Verfassungsfrage in Österreich. Die Entstehung des Verfassungsprovisoriums der Ersten Republik 1918 - 1920, Studien und Quellen zur österreichischen Zeitgeschichte, Bd. 8 (1987), Verlag für Geschichte und Politik, Wien.

Paar Martin, Die Gesetzgebung der österreichischen Monarchie im Spiegelbild der Normen und der staatsrechtlichen Literatur, Europäische Hochschulschriften Reihe 2 - Rechtswissenschaft, Bd. 4792 (2009), Lang, Frankfurt am Main.

Prettenthaler-Ziegerhofer Anita, Verfassungsgeschichte Europas. Vom 18. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg (2014), WBG, Darmstadt.

Pürgy Erich, Das Recht der Länder (2012), Sramek, Wien.

Reiter Ilse, Texte zur österreichischen Verfassungsentwicklung 1848 - 1955, WUV-Arbeitsbücher JUS, Bd. 4 (1997), WUV-Univ.-Verl., Wien.

Reiter-Zatloukal Ilse, Der Bundesgerichtshof 1934–1938. Wendeexperte oder Verteidiger des Rechtsstaats? in *Jablonek, Clemens/Kolonovits, Dieter/Kucsko-Stadlmayer, Gabriele/Laurer, René/Mayer, Heinz/Thienel, Rudolf* (Hrsg), Gedenkschrift Robert Walter (2014), Manz, Wien.

Richter Susan, Thronverzicht. Die Abdankung in Monarchien vom Mittelalter bis in die Neuzeit (2010), Böhlau, Köln.

Ringhofer Kurt, Die österreichische Bundesverfassung. Das Bundes-Verfassungsgesetz mit Kommentar, die wichtigsten verfassungsrechtlichen Nebengesetze und Staatsvertreter sowie einfachgesetzliche Durchführungsvorschriften des Bundes (1977), Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Wien.

Schneider Hans, Gesetzgebung. Ein Lehr- und Handbuch³ (2002), Müller, Heidelberg.

Starck Christian, Der demokratische Verfassungsstaat. Gestalt, Grundlagen, Gefährdungen (1995), Mohr, Tübingen.

Tálos Emmerich, Das austrofaschistische Herrschaftssystem. Österreich 1933 - 1938², Politik und Zeitgeschichte, Bd. 8 (2013), Lit-Verlag, Wien.

Walter Robert/Mayer Heinz/Kucsko-Stadlmayer Gabriele/Stöger Karl, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹¹, Manz Kurzlehrbuch, Bd. 6 (2015), Manz, Wien.

Wiederin Ewald, Münchhausen in der Praxis des Staatsrechts, in *Jablonek, Clemens/Kolonovits, Dieter/Kucsko-Stadlmayer, Gabriele/Laurer, René/Mayer, Heinz/Thienel, Rudolf* (Hrsg), Gedenkschrift Robert Walter (2014), Manz, Wien.

Wiegand Hanns-Jürgen, Direktdemokratische Elemente in der deutschen Verfassungsgeschichte, Juristische Zeitgeschichte Abt. 1, Allgemeine Reihe, Bd. 20 (2006), BWV Berliner Wissenschaftlicher-Verlag, Berlin.

10. Rechtsquellenverzeichnis

10.1. Verfassungen

Pillersdorf'sche Verfassung: Allerhöchstes Patent vom 25. April 1848 über die Verfassungs-Urkunde des österreichischen Kaiserstaates.

Oktroyierte Märzverfassung: Reichsverfassung für das Kaisertum Österreich vom 4. März 1849, (RGI. 150/1849).

Triester Stadtverfassung: Kaiserliches Patent vom 12. April 1850 wodurch die Verfassung für die reichsunmittelbare Stadt Triest erlassen und verkündet wird, (RGI. 139/1850).

Oktoberdiplom: Kaiserliches Diplom vom 20. October 1860 zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie, (RGI 226/1860).

Februarpatent: Kaiserliches Patent vom 26. Februar 1861, (RGI. 20/1861).

Sistierungspatent: Kaiserliches Patent vom 20. September 1865 womit die Wirksamkeit des durch das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861 kundgemachten Grundgesetzes über die Reichsvertretung sistiert wird, (RGI. 89/1865).

Dezemberverfassung: Gesetz vom 21. December 1867 wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, (RGI 141/1867).

Bundesverfassungsgesetz: Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, (StGI. 451/1920).

10.2. Verfassungsentwürfe

Kremsier Verfassungsentwurf: Entwurf des Österreichischen Reichstages welcher in der Zeit vom 22. Juli 1848 bis 4. März 1849 getagt hat, zuerst in Wien, ab dem 22. November 1848 in Kremsier.

10.3. Verordnungen

Kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1914 mit welcher die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen, (RGI. 274/1914).

Verordnung des Bundeskanzlers vom 1. Jänner 1930 betreffend die Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes, (BGBl. 1/1930).

10.4. Gesetze

Gesetz vom 25. Juli 1867 über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, (RGBl. 134/1867).

Gesetz vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht, (RGBl. 1867/134).

Gesetz, womit auf Grund des Art. 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (RGBl. 142/1867) die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden, (RGBl. 66/1869).

Gesetz vom 5. Dezember 1868 womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird, (RGBl. 151/1868).

Gesetz vom 27. Juni 1878 betreffend die Rübenzuckerbesteuerung, gültig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme Dalmatiens und der Zollausschlüsse von Istrien, Triest und Brody, (RGBl. 71/1878).

Gesetz vom 24. Juli 1917 mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen, (RGBl. 307/1917).

Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, (StGBL. 5/1918).

Gesetz vom 14. März 1919 über die Staatsregierung, (StGBL. 180/1919).

Gesetz vom 1. Oktober 1920 womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), (StGBL. 450/1920).

Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925 betreffend einige Abänderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 (BGBl. 1/1920) (Bundes-Verfassungsnovelle), (BGBl. 268/1925).

Bundesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1929, betreffend einige Abänderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 367 von 1925 (Zweite Bundes-Verfassungsnovelle), (BGBl. 392/1929).

Bundesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1929, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, (BGBl. 393/1929).

Bundesgesetz vom 23. Dezember 1931 über die Aufhebung des Rekonstruktionsausschusses und die Einsetzung einer besonderen Kommission bei der Oesterreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe (7. Credit-Anstalts-Gesetz), (BGBl. 415/1931).

Bundesverfassungsgesetz vom 30. April 1934 über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung, (BGBl. 255/1934).

Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, (BGBl. 75/1938).

Proklamation über die Selbständigkeit Österreichs, (StGBL. 1/1945).

Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über das neuerliche Wirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (Verfassungs-Überleitungsgesetz - V-ÜG), (StGBL. 4/1945).

Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über die vorläufige Einrichtung der Republik Österreich (Vorläufige Verfassung), (StGBL. 5/1945).

Verfassungsgesetz vom 13. Dezember 1945 womit verfassungsrechtliche Anordnungen aus Anlaß des Zusammentrittes des Nationalrates und der Landtage getroffen werden (2. Verfassungs-Überleitungsgesetz 1945), (StGBL. 232/1945).

Bundesverfassungsgesetz vom 25. Juli 1946 womit das Gesetz vom 24. Juli 1917 (RGBl. 307/1917) aufgehoben wird, (BGBl. 143/1946).

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, (BGBl. 8/1999).

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, (BGBl. 121/2001).

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechts-Überleitungsgesetz und das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert, ein Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2004 erlassen, das Verlautbarungsgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und einige Bundesverfassungsgesetze, Bundesgesetze und in Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Kundmachungsreformgesetz 2004), (BGBl. 100/2003).

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, das Finanzstrafgesetz, das Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird, das Bundessozialamtsgesetz, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Bundesgesetzblattgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012), (BGBl. 51/2012).

Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, (BGBl. 490/1984).

Gesetz vom 6. Juli 2010, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) erlassen und die Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005, das Steiermärkische Volksrechtegesetz, das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, die Landtags- Wahlordnung 2004 und die Gemeindevahlordnung 2009 geändert werden, (LGBl. 77/2010).

10.5. Kaiserliche Manifeste

Kaiserliches Manifest vom 4. März 1849 wodurch der Reichstag von Kremsier aufgelöst, und den Völkern Oesterreichs aus eigener Macht des Kaisers eine Reichsverfassung für das gesamte Kaiserthum Oesterreich erliehen wird, (RGBl. 149/1849).

Kaiserliches Manifest vom 16. Oktober 1918, (Extra-Ausgabe der Wiener Zeitung vom 17. Oktober 1918/240).

10.6. Erklärungen

Erklärung vom 11. November 1918, (Extra-Ausgabe der Wiener Zeitung vom 11. November 1918/261).

10.7. Regierungsvorlagen

Regierungsvorlage vom 5. Juli 1946 womit das Gesetz vom 24. Juli 1917 (RGBl. 307/1917) aufgehoben wird, (RV 153, BlgNR, V. GP).

10.8. Stenographische Protokolle

Stenographisches Protokoll der 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich vom 25. Juli 1946, (StProt. 1945-1946, V. GP).

Stenographisches Protokoll der 110. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich vom 18. Mai 1927, (StProt. 1927-1930, III. GP).

Stenographisches Protokoll der 454. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich vom 5. Dezember 1984, (StProt. 1983-1986, XVI. GP).

10.9. Notverordnungen

Notverordnungen, die auf der rechtlichen Grundlage des Notverordnungsrechts der Oktroyierten Märzverfassung (RGBl. 150/1849) erlassen wurden:

Kaiserliches Patent vom 29. October 1849 womit für jene Kronländer, in denen die mit dem Allerhöchsten Patente vom 31. December 1812 festgesetzte Erwerbsteuer besteht, die Einhebung einer Einkommensteuer für das Verwaltungsjahr 1850 angeordnet wird, (RGBl. 439/1849).

Kaiserliches Patent vom 9. Februar 1850 wodurch an die Stelle des ersten Theiles des Stämpel- und Tax-Gesetzes vom 27. Jänner 1840, des im Großherzogthume Krakau giltigen Stämpel-Gesetzes vom 16. September 1833 und der Vorschriften über die Gerichts- und Grundbuchstaxen ein neues provisorisches Gesetz über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen erlassen, kundgemacht und vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird, (RGBl. 50/1850).

Kaiserliches Patent vom 6. September 1850 über ein neues provisorisches Gesetz, betreffend die Gebühren von Spielkarten, Kalendern, ausländischen Zeitungen, Ankündigungen und Einschaltungen in die Tagesblätter, (RGBl. 345/1850).

Kaiserliches Patent vom 31. December 1851, wodurch das Patent vom 4. März 1849 (RGBl. 151/1849) und die darin für die genannten Kronländer verkündeten Grundrechte außer Gesetzeskraft gesetzt, jedoch jede in diesen Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für

Ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und geschützt wird, (RGI. 3/1852).

Notverordnungen, die auf der rechtlichen Grundlage des Notverordnungsrechts des Februarpatents (RGI. 20/1861) erlassen wurden:

Kaiserliche Verordnung vom 17. Februar 1863 betreffend die Kundmachung und den Beginn der verbindenden Kraft der Landesgesetze. Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Görz und Gradiska, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, (RGI. 19/1863).

Kaiserliche Verordnung vom 21. März 1864 betreffend die Einsetzung von Prisengerichten und das Verfahren bei denselben. Wirksam für das ganze Reich, (RGI. 31/1864).

Notverordnungen, die auf der rechtlichen Grundlage des Notverordnungsrechts der Dezemverfassung (RGI 141/1867) erlassen wurden:

Kaiserliche Verordnung vom 7. October 1868 wodurch mit Beziehung auf den § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (RGI. 141/1867) auf Grund des Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (RGI. 142/1867) und des Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (RGI. 144/1867) die Befugnisse der Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen provisorisch bestimmt werden, (RGI. 136/1868).

Kaiserliche Verordnung vom 25. October 1869 wodurch mit Beziehung auf den § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (RGI. 141/1867) im Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Cattaro für die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse daselbst nachfolgende Verfügungen getroffen werden, (RGI. 162/1869).

Kaiserliche Verordnung vom 8. Mai 1870, wodurch auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (RGI. 141/1867) die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr geregelt wird, (RGI. 72/1870).

Kaiserliche Verordnung wodurch mit Beziehung auf den § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (RGBl. 141/1867) der § 14 der Statuten der privilegierten österreichischen Nationalbank abgeändert wird, (RGBl. 93/1870).

Kaiserliche Verordnung wodurch mit Beziehung auf den § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (RGBl. 141/1867) ein letzter Termin für die Einlösung der Münzscheine und der Silberscheidemünze zu 6 Kreuzer C. M. festgesetzt wird, (RGBl. 108/1870).

Kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1873 wodurch mit Beziehung auf § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 24. December 1867 (RGBl. 141/1867) der § 14 der Statuten der privilegierten österreichischen Nationalbank (RGBl. 31/1872) abgeändert wird, (RGBl. 65/1873).

Kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1873 wodurch auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (RGBl. 141/1867) besondere Bestimmungen über die Auflösung von Actiengesellschaften erlassen werden, (RGBl. 114/1873).

Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1878 wodurch mit Beziehung auf § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (RGBl. 141/1867) die zeitweilige Verwendung der berittenen Schützen der dalmatischen Landwehr außerhalb des Gesammtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gestattet wird, (RGBl. 100/1878).

Kaiserliche Verordnung vom 6. August 1878 wodurch mit Beziehung auf § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (RGBl. 141/1867) im Nachhange der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1878 (RGBl. 100/1878) auf die zeitweilige Verwendung der dalmatischen Landwehr-Schützen-Bataillone Nr. 79 und 80 außerhalb des Gesammtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gestattet wird, (RGBl. 106/1878).

Kaiserliche Verordnung vom 30. August 1878 wodurch mit Beziehung auf § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (RGBl. 141/1867) die Gewährung der Portofreiheit für gewisse Correspondenzen und Jahrespostsendungen gestattet wird, (RGBl. 117/1878).

Kaiserliche Verordnung, wodurch mit Beziehung auf § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (RGBl. 141/1867) der im Absatze 1 des § 3 des Gesetzes, betreffend die Rübenzuckerbesteuerung vom 27. Juni 1878 (RGBl. 71/1878) bezeichnete Kundmachungstermin für die Betriebsperiode 1880/1 erweitert wird, (RGBl. 86/1880).

Kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1882 wodurch mit Beziehung auf den § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 24. December 1867 (RGBl. 141/1867) die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882 (RGBl. 22/1882) betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien verlängert wird, (RGBl. 82/1882).

Kaiserliche Verordnung vom 26. September 1882 betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Tirol und Kärnthen, (RGBl. 130/1882).

Kaiserliche Verordnung vom 30. October 1882 betreffend die Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Tirol, (RGBl. 152/1882).

Kaiserliche Verordnung vom 24. Juli 1894 betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes, (RGBl. 164/1894).

Kaiserliche Verordnung vom 24. August 1896 betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes, (RGBl. 155/1896).

Kaiserliche Verordnung vom 18. Februar 1897 betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes, (RGBl. 60/1897).

Kaiserliche Verordnung vom 23. December 1897 betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln und die Bewilligung anderweitiger Credite anlässlich von Elementarereignissen, (RGBl. 298/1897).

Kaiserliche Verordnung vom 26. December 1897 betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Gerichtsgebühren, (RGBl. 305/1897).

Kaiserliche Verordnung vom 26. December 1897 betreffend die bedingte Strafflosigkeit der vor dem 1. Jänner 1898 begangenen Zinsverheimlichungen, (RGBl. 307/1897).

Kaiserliche Verordnung vom 28. December 1897 betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1898, (RGI. 304/1897).

Kaiserliche Verordnung vom 30. December 1897 betreffend die provisorische Aufrechterhaltung der Wirksamkeit der Bestimmungen des bisherigen Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone, die Verwendung der Zolleinnahmen und das Verhältnis zur Österreichisch-ungarischen Bank, (RGI. 308/1897).

Kaiserliche Verordnung vom 17. Juli 1899 wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes, (RGI. 120/1899).

Kaiserliche Verordnung vom 16. August 1899 betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen, (RGI. 158/1899).

Kaiserliche Verordnung vom 26. December 1897 betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Gerichtsgebühren, (RGI. 305/1897).

Kaiserliche Verordnung vom 22. Mai 1899 womit die Kundmachung des Übereinkommens zwischen Österreich-Ungarn und Italien, betreffend die wechselseitige unentgeltliche Unterstützung mittelloser Kranker vom 25. Juni 1896, angeordnet wird, (RGI. 102/1899).

Kaiserliche Verordnung vom 29. December 1899 betreffend die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und der Länder der ungarischen Krone andererseits in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren, des Verbrauchsstempels und der Taxen, (RGI. 268/1899).

Kaiserliche Verordnung vom 31. Jänner 1914 betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1914, dann die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1913, (RGI. 32/1914).

Kaiserliche Verordnung vom 7. April 1914 betreffend die Unfallversicherung der Bergarbeiter, (RGI. 80/1914).

Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914 betreffend die Übertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung an den Höchstkommmandierenden der Streitkräfte in Bosnien, Hercegovina und Dalmatien, (RGI. 153/1914).

Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914 über die Mitwirkung der Gemeinden und öffentlichen Beamten an den Aufgaben der Landesverteidigung und die Bestrafung der Verletzung einer Amtspflicht, (RGBl. 154/1914).

Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914 über die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit, (RGBl. 156/1914).

Kaiserliche Verordnung vom 29. Juli 1914 über Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten für Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte, (RGBl. 178/1914).

Kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914 mit welcher für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten auserordentlichen Verhältnisse Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden, (RGBl. 194/1914).

Kaiserliche Verordnung vom 28. Dezember 1916 über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Jänner bis 30. Juni 1917, (RGBl. 430/1916).

Notverordnungen, die auf der rechtlichen Grundlage des Notverordnungsrechts des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz (RGBl. 307/1917) erlassen wurden:

Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 26. Juli 1917 betreffend das Verbot der Vernichtung von Knochen, (RGBl. 308/1917).

Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 26. Juli 1917 betreffend die Verwendung von Getreide und Mahlprodukten zu Futterzwecken, (RGBl. 309/1917).

Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 26. Juli 1917 betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln der Ernte des Jahres 1917, (RGBl. 311/1917).

Verordnung des Leiters des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 27. Juli 1917 betreffend die Wirtschaftsverbände der Lederindustrie, (RGBl. 312/1917).

Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels sowie dem Amte für Volksernährung vom 28. Juli 1917 betreffend die Erzeugung von Bierersatz, (RGeBl. 320/1917).

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 02. November 1918 betreffend die Erhöhung der Übernahmepreise für einzelne im Jahre 1918 geerntete Frucht- und Futtergattungen, (StGeBl. 8/1918).

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 25. November 1918 betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Fleisch, (StGeBl. 35/1918).

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 16. Dezember 1918 betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kaffee, (StGeBl. 106/1918).

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksgesundheit vom 21. November 1918 betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten, (StGeBl. 49/1918).

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen vom 31. Jänner 1919 über die Gebühren der Angestellten der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden im Gemeindegebiete von Wien für Amtshandlungen außerhalb des Amtsgebäudes, (StGeBl. 74/1919).

Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 31. Mai 1923 betreffend die Aufhebung einiger kriegswirtschaftlicher Vorschriften, (BGeBl. 298/1923).

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 16. Oktober 1919 über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben, (StGeBl. 489/1919).

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 14. Mai 1919 über die Einstellung von Arbeitslosen in gewerbliche Betriebe, (StGeBl. 268/1919).

Verordnung des Vizekanzlers und des Bundesministers für Justiz vom 20. April 1928 betreffend die Aufhebung der Vollzugsanweisung vom 5. Juli 1920 (BGeBl. 101/1928), (BGeBl. 101/1928).

Verordnung des Bundesministers für Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel und Verkehr und für Finanzen vom 11. Dezember 1928 über den Eigentumsvorbehalt an ausländischen Rohstoffen, (BGeBl. 335/1928).

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Finanzen und für Volksernährung vom 16. Juli 1920 über den Eigentumsvorbehalt an ausländischen Rohstoffen, (StGBI. 320/1920).

Verordnung der Bundesminister für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft vom 20. Dezember 1928, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Pächterschutzverordnung, (BGBl. 349/1928).

Verordnung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1925 über den Schutz der Kleinpächter und der Pächter mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe (Pächterschutzverordnung), (BGBl. 180/1925).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 19. Dezember 1929 betreffend die Einteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze der Gefahrenklassen für die Zeit vom 1. Jänner 1930 bis zum 31. Dezember 1934, (BGBl. 421/1929).

Verordnung des Bundesministers für Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel und Verkehr und für Finanzen vom 16. April 1929 betreffend die Aufhebung der Vollzugsanweisung vom 8. Juli 1920 (StGBI. 295/1920) über den Einfluß der Geldentwertung auf die Überschuldung, (BGBl. 154/1929).

Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 25. Mai 1929 betreffend Gebührenerleichterungen zu Konvertierungszwecken, (BGBl. 189/1929).

Verordnung der Bundesminister für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft vom 18. Dezember 1929 betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Pächterschutzverordnung, (BGBl. 418/1929).

Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. Jänner 1931 betreffend Gebührenerleichterungen zu Konvertierungszwecken, (BGBl. 48/1931).

Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 22. März 1931, betreffend die Aufhebung der Fünften Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 22. Mai 1919 (StGBI. 286/1919) über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe, (BGBl. 88/1931).

Verordnung des Bundesministers für Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel und Verkehr und für Finanzen vom 10. Dezember 1931 über den Eigentumsvorbehalt an ausländischen Rohstoffen, (BGBl. 377/1931).

Verordnung der Bundesminister für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft vom 21. Dezember 1931 betreffend eine Abänderung der Pächterschutzverordnung und die Verlängerung ihrer Geltungsdauer, (BGBl. 404/1931).

Verordnung des Bundesministers für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vom 1. Oktober 1932 über die Geltendmachung der im 7. Credit-Anstalts-Gesetze (BGBl. 415/1931) angeführten Haftungen, (BGBl. 303/1932).

Verordnung der Bundesregierung vom 7. März 1933, betreffend besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung der mit einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbundenen Schädigungen des wirtschaftlichen Lebens, (BGBl. 41/1933).

Verordnung der Bundesregierung vom 23. Mai 1933, betreffend Abänderungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930, (BGBl. 191/1933).

Verordnung des Bundeskanzlers vom 24. April 1930, betreffend Wiederverlautbarung des Verfassungsgerichtshofgesetzes, (BGBl. 127/1930).

Verordnung der Bundesregierung vom 19. Mai 1933 zur Hintanhaltung politischer Demonstrationen, (BGBl. 185/1933).

Verordnung der Bundesregierung vom 26. Mai 1933, womit der Kommunistischen Partei jede Betätigung in Österreich verboten wird, (BGBl. 200/1933).

Verordnung der Bundesregierung vom 19. Juni 1933, womit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung) und dem Steirischen Heimatschutz (Führung Kammerhofer) jede Betätigung in Österreich verboten wird, (BGBl. 240/1933).

Verordnung der Bundesregierung vom 7. Juli 1933 über die Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen Förderung der verbotenen Betätigung einer Partei, (BGBl. 315/1933).

Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933 über die Beschlagnahme und den Verfall des Vermögens verbotener politischer Parteien, (BGBl. 368/1933).

Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 24. März 1933 womit zur Hintanhaltung der mit einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbundenen Schädigungen des wirtschaftlichen Lebens besondere Maßnahmen für das Verfahren vor den Geschworenengerichten getroffen werden, (BGBl. 81/1933).

Verordnung der Bundesregierung vom 4. April 1934 über die Abänderung der Geschäftsordnung des Nationalrates, (BGBl. 238/1934).

Verordnung der Bundesregierung vom 4. April 1934 über die Verfassung des Bundesstaates Österreich, (BGBl. 239/1934).